

Stern, Volker

Research Report

Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung: Entlastungsbedarf vorrangig bei mittleren Einkommen

KBI Schrift, No. 100

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Stern, Volker (2006) : Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung: Entlastungsbedarf vorrangig bei mittleren Einkommen, KBI Schrift, No. 100, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/45554>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Entwicklung der
Steuer- und Abgabenbelastung

Entlastungsbedarf vorrangig
bei mittleren Einkommen

Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung

Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung

**Entlastungsbedarf vorrangig
bei mittleren Einkommen**

Volker Stern

Karl-Bräuer-Institut
des Bundes der Steuerzahler e. V.
Berlin

März 2006

Herausgegeben vom Karl-Bräuer-Institut
des Bundes der Steuerzahler e. V.

Hersteller: Bonner Universitäts-Buchdruckerei

ISSN 0173-3397

Preis: 8 Euro

Geleitwort

Der ehemalige Finanzminister Eichel rühmte sich, mit der „Steuerreform 2000“ das größte Steuersenkungsprogramm in der deutschen Nachkriegsgeschichte erfolgreich umgesetzt zu haben. Sein Nachfolger Steinbrück behauptet, der Staat habe kein Ausgaben- sondern ein Einnahmenproblem und begründet damit die geplante Anhebung der Mehrwertsteuer um fast 20 Prozent. Passt das zusammen?

Die vorliegende Studie geht der Frage nach, wie sich die Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland tatsächlich entwickelt hat, und welche Schlussfolgerungen daraus für die Zukunft zu ziehen sind. Die Ergebnisse sind überraschend und alarmierend zugleich. Dargelegt wird, dass sich der Fiskus seit 1999 allein über die Erhöhung indirekter Steuern zwei Drittel der Entlastungen der „Steuerreform 2000“ wieder genommen hat. Nicht zuletzt deshalb ist die volkswirtschaftliche Einkommensbelastung im langfristigen Vergleich nach wie vor drückend hoch. Die derzeitige Einkommensbelastungsquote von 51,5 Prozent zeigt es besonders deutlich: Im Durchschnitt wird mehr als die Hälfte von staatlichen Kassen vereinnahmt, nicht einmal die Hälfte bleibt den Bürgern und Betrieben, die die Einkommen erwirtschaften.

Um von der Belastungsrealität, die sich hinter dem Durchschnitt verbirgt, ein differenzierteres Bild zu erhalten, wird zudem die Abgabenbelastung typischer Arbeitnehmer-Haushalte näher betrachtet. Der Belastungsvergleich der neun untersuchten Haushaltstypen zeigt, dass sich die (Durchschnitts)Belastung mit direkten Steuern und mit Sozialversicherungsbeiträgen – mit Ausnahme relativ gering verdienender Familien mit Kindern – seit 1970 generell deutlich verschärft hat. Dabei ist die Belastungsveršärfung umso ausgeprägter, je höher die Einkommensniveaus der jeweiligen Haushalte sind. Es ist also zunehmend von oben nach unten umverteilt worden. Besonders lähmend für Motivation und Leistungsbereitschaft wirkt dabei die überaus hohe Belastung von Einkommenszuwächsen – die so genannte Grenzbelastung. Schon beim ledigen Durchschnittsverdiener kassiert der Fiskus derzeit von jedem zusätzlich verdienten Euro 62 Cent,

beim eineinhalbfachen Durchschnittslohn sogar 68 Cent. Sich in Deutschland anzustrengen und mehr zu leisten, lohnt sich vor allem für den Staat, für den fleißigen Steuerzahler hingegen kaum.

Der internationale OECD-Vergleich macht deutlich, dass der staatliche Zugriff in den meisten anderen Ländern weitaus maßvoller ist. Bei allen untersuchten Haushaltstypen rangiert Deutschland beim Belastungszugriff über, meist sogar weit über den internationalen Durchschnittswerten. Der durchschnittlich verdienende deutsche Single-Haushalt hatte 2004 die zweithöchste Belastung unter den 30 Vergleichsländern zu tragen. Die Belastungsverschärfung, zu der es für ihn von 1979 bis 2004 gekommen ist, war in allen verglichenen Ländern in Deutschland am höchsten.

Doch nicht nur Arbeitnehmer werden vom Fiskus übermäßig ausgepresst. Bei der Unternehmensbesteuerung ist das Bild ähnlich. Auch hier erweist sich Deutschland im internationalen Vergleich als Hochsteuerland. Bei uns haben Unternehmen also gravierende Wettbewerbsnachteile gegenüber vielen ausländischen Konkurrenten. Für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland sind das denkbar schlechte Voraussetzungen.

In Anbetracht des skizzierten Belastungsbefunds, der nachfolgend im Detail dargelegt wird, ist die massive Anhebung der Mehrwertsteuer, wie sie die Bundesregierung vorhat, das völlig falsche Signal. Den ohnehin über Gebühr belasteten Steuerzahlern ist das nicht zumutbar. Was wir brauchen, sind Entlastungen für unsere Bürger und Betriebe. Nur wenn sich der Staat zurücknimmt und mehr Freiraum für private Initiative lässt, werden wir wieder Anschluss an die internationale Entwicklung finden und im globalen Wettbewerb bestehen können. Bei der Ausartierung künftiger Entlastungen im Rahmen der Einkommensbesteuerung ist besonders darauf zu achten, dass Nachholbedarf bei Beziehern mittlerer Einkommen besteht. Sie waren – auch das wird dargelegt – in den vergangenen 15 Jahren nämlich die klaren Verlierer.

Berlin, im März 2006

Dr. Karl Heinz Däke

Inhaltsübersicht

Kurzfassung	1
1. Die Steuer- und Abgabenbelastung in der öffentlichen Diskussion	11
2. Gesamtwirtschaftliche Belastungsquoten	13
2.1 Methodische Vorbemerkungen	13
2.2 Die volkswirtschaftliche Steuer-, Sozialbeitrags- und Abgabenquote	14
2.3 Zur volkswirtschaftlichen Abgabenquote gemäß OECD	20
2.4 Die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote	25
3. Die Belastung von Arbeitnehmereinkommen	30
3.1 Steuern und Abgaben auf Arbeitnehmereinkommen	30
3.1.1 Lohn- bzw. Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	30
3.1.1.1 Grundlegende Rechtsänderungen	31
3.1.1.2 Heimliche Steuererhöhungen	36
3.1.1.3 Belastungsverschiebungen seit 1990	41
3.1.2 Beiträge zur Sozialversicherung	45
3.1.3 Steuern und Abgaben auf die Einkommensverwendung	51
3.2 Die Durchschnittsbelastungsquote	55
3.2.1 Zum Konzept der Durchschnittsbelastung	55
3.2.2 Zu den Grundlagen der Berechnungen	56
3.2.3 Die Entwicklung der Durchschnittsbelastungsquote	57
3.2.4 Die Lohnsteuerquote	60
3.2.5 Belastung mit Sozialabgaben	62
3.2.6 Die indirekte Steuerlast	64
3.2.7 Exkurs: Zur Entwicklung der Gebührenbelastung	65

3.2.8 Durchschnittsbelastung dokumentiert fortbestehenden Entlastungsbedarf	66
3.3 Die Belastung von Haushaltstypen	66
3.3.1 Zur methodischen Vorgehensweise	67
3.3.2 Entwicklung der direkten Einkommensabzüge ...	70
3.3.3 Direkte Einkommensabzüge im internationalen Vergleich der OECD	83
3.3.4 Exkurs: Sonderfall Minijobs	90
3.3.5 Belastung der Einkommensverwendung individuell sehr unterschiedlich	95
4. Zur Höhe der Unternehmensbesteuerung	105
5. Ergebnisse und Schlussfolgerungen	110
Anlagen	115

Verzeichnis der Schaubilder, Tabellen und Anlagen

Schaubilder

Schaubild 1: Lohnsteuer und Sozialbeiträge 2004 in % der Brutto-Arbeitskosten – internationaler Vergleich für Ledige mit Durchschnittslohn	85
Schaubild 2: Lohnsteuer und Sozialbeiträge in % der Brutto-Arbeitskosten 1979 – 2004 – Deutschland und OECD-Durchschnitt	86
Schaubild 3: Grenzbelastung lediger Durchschnittsverdiener 2004 im internationalen Vergleich	89
Schaubild 4: Grenzbelastung von Alleinverdiener-Ehepaaren (Durchschnittsverdiener) mit 2 Kindern 2004 im internationalen Vergleich	91

Tabellen

Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Steuer- und Abgabenquote 1960 – 2009	15
Tabelle 2: Steuern und Sozialbeiträge an den Staat gemäß VGR und gemäß Abgabenquote der OECD	21
Tabelle 3: Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote 1960 – 2009	27
Tabelle 4: Minderung der Steuerbelastung durch den „Tatbestand Kind“ 1970 – 2005	35
Tabelle 5: Tarifelastizitäten ausgewählter Einkommensteuertarife 1958 – 2005	40
Tabelle 6: Be- und Entlastungen 2005 gegenüber 1990 (Grundtabelle/Ledige)	43
Tabelle 7: Beitragssätze in der Sozialversicherung 1970 – 2005	47
Tabelle 8: Beitragsbemessungsgrenzen und Höchstbeiträge in der Sozialversicherung 1970 – 2005	50
Tabelle 9: Steuern und Abgaben auf die Einkommensverwendung	51
Tabelle 10: Durchschnittsbelastung 1960 – 2009	58

Tabelle 11:	Belastung mit Lohnsteuer seit 1991 (Lohnsteuerquote)	61
Tabelle 12:	Belastung mit Sozialabgaben seit 1991 (Sozialabgabenquote)	63
Tabelle 13:	Belastung der Brutto-Arbeitskosten mit direkten Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung (neun Haushaltstypen) 1970 – 2005	71
Tabelle 14:	Grenzbelastung von neun Haushaltstypen 1970 – 2005	80
Tabelle 15:	Vergleich 400-Euro-Minijob – Regulärer Job mit Lohnsteuerkarte	93
Tabelle 16:	Belastung von Haushaltstyp L100 mit indirekten Steuern	101
Tabelle 17:	Belastung von Haushaltstyp V100-2 mit indirekten Steuern	103

Anlagen

Anlage 1:	Veränderungen bei Volkseinkommen, Steuern und Sozialbeiträgen durch Revision der VGR	116
Anlage 2:	Entwicklung der Einkommensteuertarife von 1958 bis 2005	117
Anlage 3:	Bruttolohn, zu versteuerndes Einkommen und Steuer beim Tarif 2005 (Steuerklasse 1)	118
Anlage 4:	Direkte Einkommensabzüge von neun Haushaltstypen 1970 – 2005	119
Anlage 5:	Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- versicherung sowie persönliche Einkommensteuer im internationalen Vergleich 1979 – 2004 – ledige Durchschnittsverdiener	128
Anlage 6:	Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- versicherung sowie persönliche Einkommensteuer im internationalen Vergleich 1979 – 2004 – Alleinverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern (Durchschnittsverdiener)	129
Anlage 7:	Beitrag der Steuerpflichtigen zum Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer	130

Kurzfassung

Die Steuer- und Abgabenbelastung stellt eine elementare staatliche Rahmenbedingung dar. Sie hat nämlich maßgebliche Auswirkungen auf Wachstum, Beschäftigung, das Verhältnis der Bürger zum Staat und für die internationale Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Haben die politisch Verantwortlichen – was die Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung angeht – in Deutschland ihre Hausaufgaben gemacht? Sind die von der großen Koalition geplanten Änderungen bei Steuern und Sozialbeiträgen angemessen und vertretbar?

Gesamtwirtschaftliche Belastungsquoten (S. 13 ff.)

Zur Messung der Belastung werden häufig gesamtwirtschaftliche Belastungsquoten herangezogen. Geläufig ist die *volkswirtschaftliche Abgabenquote*, bei der die Abgaben ins Verhältnis gesetzt werden zum Bruttoinlandsprodukt. Diese Quote ist in Deutschland von 33,4 v.H. im Jahr 1960 bis zum Jahr 2000 auf den Rekordwert von 43,3 v.H. geklettert. Bis 2005 kam es dann zu einem Rückgang auf knapp 40 v.H., wozu neben „echten“ Steuersenkungen auch Sondereffekte (Revision der Statistik, Umsatzsteuerausfälle, Ausweitung von Minijobs) beigetragen haben, die das Ausmaß der jüngsten Entlastungen überzeichnen.

Hinsichtlich der *Einkommensbelastung* ist die volkswirtschaftliche Abgabenquote ohnehin nicht aussagefähig, weil die Bezugsgröße Bruttoinlandsprodukt weit mehr beinhaltet als nur die in der Volkswirtschaft erwirtschafteten Einkommen. Um zu ermitteln, wie tatsächlich die Einkommen belastet sind, ist daher die Summe der Steuern und Abgaben ins Verhältnis zu setzen zum Volkseinkommen. Die so ermittelte *volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote* betrug 1960 41,5 v.H. und erhöhte sich bis zum Jahr 2000 auf den historischen Rekordstand von 56,3 v.H. 2005 lag diese Belastungsquote aufgrund der zwischenzeitlichen Steuersenkungen und wegen der genannten Sondereffekte bei 51,5 v.H., womit sich der Staat über Steuern und Sozialbeiträge noch immer mehr als die Hälfte von den erwirtschafteten Einkommen nimmt.

Die genannten gesamtwirtschaftlichen Quoten gehen von zusammengefassten volkswirtschaftlichen Globalgrößen aus. Dies hat den Vorteil, dass mit einer einzigen griffigen Kennziffer Aussagen über die Abgabenbelastung der gesamten Volkswirtschaft möglich sind. Allerdings wird damit eine sehr abstrakte Durchschnittsbetrachtung von hoher Warte an gestellt. Um ein Bild von der Belastungssituation repräsentativer Gruppen von Steuerzahlern zu erhalten, sind differenziertere Betrachtungen erforderlich. Da rund 90 Prozent aller Erwerbstätigen Arbeitnehmer sind, ist deren Abgabenbelastung von besonderem Interesse.

Die Belastung von Arbeitnehmerinkommen (S. 30 ff.)

Die Abgabenbelastung der Arbeitnehmer hängt ab von denjenigen Steuern und Abgaben, die auf Arbeitnehmerinkommen erhoben werden. Wie die nähere Analyse zeigt, gab es bei der Lohnsteuer gerade seit 1990 grundlegende Rechtsänderungen mit der Folge deutlicher Verschiebungen in Höhe und Struktur der Belastung. So wurden durch die Tarifkorrekturen zur Freistellung des Existenzminimums 1996, 1998 und 1999 Bezieher niedriger Einkommen deutlich entlastet. Ermäßigungen für mittlere und höhere Einkommen gab es erst mit den Tarifkorrekturen, die ab 2000 erfolgt sind, wobei diese Entlastungen aber weit geringer ausfielen als bei den Beziehern niedriger Einkommen. Zudem sind gerade die mittleren und höheren Einkommen durch die Einführung des Solidaritätszuschlages zusätzlich belastet.

Während es sich bei den vorgenannten Maßnahmen um die Ergebnisse gesetzgeberischer Eingriffe handelt, kam es andererseits auch zu deutlichen Belastungsverschärfungen, ohne dass der Gesetzgeber dazu tätig werden musste. So sind bei Lohn- und Einkommensteuer seit 1990 in großem Umfang *heimliche Steuererhöhungen* angefallen, weil Steuerzahler infolge allgemeiner Einkommenserhöhungen immer weiter in die Progression hinein gewachsen sind. Werden die gesetzlichen Änderungen und die heimlichen Steuererhöhungen in einer Gesamtschau betrachtet, ergibt sich als Befund, dass es von 1990 bis 2005 zu deutlichen Verschiebungen in der Belastungsstruktur gekommen ist. Gewinner sind Bezieher niedriger und sehr hoher Einkommen. Verlierer sind Bezieher mittlerer bis gehobener Einkommen; sie sind unter dem Strich nicht

nur nicht entlastet, sondern sogar zusätzlich belastet worden. Mit dem Lohn- und Einkommensteuertarif 2005 wurde die Progression weiter verschärft, so dass in den nächsten Jahren bei steigenden Einkommen besonders rasante heimliche Steuererhöhungen drohen.

Eine weitere wesentliche Änderung ergibt sich durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, mit der die steuerliche Berücksichtigung von Kindern über Freibeträge und/oder Kindergeld deutlich aufgestockt wurde. Dadurch wurden Steuerpflichtige mit Kindern tendenziell entlastet.

Gravierende Änderungen gab es auch bei den *Beiträgen zur Sozialversicherung*. So wurden die Beitragssätze zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung seit 1970 wiederholt angehoben und zudem wurde 1995 die Pflegeversicherung neu eingeführt. Der Gesamtbeitragssatz aller Sozialversicherungszweige ist von 26,5 % im Jahr 1970 auf den Rekordwert von 42,1 % im Jahr 2003 empor geschneilt, der auch derzeit noch gilt. Zudem wurde die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung 2003 um über 13 v.H. erhöht. Der gesamte Höchstbeitrag zur Sozialversicherung ist von 5.134 Euro im Jahr 1970 auf 23.055 Euro im Jahr 2005 explodiert, er hat sich damit nahezu verfünffacht.

Bei den Steuern auf die Einkommensverwendung kam es seit 1990 ebenfalls zu Belastungsverschärfungen. Vor allem bei der Mehrwertsteuer und den größeren Verbrauchsteuern gab es seither eine Reihe von Steuersatzanhebungen. Allein die seit 1999 in Kraft getretenen Erhöhungen indirekter Steuern belaufen sich auf 21,2 Mrd. Euro pro Jahr und entsprechen damit zwei Drittel der Entlastungen im Rahmen der so genannten Steuerreform 2000.

Die Durchschnittsbelastungsquote aller Arbeitnehmer (S. 55 ff.)

In der so genannten Durchschnittsbelastungsquote schlägt sich nieder, wie sich die skizzierten Änderungen bei Steuern und Sozialabgaben in der Belastung der Arbeitnehmereinkommen *im Durchschnitt* auswirken. Diese Quote erhöhte sich im früheren Bundesgebiet von 33,6 v.H. im Jahr 1960 bis 1991 auf den damaligen Rekordwert von 49,5 v.H. Für Deutschland insgesamt lag die Durchschnittsbelas-

tungsquote 1991 bei 47,3 v.H. Von 1991 an ist die gesamtdeutsche Durchschnittsbelastung bis auf 53 v.H. im Jahr 1997 in die Höhe geschneilt. Seither kam es bis 2005 zu einem Rückgang auf 50,5 v.H., wozu neben den Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer auch die Ausweitung der gering belasteten Minijobs beigetragen hat. Trotz der leichten Entspannung in den letzten Jahren bleibt die Durchschnittsbelastung im langfristigen Vergleich hoch und sie droht allein schon wegen heimlicher Steuererhöhungen bis 2009 wieder auf rund 51 v.H. zuzunehmen. Bei Verwirklichung der von der großen Koalition geplanten Änderungen bei Steuern und Sozialabgaben kämen noch zusätzliche Belastungen hinzu.

Die Abgabenbelastung typischer Arbeitnehmer-Haushalte (S. 66 ff.)

Die zuvor betrachtete Durchschnittsbelastungsquote vermittelt einen Eindruck von der durchschnittlichen Abgabenbelastung von Arbeitnehmer-Einkommen. Um von der Belastungsrealität, die sich hinter dem Durchschnitt verbirgt, ein differenzierteres Bild zu erhalten, ist die Abgabenbelastung typischer Arbeitnehmer-Haushalte zu untersuchen. Da eine Typisierung bezüglich der indirekten Steuerlast aufgrund der Vielzahl belastungsrelevanter Faktoren kaum möglich ist, wird für die betrachteten Haushaltstypen zunächst nur die Belastung mit direkten Einkommensabzügen einbezogen. Dabei wird für 9 Haushaltstypen untersucht, wie sich deren Belastung mit Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträgen von 1970 bis 2005 entwickelt hat.

Die Durchschnittsbelastung der Haushaltstypen (S. 70 ff.)

Bei den *ledigen Haushaltstypen* bewegten sich die prozentualen Abzüge 1970 noch zwischen 32,7 v.H. (L50¹) und 41,7 v.H. (L200¹). Bis 1997 sind die betreffenden Belastungsquoten auf 38,1 v.H. beziehungsweise auf 58,5 v.H. in die Höhe geschneilt. Dabei war der Belastungsanstieg bei den höheren Einkommen wesentlich stärker als bei den niedrigen. Hier wirkt sich vor allem aus, dass die Freistellung

1 Der Buchstabe L ist die Kurzbezeichnung für Lediger; die Zahlen 50 beziehungsweise 200 stehen für halbes beziehungsweise doppeltes Durchschnittseinkommen.

des Existenzminimums von 1996 an für Bezieher niedriger Einkommen zu deutlichen Entlastungen geführt hat, während dies bei mittleren und höheren Einkommen nicht der Fall war. Zudem wird der gering verdienende Haushalt (L50) seit 1998 nicht mehr mit dem Solidaritätszuschlag belastet. Trotz der jüngsten Entlastungen bleibt die Abgabenbelastung bei ledigen Haushalten in den meisten Fällen auch derzeit noch überaus angespannt. Schon bei Durchschnittseinkommen (L100) nahm sich der Fiskus 2005 noch fast die Hälfte von den Bruttolohnaufwendungen des Arbeitgebers. Bei höheren Einkommen (L200) landen nicht einmal 44 v.H. netto beim Arbeitnehmer, weit mehr als die Hälfte fließen in öffentliche Kassen.

Bei den *verheirateten Haushaltstypen* liegt das Niveau der direkten Einkommensabzüge naturgemäß niedriger als bei den ledigen. Denn zum einen wirken sich hier – wenn Kinder vorhanden sind – Kinderfreibeträge und/oder Kindergeld belastungsmindernd aus. Hinzu kommt die Wirkung des Splittingverfahrens, das bei Ehepaaren in sachgerechter Weise zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt, als bei Ledigen mit gleich hohen Einkommen. Bei verheirateten Alleinverdienern mit 2 Kindern und durchschnittlichen Einkommen (AV100-2²) lag die prozentuale Belastung 1970 mit 30,6 v.H. um 7,5 Prozentpunkte unter der Belastung von Ledigen mit gleichen Bruttoeinkommen. Bis 2005 hat sich dieser Abstand auf 22,4 Prozentpunkte vergrößert. Mit 26,5 v.H. lag die Belastungsquote des Haushalts AV100-2 im Jahr 2005 um 4,1 Prozentpunkte niedriger als 1970 und um 7,1 Prozentpunkte unter dem Rekordwert des Jahres 1995. Mit dieser Belastungsentwicklung fällt der in der Realität allerdings vergleichsweise selten vorkommende Haushaltstyp AV100-2 völlig aus dem Rahmen.

So ist die Belastungsentwicklung bei verheirateten Haushalten mit höheren Einkommen wesentlich ungünstiger. Zwar wirkt sich die Verbesserung des Familienleistungsausgleichs – soweit Kinder vorhanden sind – auch bei ihnen entlastend aus. Auf Grund der Einkommenshöhe profitieren sie allerdings kaum noch von der steuerlichen

2 Die Buchstaben AV sind die Kurzbezeichnung für verheiratete Alleinverdiener; die Zahl 100 steht für Durchschnittseinkommen und die Zahl 2 für 2 Kinder.

Freistellung des Existenzminimums. Beim Haushaltstyp AV200-2³ ist die Belastungsquote von 1970 bis zum Jahr 2000 um 11,5 Prozentpunkte auf 42,7 v.H. in die Höhe geschneilt. Beim kinderlosen Doppelverdiener-Ehepaar mit höherem Einkommen (DV300-0⁴) ist die Belastung von 1970 bis 2000 gar um 18,2 Prozentpunkte auf 53,9 v.H. explodiert. Auch 2005 lag die prozentuale Einkommensbelastung der beiden letztgenannten Haushaltstypen noch immer um fast ein Drittel (AV200-2) beziehungsweise um fast die Hälfte (DV300-0) höher als 1970.

Insgesamt zeigt der Belastungsvergleich der 9 Haushaltstypen, dass sich die (Durchschnitts)Belastung mit direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen – mit Ausnahme relativ gering verdienender Haushalte mit Kindern – seit 1970 generell deutlich verschärft hat. Dabei ist die Belastungsverschärfung umso ausgeprägter, je höher die Einkommensniveaus der jeweiligen Haushalte sind. Es ist dadurch zu einer zunehmenden Umverteilung von oben nach unten gekommen. Eine tendenzielle Umverteilung hat zudem stattgefunden zwischen den Haushalten ohne Kinder und denen mit Kindern. So ist die Belastungsverschärfung bei kinderlosen Haushalten generell stärker ausgeprägt, als dies bei Haushalten mit Kindern wegen zunehmender Berücksichtigung des „Tatbestandes Kind“ der Fall ist.

Die Grenzbelastung der Haushaltstypen (S. 77 ff.)

Unter Anreizgesichtspunkten ist die Belastung der zusätzlich erzielten Einkommen entscheidend. Diese so genannte Grenzbelastung bestimmt nämlich, wieviel einem Arbeitnehmer vom Bruttozuwachs des vom Arbeitgeber aufgewendeten Lohnes netto bleibt. Bei allen untersuchten Haushaltstypen hat die Grenzbelastung dramatisch zugenommen. Im Vergleich zu 1970 lag sie im Jahr 2005 trotz der jüngsten Entlastungen um 10,3 Prozentpunkte (L50, AV100-2 und DV150-2⁵)

- 3 Die Kurzbezeichnung AV200-2 steht für verheiratete Alleinverdiener mit doppeltem Durchschnittseinkommen und mit 2 Kindern.
- 4 Beim Haushaltstyp DV300-0 handelt es sich um ein Doppelverdiener-Ehepaar ohne Kinder, bei dem der eine Ehegatte ein durchschnittliches Einkommen, der andere ein doppeltes Durchschnittseinkommen erzielt.
- 5 Beim Haushaltstyp DV150-2 handelt es sich um ein Doppelverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern, bei dem der eine Ehegatte ein durchschnittliches, der andere ein halbes Durchschnittseinkommen erzielt.

bis 25,6 Prozentpunkte (AV-200-2 und DV300-2⁶) höher. Die höchste Grenzbelastung der untersuchten Haushaltstypen hat gegenwärtig der Ledige mit dem eineinhalbfachen Durchschnittseinkommen (L150) mit 67,7 v.H. zu tragen. Mehr als zwei Drittel seiner Bruttolohnzuwächse fließen in öffentliche Kassen. Selbst Ledige, die nur über ein Durchschnittseinkommen verfügen (L100), haben noch immer 62,2 v.H. ihrer Lohnzuwächse an den Fiskus abzuführen. Aber auch bei allen übrigen Haushaltstypen lag die Grenzbelastung 2005 über 50 v.H., meist sogar deutlich darüber. Damit bleibt es trotz der jüngsten Entlastungen bei der Feststellung, dass die Leistungsfeindlichkeit des Systems der direkten Einkommensabzüge auf breiter Front massiv zugenommen hat. Diese Problematik erhält vor dem Hintergrund des Transfersystems zusätzliche Brisanz. Die so genannte Grenzgesamtbelastung aus zunehmender Steuer- und Abgabenbelastung bei zugleich sinkenden Sozialtransfers liegt für viele Bezieher niedriger Einkommen derzeit über 85 v.H. und reicht teilweise sogar bis zu 97 v.H. In solchen Extremfällen bringen zusätzliche 1.000 Euro beim Bruttolohn netto lediglich ein Plus von 30 Euro, woraus ein maßgebliches Hemmnis für die Aufnahme oder Ausweitung regulärer Arbeit im Niedriglohnssektor resultiert.

Internationaler Vergleich der Belastung von Arbeitnehmereinkommen (S. 83 ff.)

Angesichts der Globalisierung auf den Güter- und Dienstleistungsmärkten und des zunehmenden Wettbewerbs der Steuer- und Abgabensysteme stellt sich verstärkt die Frage, wie die Abgabenbelastung deutscher Arbeitnehmer im internationalen Vergleich abschneidet. Von der OECD werden regelmäßig Erhebungen vorgelegt, in denen als Eck-Haushalte ein Single ohne Kinder und ein Alleinverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern und jeweils durchschnittlichem Jahresarbeitslohn vertiefend untersucht werden. Für den durchschnittlich verdienenden deutschen Single-Haushalt wird hinsichtlich der direkten Abzüge vom Bruttolohnaufwand festgestellt, dass dieser 2004 die zweit

6 Beim Haushaltstyp DV300-2 handelt es sich um ein Doppelverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern, bei dem der eine Ehegatte ein durchschnittliches Einkommen, der andere ein doppeltes Durchschnittseinkommen erzielt.

höchste Belastung unter den 30 Vergleichsländern hatte. Der internationale Durchschnittswert von 36,5 v.H. wird im Falle des deutschen Singles um 14,2 Prozentpunkte und damit um fast zwei Fünftel übertroffen. Im Gegensatz dazu lag die Belastung des deutschen Singles 1979 „nur“ um 4,7 Prozentpunkte über dem internationalen Mittelwert. Die Belastungsverschärfung, zu der es von 1979 bis 2004 kam, war in Deutschland unter allen Vergleichsländern am höchsten. Bei der Belastung von Alleinverdiener-Ehepaaren mit 2 Kindern lag Deutschland 2004 mit Platz 10 in der internationalen Belastungsskala etwas günstiger. Die mittlere Belastung der 30 Vergleichsländer von 26,6 v.H. wurde allerdings auch bei diesem Haushaltstyp um 5,6 Prozentpunkte und damit deutlich übertroffen. Mit 4,5 Prozentpunkten war der entsprechende Abstand 1979 auch hier noch geringer.

Auch die deutsche *Grenzbelastung ist im internationalen Vergleich* extrem hoch. Der deutsche Single lag hier 2004 auf Platz 3 unter den 30 verglichenen Ländern und um 19 Prozentpunkte über dem internationalen Mittelwert von 45 v.H. Beim Alleinverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern belief sich die Grenzbelastung gleichzeitig auf 55,1 v.H., womit der Durchschnitt der 30 Vergleichsländer um 9,4 Prozentpunkte übertroffen wurde. Nur in 6 Ländern war die Grenzbelastung vergleichbarer Haushalte noch höher.

Die zuvor behandelten Belastungen der Haushaltstypen bezogen sich ausschließlich auf die direkten Einkommensabzüge. Bei Verwendung der Nettoeinkommen kommen indes weitere *indirekte Steuerlasten* hinzu. Je nach Art der Einkommensverwendung kann diese Belastung von Haushalt zu Haushalt sehr unterschiedlich ausfallen. Die Ergebnisse „konstruierter Verbrauchsmuster“ zeigen, dass bei der indirekten Steuerlast eine Spanne von 2 bis 20 v.H. des Bruttolohns realistisch erscheint. Im Durchschnitt macht die Belastung der Einkommensverwendung mit indirekten Steuern rund 8 v.H. des Bruttolohns aus.

Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich (S. 105 ff.)

Handlungsbedarf besteht auch bei der Unternehmensbesteuerung. Von deren Höhe hängen nämlich Wettbewerbsvor- oder -nachteile von Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten ab.

Hinsichtlich der internationalen Belastungsreihenfolge stimmen die meisten Belastungsanalysen insoweit überein, als sie Deutschland regelmäßig als Hochsteuerland ausweisen. Besonders aussagefähig sind Veranlagungssimulationen, mit denen die effektive Steuerbelastung von Modellunternehmen international verglichen wird. Ein solcher Vergleich für Unternehmen verschiedener Branchen in 11 Vergleichsländern ergibt, dass die deutsche Unternehmenssteuerlast trotz der Korrekturen der vergangenen Jahre auch derzeit noch die dritt höchste ist. Nachdrücklich bestätigt wird die Position Deutschlands als Hochsteuerland für Unternehmen nicht zuletzt vom Sachverständigenrat, der dies anhand der so genannten effektiven Durchschnittsbelastung dokumentiert.

Anforderungen für die künftige Steuer- und Abgabepolitik (S. 110 ff.)

Auf Grund der skizzierten Ausgangslage ergeben sich folgende Anforderungen für die künftige Steuer- und Abgabepolitik:

- Wegen der ohnehin stark angespannten Belastung sind die von der Bundesregierung und der großen Koalition geplanten Steuerbeziehungsweise Abgabenerhöhungen abzulehnen. Sie würden zu folgenschweren Belastungsverschärfungen führen, insbesondere die mittel- und längerfristigen Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung weiter beeinträchtigen. Wie die dargelegten Berechnungen verdeutlichen, besteht vielmehr künftiger Entlastungsbedarf.
- So muss die Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge mittels grundlegender Strukturreformen in Grenzen gehalten werden. Für die Belastungssituation von Bürgern und Unternehmen wird letztlich nichts gewonnen, wenn Beitragssätze in der Sozialversicherung gesenkt, zugleich aber Steuern an anderer Stelle in gleichem Maße oder – wie jetzt geplant – sogar noch stärker erhöht werden. Auf diese Weise werden Lasten durch Umschichtungen lediglich verschoben und die Gesamtbelastung unter dem Strich sogar noch weiter verschärft. Außerdem werden die Kosten- und Finanzlage der Sozialversicherung geschönt und unerlässliche Reformmaßnahmen gehemmt.

- Bei der Einkommensbesteuerung von Privathaushalten sind weitere Entlastungen erforderlich. Diese Entlastungen sind so zu konzipieren, dass davon insbesondere Steuerpflichtige mit mittleren und gehobenen Einkommen profitieren, weil sie – wie die Berechnungen dokumentieren – die Verlierer der bisherigen Reformen sind.
- Wegen der sehr hohen Grenzbelastung sollten die Grenzsteuersätze bis zum Spitzensteuersatz durchgängig abgesenkt werden. Der vom Bund der Steuerzahler vorgeschlagene linear-progressive Einkommensteuertarif mit einem Eingangssatz von 15 Prozent und einem Spitzensatz von 35 Prozent entspricht diesen Anforderungen.
- Zur Vermeidung heimlicher Steuererhöhungen sollten die Tarifeckwerte zudem grundsätzlich an die durchschnittliche Lohn- beziehungsweise Einkommensentwicklung gekoppelt, der Tarif also „auf Räder“ gestellt werden.
- Bei der Unternehmensbesteuerung ist eine Reform notwendig, die nicht nur die hohe tarifliche Belastung reduziert, sondern zudem zu einer Nettoentlastung führt.
- Mit der Senkung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer gemäß dem Tarifvorschlag des Bundes der Steuerzahler würde ein wesentlicher Beitrag zur notwendigen Unternehmensentlastung geleistet. Denn 83 Prozent der Unternehmen werden als Personengesellschaften oder Einzelunternehmen geführt, so dass die Unternehmensgewinne hier der dann ermäßigten Einkommensteuer unterliegen.
- Die Sonderbelastung gewerblicher Einkünfte durch die Gewerbesteuer sollte durch deren Abbau zurückgeführt werden. Zum Ausgleich sollte den Gemeinden ein begrenztes Hebesatzrecht auf ihren Einkommensteueranteil und ebenso bei der Körperschaftsteuer eingeräumt sowie ein erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer gewährt werden.
- Bei der Umsetzung dieser Reformmaßnahmen ist auch eine stufenweise Realisierung denkbar. Konkrete Möglichkeiten für Zwischenschritte werden dargelegt. Vorschläge für Ausgabenkürzungen, wie sie zur Finanzierung umfassender Steuerentlastungen erforderlich sind, liegen vom Bund der Steuerzahler vor.

1. Die Steuer- und Abgabenbelastung in der öffentlichen Diskussion

Dass die Steuer- und Abgabenbelastung eine elementare Rahmenbedingung für die Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft darstellt¹, ist in den vergangenen Jahren zunehmend erkannt und als Befund auch von der Politik grundsätzlich akzeptiert worden. Seinen konkreten Niederschlag hat dies zuletzt vor allem in der so genannten Steuerreform 2000 gefunden², die mit mehrstufigen Steuersenkungen auf eine Begrenzung der überhöhten Belastung abzielte. Die rot-grüne Bundesregierung betrachtete diese Reform als großen Erfolg und stellte dazu fest: „Mit der Steuerreform 2000 ist das größte Steuersenkungsprogramm in der deutschen Nachkriegsgeschichte erfolgreich umgesetzt worden“³. Verschwiegen wird in diesem Zusammenhang, dass es in den vergangenen Jahren neben den Steuersenkungen zugleich eine Reihe von Steuererhöhungen⁴ und Beitragsanhebungen in der Sozialversicherung⁵ gegeben hat.

Gleichwohl ist in der öffentlichen Diskussion teilweise der Eindruck entstanden, die Politik habe – was die Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung angeht – in Deutschland im Wesentlichen ihre Hausaufgaben gemacht, weitere Entlastungen seien auf absehbare Zeit daher nicht nötig⁶. Lediglich bei der Unternehmensbesteuerung

- 1 Dazu ausführlich (mit weiteren Nachweisen) *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland, Heft 91 der Schriftenreihe, Februar 2000, S. 11 ff.
- 2 Siehe dazu Bundesministerium der Finanzen, Steuerreform 2000 im Überblick, Bearbeitungsstand November 2004 (als Download im Internet verfügbar unter www.bundesfinanzministerium.de). Zu Einzelheiten der Entlastungsmaßnahmen siehe auch unten S. 32 f.
- 3 *Bundesministerium der Finanzen* (Fn 2), S. 1.
- 4 Siehe dazu unten S. 52 f.
- 5 Siehe dazu unten S. 46 ff.
- 6 Der *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* führt dazu in seinem Jahresgutachten 2004/2005 (in Textziffer 760) aus: „Mit 21,5 vH wies Deutschland im Jahr 2003 im internationalen Vergleich eine der niedrigsten und in der Europäischen Union sogar die niedrigste gesamtwirtschaftliche Steuerquote auf. ... Nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik waren Eingangssteuersatz (15 vH ab dem Jahr 2005) und Spitzensteuersatz (42 vH ab dem kommenden Jahr) der Einkommensteuer so niedrig; auch im internationalen Vergleich sind die Einkommensteuersätze eher moderat. Aus diesen Zahlen kann für sich genommen weder die Notwendigkeit einer generellen Steuersenkung abgeleitet noch auf eine unzureichende Attraktivität des Standorts Deutschland geschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die gesamtwirtschaftliche Abgabenquote als Summe von Steuerquote und Sozialabgabenquote betrachtet wird. Hier liegt Deutschland mit 36,2 vH im europäischen Mittelfeld.“ Zur Interpretation und zur Relativierung dieser hier genannten Belastungsquoten siehe unten S. 16 ff.

bestehe wegen des internationalen Steuerwettbewerbs Handlungsbedarf, weil die Steuersätze auf Unternehmensgewinne in vielen anderen Ländern deutlich niedriger sind als in Deutschland. Unter der Überschrift „Zukunftsorientierte Reformen im Steuerrecht“ heißt es im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung: „Angesichts des bestehenden Konsolidierungsdrucks in allen öffentlichen Haushalten werden Nettoentlastungen kaum zu realisieren sein.“⁷ Tatsächlich laufen die von der Koalition geplanten Änderungen bei Steuern und Sozialabgaben per Saldo auf eine jährliche Zusatzbelastung von mehr als 26 Mrd. Euro (im Jahr 2010) hinaus⁸.

Der Frage, ob dieser beabsichtigte Kurs vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungssituation vertretbar erscheint, wird in der vorliegenden Studie mit detaillierten Untersuchungen nachgegangen. Dazu wird anhand verschiedener Kennziffern analysiert, wie sich die Steuer- und Abgabenbelastung bis 2005 tatsächlich entwickelt hat, und welche weitere Entwicklung für die nächsten Jahre absehbar ist. Dabei werden nicht nur Durchschnittswerte betrachtet, sondern auch Einzelentwicklungen, die sich hinter dem Durchschnitt verbergen.

7 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, S. 69.

8 Als belastungsrelevante Einzelmaßnahmen sieht der Koalitionsvertrag (Fn 7, S. 65 ff.) insbesondere vor: die Anhebung um drei Prozentpunkte beim Normalsatz der Umsatzsteuer und ebenso bei der Versicherungsteuer, die Anhebung des Spitzensatzes bei der Einkommensteuer um drei Prozentpunkte ab Einkommen von 250.000 Euro/500.000 Euro (Ledige/Verheiratete), den Abbau so genannter Steuervergünstigungen, im Gegenzug neue Steuervergünstigungen zur Konjunkturbelebung, die Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung um zwei Prozentpunkte bei gleichzeitiger Anhebung des Beitrags zur Rentenversicherung um 0,4 Prozentpunkte. Soweit die beabsichtigten Änderungen bereits quantifizierbar sind, führen diese per Saldo zu Mehrbelastungen, die sich von 14,5 Mrd. Euro im Jahr 2007 bis auf rund 26,5 Mrd. Euro im Jahr 2010 erhöhen. Wegen der noch offenen Detailfragen sind die kassenmäßigen Auswirkungen für die einzelnen Jahre noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

2. Gesamtwirtschaftliche Belastungsquoten

2.1 Methodische Vorbemerkungen

Nachfolgend wird zunächst die Abgabenbelastung der gesamten Volkswirtschaft ins Visier genommen. Anschließend wird die Fokussierung schrittweise verengt: So wird als nächstes die Gesamtheit der besonders großen Gruppe der Arbeitnehmer untersucht und dann die Belastungsentwicklung einzelner Haushalte (Haushaltstypen) betrachtet. Daneben wird auch auf die Unternehmensbesteuerung eingegangen. Ausgehend von einer sehr weiten Durchschnittsbetrachtung wird also zunehmend differenziert und geprüft, inwieweit unterschiedliche Einzelentwicklungen zur Entwicklung des Gesamtdurchschnitts beitragen.

Bei den Durchschnittsbetrachtungen (volkswirtschaftliche Abgabenquote, volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote, Durchschnittsbelastungsquote) werden die Belastungsberechnungen ausnahmslos auf der Grundlage von Daten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angestellt. Daher folgen diese Belastungskonzepte auch generell der Systematik, die den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu Grunde liegt.

Demgegenüber wird bei den Belastungsrechnungen für die Haushaltstypen eine Sichtweise eingenommen, die der individuell wahrgenommenen Belastungsrealität möglichst nahe kommen soll. Daher unterscheiden sich die Belastungsrechnungen der Haushaltstypen vor allem in zwei Punkten von den Berechnungen auf Grundlage der Daten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen:

1. Das Kindergeld wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen seit der Revision von 1996 als Sozialleistung (=Ausgabe) gebucht und mindert daher nicht (mehr) das Lohn- und Einkommensteueraufkommen⁹. Bei den individualisierten Berech-

⁹ Im Jahr 1997 belief sich das Kindergeld auf 25,32 Mrd. Euro, wovon *vor* der seinerzeitigen Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 19,31 Mrd. Euro als Mindereinnahme bei der Lohnsteuer, 2,38 Mrd. Euro als Mindereinnahme bei der Einkommensteuer und 3,63 Mrd. Euro als soziale Leistung (=Ausgabe) gebucht wurden (Auskunft des *Statistischen Bundesamtes*). Zu beachten ist, dass die Finanzstatistik das Kindergeld seit 1996 als Mindereinnahme bei der Lohnsteuer bucht. Auch in den Schätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzungen, die auf der Finanzstatistik basieren, wird entsprechend verfahren. Für 2005 wird das „Kindergeld als Steuervergütung“ auf 34,5 Mrd. Euro, die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag auf 1,4 Mrd. Euro veranschlagt. Siehe dazu *Bundesministerium der Finanzen*, Datensammlung zur Steuerpolitik, August 2005, S. 65.

nungen für die Haushaltstypen wird demgegenüber dem Umstand Rechnung getragen, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag im Zeitablauf unterschiedlich zum Familienleistungsausgleich beigetragen haben. Im Zeitreihenvergleich erscheint es daher sinnvoll, beide Elemente des Familienleistungsausgleichs als Einheit zu betrachten und das Kindergeld bei den Haushalten mit Kindern aus Gründen der Vergleichbarkeit durchgängig als negative Lohnsteuer zu behandeln. Insoweit errechnet sich bei den Haushaltstypen mit Kindern eine niedrigere Abgabenbelastung, als dies gemäß der Konzeption der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Fall wäre.

2. Da die Mehrzahl der Haushalte Kirchensteuer zahlt und der einzelne Steuerzahler bei der von ihm wahrgenommenen Abgabenbelastung wohl nicht zwischen den verschiedenen Abgabearten unterscheidet, wird die Kirchensteuer bei Betrachtung der Haushaltstypen als Belastungsfaktor einbezogen. Insoweit errechnet sich für die Haushaltstypen eine etwas höhere Abgabenbelastung, als dies gemäß der Konzeption der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – wonach die Kirchensteuer¹⁰ nicht zu den Steuern zählt – der Fall ist.

2.2 Die volkswirtschaftliche Steuer-, Sozialbeitrags- und Abgabenquote

Die volkswirtschaftliche Steuer-, Sozialbeitrags- und Abgabenquote sind gebräuchliche Indikatoren zur Messung der Belastung, die Bürgern und Wirtschaft in einem Land durch staatliche Zwangsabgaben auferlegt wird. Ermittelt werden diese volkswirtschaftlichen Belastungsquoten, indem das Steueraufkommen, das Aufkommen an Sozialbeiträgen sowie die Summe beider Größen ins Verhältnis gesetzt werden zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). Folglich geben diese Quoten an, welche prozentualen Anteile Steuern, Sozialbeiträge be-

¹⁰ Das Aufkommen aus Kirchensteuern und Kirchgeld belief sich 2004 bei der Evangelischen Kirche auf 3,7 Mrd. Euro, bei der Katholischen Kirche auf 4,2 Mrd. Euro (siehe dazu Statistisches Jahrbuch 2005, S. 63 f.). Der Gesamtbetrag von 7,9 Mrd. Euro entsprach 1,6 v.H. des in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ausgewiesenen Steueraufkommens von 492 Mrd. Euro (siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 18, R. S. 26, Tabelle 3.4.3.20).

Tabelle 1

Volkswirtschaftliche Steuer- und Abgabenquote			
	Steuerquote	Sozialbeitragsquote	Abgabenquote*
1960	23,0%	10,3%	33,4%
1961	24,1%	10,4%	34,5%
1962	24,4%	10,6%	34,9%
1963	24,4%	10,8%	35,2%
1964	24,3%	10,4%	34,7%
1965	23,5%	10,6%	34,1%
1966	23,5%	11,0%	34,6%
1967	23,7%	11,4%	35,2%
1968	24,3%	11,7%	36,0%
1969	25,5%	12,0%	37,5%
1970	23,8%	12,1%	35,9%
1971	24,3%	12,7%	37,0%
1972	24,0%	13,2%	37,2%
1973	25,2%	14,0%	39,2%
1974	25,1%	14,6%	39,7%
1975	24,1%	15,7%	39,8%
1976	24,9%	16,2%	41,1%
1977	25,9%	16,1%	42,0%
1978	25,4%	15,9%	41,3%
1979	25,3%	16,0%	41,3%
1980	25,3%	16,2%	41,5%
1981	24,5%	16,8%	41,3%
1982	24,2%	17,1%	41,3%
1983	24,2%	16,7%	40,9%
1984	24,3%	16,7%	41,0%
1985	24,4%	16,8%	41,2%
1986	23,9%	16,8%	40,7%
1987	24,0%	16,9%	40,9%
1988	23,8%	16,7%	40,5%
1989	24,4%	16,5%	40,9%
1990	23,1%	16,1%	39,2%
1991	23,8%	16,3%	40,1%
1991**	23,0%	16,8%	39,8%
1992	23,4%	17,2%	40,6%
1993	23,4%	17,7%	41,1%
1994	23,3%	18,2%	41,5%
1995	22,9%	18,3%	41,2%
1996	23,3%	19,0%	42,3%
1997	23,0%	19,2%	42,2%
1998	23,5%	18,9%	42,4%
1999	24,5%	18,7%	43,2%
2000	25,0%	18,3%	43,3%
2001	23,2%	18,1%	41,3%
2002	22,8%	18,1%	40,9%
2003	22,8%	18,2%	41,0%
2004	22,3%	18,0%	40,3%
2005	22,1%	17,8%	39,9%
ohne (mit) Maßnahmen gemäß Planungen im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005***			
2006	22,1% (22,1%)	17,6% (17,6%)	39,7% (39,7%)
2007	22,2% (23,2%)	17,6% (17,1%)	39,8% (40,3%)
2008	22,3% (23,5%)	17,6% (17,1%)	39,9% (40,6%)
2009	22,3% (23,6%)	17,6% (17,1%)	39,9% (40,7%)
* teilweise Differenzen durch Runden			
** ab dem zweiten Jahreswert 1991: Deutschland insgesamt (mit Beitrittsgebiet)			
*** siehe dazu Fn 8 auf S. 12			
Quellen: eigene Berechnungen auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen;			
bis 2004 Ist-Werte bzw. vorläufige Ist-Werte; 2005-2009 Prognose auf der Basis von Schätzungen des			
Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (im Jahresgutachten 2004/2005)			
sowie auf Grundlage des Frühjahrgutachtens 2005 der Wirtschaftsforschungsinstitute (in: DIW-Wochenbericht 17/2005)			
und der Steuerschätzung vom Mai 2005			

ziehungsweise die gesamten Abgaben (Steuern und Sozialbeiträge) am Bruttoinlandsprodukt haben.

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, hat sich die volkswirtschaftliche Steuerquote in Deutschland seit 1960 zwischen 23 v.H. (1960) und 25,9 v.H. (1977) bewegt. Mit 25 v.H. lag diese Quote im Jahr 2000 um 2 Prozentpunkte höher als 1960. Bis 2004 hat sie sich dann auf 22,3 v.H. ermäßigt, 2005 dürfte sie 22,1 v.H. betragen haben¹¹.

Deutlich gestiegen ist demgegenüber die volkswirtschaftliche Sozialbeitragsquote. Ihren bisherigen Höchstwert hatte sie mit 19,2 v.H. im Jahr 1997. Gegenüber 1960 (mit einem Wert von 10,3 v.H.) ist dies nahezu eine Verdoppelung. Im Jahr 2000 belief sich die Sozialbeitragsquote auf 18,3 v.H., im Jahr 2004 auf 18 v.H. und 2005 lag sie bei 17,8 v.H. Die gesamte Abgabenquote hatte mit 43,3 v.H. ihren bisherigen Höchstwert im Jahr 2000. Gegenüber 1960 (mit 33,4 v.H.) entspricht dies einer Zunahme um rund 10 Prozentpunkte beziehungsweise um nahezu ein Drittel. Bis 2004 ist die Abgabenquote auf 40,3 v.H. gesunken, 2005 lag sie knapp unter 40 v.H. Auf Grundlage des 2005 geltenden Steuerrechts und bei Unterstellung unveränderter Beitragssätze in der Sozialversicherung sind für die nächsten Jahre nur geringfügige Änderungen und für 2009 eine gleich hohe Abgabenquote zu erwarten wie im Jahr 2005. **Bei Umsetzung der von der Bundesregierung geplanten Änderungen bei Steuern und Sozialbeiträgen¹² droht die Abgabenquote bis 2009 um rund einen Prozentpunkt zu steigen.**

Beim langfristigen Vergleich dieser Quoten ist allerdings zu beachten, dass es Brüche in der Datenbasis gibt. Durch verschiedene Revisionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gab es für die jeweiligen Revisionszeiträume nämlich deutliche Niveauverschiebungen. Mit Vorlage der jüngsten Revision¹³ ist es für die Jahre 1991

11 Wegen Brüchen in der Datenbasis ist die Aussagefähigkeit des langfristigen Vergleichs gesamtwirtschaftlicher Belastungsquoten eingeschränkt. Die aktuelle Entwicklung wird durch diese Brüche unterzeichnet. Siehe dazu unten S. 16 ff.

12 Siehe dazu Fn 8.

13 *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Revidierte Jahresergebnisse 1991 bis 2004, Fachserie 18, Reihe S. 26 (erschienen am 28. April 2005).

bis 2004 für das Bruttoinlandsprodukt zu einer deutlichen Korrektur der zuvor veröffentlichten Werte gekommen. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Belastungsquoten, bei deren Berechnung das Aufkommen aus Steuern und Sozialbeiträgen zum Bruttoinlandsprodukt ins Verhältnis gesetzt wird. Durch Änderungen bei Konzepten, Methoden und Basisdaten ist das Bruttoinlandsprodukt¹⁴ – auch rückwirkend – um bis zu 2,6 Prozent nach oben korrigiert worden. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass das Bruttoinlandsprodukt für einzelne Jahre nunmehr um bis nahezu 50 Mrd. Euro höher ausgewiesen wird, als dies vor der Revision der Fall war. Demgegenüber hat die Revision bei Steuern und Sozialbeiträgen nur zu marginalen Korrekturen der zuvor ermittelten Werte geführt¹⁵. Dies hat zur Folge, dass die Steuerquote aufgrund der revidierten Werte ab 1991 um bis zu 0,6 Prozentpunkte, die Sozialbeitragsquote um bis zu 0,5 Prozentpunkte niedriger ausgewiesen wird, als dies vor der Revision der Fall war. Die gesamte Abgabenquote ist revisionsbedingt ab 1991 also um rund einen Prozentpunkt niedriger, als dies bei den unrevidierten Werten bis einschließlich 1990 der Fall ist.

Ein weiterer Bruch in der Datenbasis ergibt sich durch die Deutsche Vereinigung und dem damit einher gehenden Wechsel beim Gebietsstand ab 1991. Da die Steuern im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt in den neuen Ländern niedriger, die Sozialbeiträge hingegen höher sind als im früheren Bundesgebiet, hat sich die Steuerlastquote vereinigungsbedingt um 0,8 Prozentpunkte ermäßigt, die Sozialbeitragsquote um 0,5 Prozentpunkte erhöht. Die Abgabenquote ist dadurch per Saldo ab 1991 um 0,3 Prozentpunkte niedriger als im früheren Bundesgebiet. In der Summe haben die revisions- und die vereinigungsbedingten Verschiebungen in der Datenbasis zur Folge, dass die Steuerlastquote und die gesamte Abgabenquote seit 1991 um fast eineinhalb Prozentpunkte niedriger ausgewiesen werden, als dies für die Jahre davor der Fall ist. Bei der Sozialbeitragsquote neutralisieren sich beide Effekte weitgehend.

14 Siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2005 für den Zeitraum 1991 bis 2004, in: *Wirtschaft und Statistik*, 5/2005, S. 425 ff.

15 Zur revisionsbedingten Abweichung bei Volkseinkommen, Steuern und Sozialbeiträgen siehe die Übersicht in Anlage 1.

Zu bedenken ist zudem, dass Sondereffekte gerade in den letzten Jahren das Steueraufkommen und auch das Aufkommen an Sozialbeiträgen mindern. Dies gilt einerseits für die erheblichen Ausfälle bei der Umsatzsteuer, die vor allem aus Insolvenzen und aus organisiertem Umsatzsteuerbetrug resultieren. Das Gesamtvolumen dieser Ausfälle wird auf 15 bis 20 Mrd. Euro jährlich veranschlagt¹⁶. Steuerbelastungsquoten, die auf das Steueraufkommen Bezug nehmen, fallen dadurch entsprechend niedriger aus, obwohl die Masse der steuerehrlichen Bürger und Betriebe insoweit keine steuerliche Entlastung erfahren hat. Ein zweiter Sondereffekt ergibt sich aus der deutlichen Zunahme so genannter Minijobs, die wesentlich geringer mit Steuern und Sozialbeiträgen belastet sind als reguläre Arbeitsverhältnisse¹⁷. Die dadurch bedingte Minderung des Aufkommens an Steuern und Sozialbeiträgen deutet ebenfalls auf Entlastungen hin, die für die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen in regulären Beschäftigungsverhältnissen insoweit nicht erfolgt sind.

Losgelöst von den eben skizzierten Einschränkungen hinsichtlich der Aussagefähigkeit im längerfristigen Zeitreihenvergleich mögen die genannten volkswirtschaftlichen Belastungsquoten als statistische Kennziffern – je nach Fragestellung – durchaus von Interesse sein. Missverständnisse sind allerdings dann vorprogrammiert, wenn – wie dies oft geschieht – von diesen Quoten auf die durchschnittliche Steuer- und Abgabenbelastung der in einem Land erzielten Einkommen geschlossen wird. Die Ursache für solche Missverständnisse liegt darin, dass das Bruttoinlandsprodukt, zu dem die staatlichen Abgaben ins Verhältnis gesetzt werden, definitionsgemäß weit mehr beinhaltet als die Summe der gesamtwirtschaftlich erzielten Einkommen. Wie aus dem Begriff bereits hervorgeht, entspricht das Bruttoinlandsprodukt dem Bruttowert aller im Inland produzierten

16 Das Bundesministerium der Finanzen führt dazu (unter „Aktuelles“ vom 9.12.2005 im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de) aus: „Bund und Länder haben bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs in den letzten Jahren deutliche Erfolge erzielt. Trotz der Anstrengungen schätzen Wirtschaftsinstitute die Umsatzsteuermindereinnahmen jedoch noch immer auf etwa 17 Mrd. Euro jährlich, wovon etwa 11 Mrd. Euro auf Steuerbetrug entfallen.“ Siehe dazu auch *Peter Schönberger Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Systembezogene Änderungen bei der Umsatzbesteuerung, „Generelle Ist-Versteuerung mit Cross-Check“ und „Reverse-Charge-Verfahren“, Vergleichende Studie, November 2005 (Download unter <http://www.pspmuc.de/studien/studien.php>).

17 Dazu ausführlich unten S. 92 ff.

Güter und Dienstleistungen. Von „Brutto“ wird deshalb gesprochen, weil der Verschleiß, zu dem es im Zuge des Produktionsprozesses beim eingesetzten Anlagevermögen kommt (Abschreibungen), noch nicht abgezogen ist. Der Teil der Wertschöpfung, der zum Ersatz des verschlissenen Anlagevermögens benötigt wird, stellt logischerweise aber kein Einkommen (im Sinne von Vermögensmehrung) dar. Nicht zum Einkommen der Wirtschaftssubjekte gehört außerdem der Teil der Produktion, den sich der Staat im Zuge des Produktionsprozesses über indirekte Steuern nimmt (wobei gemäß der Erfassung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gleichzeitig die Subventionen gegen gerechnet werden, die der Staat an die Unternehmen zahlt¹⁸). Im Jahr 2004 belief sich das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland auf 2.207 Mrd. Euro, das Volkseinkommen auf 1.636 Mrd. Euro. Damit macht das Volkseinkommen derzeit rund 74 Prozent des Bruttoinlandsproduktes aus, beziehungsweise das Bruttoinlandsprodukt ist um mehr als ein Drittel höher als das Volkseinkommen. Wenn die Abgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt gesetzt werden, wird daher die tatsächliche *Einkommensbelastung* weit unterzeichnet¹⁹.

Andererseits ist die volkswirtschaftliche Abgabenquote aber auch deshalb ein fragwürdiger Indikator für die Belastung mit staatlichen Zwangsabgaben, weil die in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

18 Das *Statistische Bundesamt* definiert das Bruttoinlandsprodukt (in: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.3, Hauptbericht 1997, S. 56) wie folgt: „Die Addition der Bruttowertschöpfung der Sektoren ergibt die Bruttowertschöpfung der Volkswirtschaft. Sie enthält keine Umsatzsteuer und keine Einfuhrabgaben; die Einfuhrabgaben sind in den Wert der Vorleistungen der Sektoren einbezogen. Um das *Bruttoinlandsprodukt* zu berechnen, müssen die nichtabziehbare Umsatzsteuer und die Einfuhrabgaben zur Bruttowertschöpfung der Volkswirtschaft hinzugefügt werden. Das Bruttoinlandsprodukt vermittelt in zusammengefaßter Form ein quantitatives Bild der wirtschaftlichen Leistung, die aus der Produktionstätigkeit der Wirtschaftseinheiten im Inland resultiert. In gütermäßiger Sicht entspricht es dem Geldwert aller in der Periode von den Wirtschaftseinheiten im Inland produzierten Waren und Dienstleistungen nach Abzug des Wertes der im Produktionsprozeß als Vorleistungen verbrauchten Güter. Das Bruttoinlandsprodukt ist gleich der Summe der Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die im Zuge der Produktion entstanden sind, zuzüglich Abschreibungen und indirekten Steuern (abzüglich Subventionen).“

19 Zur so genannten volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote, bei der Steuern und Sozialabgaben ins Verhältnis zum Volkseinkommen gesetzt werden, siehe unten S. 25 ff. Auf den Belastungsmaßstab „Steuern im Verhältnis zum Volkseinkommen“ ist bereits der *Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen* eingegangen. Siehe dazu dessen Gutachten zur Aussagefähigkeit staatswirtschaftlicher Quoten (vom 2.7.1976), in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr. 90 (vom 30.7.1976), S. 849 ff.. Siehe auch *V. Stern*, Problematische Abgabenquoten – die Einkommensbelastung wird unterschätzt, in: *Wirtschaftsdienst* 8/2000, S. 511 ff.

nungen ausgewiesene Summe der Abgaben Komponenten enthält, die den privaten Einkommen schwerlich als Belastung zugerechnet werden können. Dies gilt insbesondere für die Sozialbeiträge, die der Staat für Empfänger sozialer Leistungen zahlt²⁰. Da die Sozialversicherung zum Staatssektor gehört, zahlt der Staat diese Sozialbeiträge nämlich faktisch an sich selbst. Diese Zahlungen entrichtet der Staat aus Steuern und Beiträgen, die die Bürger und Unternehmen erbringen und die ihnen deshalb nicht noch einmal als Belastung zuzurechnen sind. 2004 belief sich der entsprechende Betrag auf rund 39 Mrd. Euro, so dass durch dessen Einbeziehung die Abgabenquote insoweit um rund zwei Prozentpunkte überzeichnet wird.

2.3 Zur volkswirtschaftlichen Abgabenquote gemäß OECD

Die volkswirtschaftliche Abgabenquote, die von der OECD für Deutschland ausgewiesen wird, ist deutlich niedriger als die vorgenannte, im nationalen Bereich üblicherweise verwendete Quote und führt regelmäßig zu Missverständnissen²¹. So weist beispielsweise die Deutsche Bundesbank die volkswirtschaftliche Abgabenquote für 2003 mit 41,7 v.H. aus²², während die OECD für dasselbe Jahr die deutsche Abgabenquote mit lediglich 36,2 v.H. angibt²³. Da die Bezugsgröße in beiden Fällen das Bruttoinlandsprodukt (2003: 2.128 Mrd. Euro) ist, bedeutet der Abstand von 5,5 Prozentpunkten bei der Abgabenquote, dass die OECD ein um etwa 118 Mrd. Euro niedrigeres Aufkommen aus Steuern und Sozialabgaben in die Quotenberechnung einbezieht als die Bundesbank. In der Übersicht auf Seite 21 ist zusammengestellt, worin die Abweichungen im Einzelnen begründet sind.

20 Darunter fallen in Deutschland zum Beispiel Beitragszahlungen des Bundes an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für Bezieher des so genannten Arbeitslosengeldes II und für Wehr- und Zivildienst Leistende sowie Beitragszahlungen der Bundesagentur für Arbeit an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für Empfänger von Arbeitslosengeld.

21 Siehe dazu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Verwirrung durch OECD-Zahlen zur Abgabenbelastung, Sonderinformation 41, Februar 2003.

22 *Deutsche Bundesbank*, Geschäftsbericht 2003, S. 81. Die in Tabelle 1 ausgewiesene volkswirtschaftliche Abgabenquote ist um 0,7 Prozentpunkte niedriger als der von der Bundesbank genannte Wert. Ursächlich dafür ist die Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die nach den Bundesbank-Ermittlungen erfolgt ist und eine entsprechende Minderung der Quote zur Folge hat.

23 *Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD)*, Revenue Statistics 1965 – 2003, 2004, S. 18.

Tabelle 2

Steuern und Sozialbeiträge an den Staat gemäß VGR und gemäß Abgabenquote der OECD	
- Werte für 2003 in Mrd. Euro -	2003
Abgabenquote (z. B. der Deutschen Bundesbank) gemäß VGR	41,7%
Abgabenquote gemäß OECD	36,2%
	Mrd. €
Steuern und Sozialbeiträge an den Staat gemäß VGR	888,07
Steuern und Sozialbeiträge an den Staat gemäß Abgabenquote der OECD	769,97
Differenz bei Steuern und Sozialbeiträgen insgesamt	-118,10
Steuern gemäß VGR	493,24
Steuern gemäß Abgabenquote der OECD	456,33
Differenz bei Steuern	-36,91
Ursachen für Minus bei Steuern der OECD	
Kindergeld bei OECD als Mindereinnahme gebucht	-32,797
Quasisteuern bei OECD teilweise nicht mitgerechnet	-4,11
Minus insgesamt	-36,91
Sozialbeiträge an den Staat gemäß VGR	394,83
Sozialbeiträge an den Staat gemäß Abgabenquote der OECD	313,64
Differenz bei Sozialbeiträgen	-81,19
Ursachen für Abweichung bei Sozialbeiträgen der OECD	
Sozialbeiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen werden bei OECD nicht mit gerechnet	-38,71
freiwillige Sozialbeiträge an den Staat werden bei OECD nicht mit gerechnet	-20,4
unterstellte Sozialbeiträge an den Staat werden bei OECD nicht mit gerechnet	-22,08
Minus bei Sozialbeiträgen an den Staat insgesamt	-81,19
nachrichtlich: Bruttoinlandsprodukt 2003 vor Revision der VGR	2128,2
<i>Quellen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, R. 1.3, Hauptbericht 2003;</i>	
<i>Organisation for Economic Co-Operation and Development, Revenue Statistics 1965-2003.</i>	

Dabei wird zum einen ersichtlich, dass die OECD für 2003 bei den **Steuern** ein Aufkommen von rund 456 Mrd. Euro zu Grunde legt, während die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) den betreffenden Betrag mit rund 493 Mrd. Euro ausweisen. Somit ergibt sich allein bei den Steuern eine Differenz von rund 37 Mrd. Euro. Bedingt ist dies durch zwei unterschiedliche Abgrenzungen:

- Vom Volumen her am wichtigsten ist die unterschiedliche Behandlung des *Kindergeldes*, das sich 2003 auf 32,8 Mrd. Euro

belief. So weist die VGR das Kindergeld (seit der Revision von 1996) als Sozialleistung aus und damit als Ausgabe. Demgegenüber lehnt sich die OECD an die Finanzstatistik an, wonach das Kindergeld als Mindereinnahme bei der Lohnsteuer verbucht wird. Formal ist die Vorgehensweise der VGR konsequent, weil das Kindergeld der äußeren Form nach tatsächlich eine Sozialausgabe ist. Es könnte allerdings eingewandt werden, dass dem Kindergeld unter steuersystematischen Gesichtspunkten auch die Aufgabe zukommt, das Existenzminimum von Kindern steuerfrei zu stellen. Insoweit könnte also die OECD-Abgrenzung als sachgerecht angesehen werden. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass andererseits auch in großem Umfang Steuervergünstigungen gewährt werden, bei denen es sich ökonomisch betrachtet um Subventionszahlungen im Gewand steuerlicher Vergünstigungen handelt, und die daher steuersystematisch nicht zu begründen sind. Dennoch schlagen sich die Steuervergünstigungen im Aufkommen aus Steuern gemäß VGR als Mindereinnahmen nieder und werden auch von der OECD ebenso behandelt. In der engeren Abgrenzung des jüngsten Subventionsberichtes beliefen sich die Steuervergünstigungen 2004 auf 26,6 Mrd. Euro (Anlage 2 des Subventionsberichts), in der weiteren Abgrenzung auf 69,2 Mrd. Euro (Summe aus Anlage 2 und aus Anlage 3 des Subventionsberichts)²⁴. Wenn das Kindergeld mit Hinweis auf seine steuersystematische Funktion als Mindereinnahme bei den Steuern behandelt werden soll, dann wäre das Steueraufkommen konsequenterweise auch um die Steuervergünstigungen zu erhöhen („brutto zu stellen“) und im Gegenzug die Summe der staatlichen Ausgaben entsprechend anzuheben. Unter pragmatischen Gesichtspunkten und hinsichtlich des ansonsten erforderlichen Erklärungsbedarfs mag es indessen sinnvoll sein, Kindergeld und Steuervergünstigungen entsprechend ihrer „äußeren Form“ zu behandeln und es folglich bei der VGR-Abgrenzung zu belassen.

- *Steuerähnliche Abgaben (so genannte Quasisteuern)* werden von der OECD – anders als in der VGR – nicht zum Steueraufkommen gerechnet. Da es sich hierbei um steuerähnliche Zwangsabgaben

24 19. Subventionsbericht, Bundestags-Drs. 15/1635.

handelt, ist die VGR-Abgrenzung sachgerecht. Die Vernachlässigung der Quasisteuern seitens der OECD hat also zur Folge, dass dieser Teil staatlicher Zwangsabgaben zu Unrecht nicht in die Belastungsquote eingerechnet wird.

Bei den **Sozialbeiträgen** ist die Diskrepanz zwischen den Zahlen der VGR und der von der OECD gewählten Abgrenzung noch wesentlich größer. Während die VGR die „Sozialbeiträge an den Staat“ für 2003 mit 395 Mrd. Euro ausweist, bezieht die OECD bei Berechnung der deutschen Abgabenquote lediglich 314 Mrd. Euro ein, lässt somit also ein Sozialbeitragsvolumen von rund 81 Mrd. Euro unberücksichtigt. Die Abweichungen erklären sich im Einzelnen wie folgt:

- Die *Sozialbeiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen* (beispielsweise staatliche Beitragszahlungen zur Rentenversicherung für Empfänger von Arbeitslosengeld) beliefen sich gemäß VGR 2003 auf 38,7 Mrd. Euro. Von der OECD werden diese Sozialbeiträge bei Berechnung der deutschen Abgabenquote nicht einbezogen. Diese OECD-Abgrenzung erscheint sachgerecht, weil es sich bei den Sozialbeiträgen, die der Staat für Empfänger sozialer Leistungen zahlt, um Zahlungen vom Staat an den Staat handelt. Der private Sektor wird dadurch – wie bereits dargelegt²⁵ – nicht zusätzlich belastet, weil diese staatlichen Beitragszahlungen im Regelfall aus staatlichen Einnahmen aus Sozialbeiträgen und aus Steuern finanziert werden, die bei der Belastungsberechnung bereits erfasst sind. Aus diesem Grund werden die Sozialbeiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen bei der vom Karl-Bräuer-Institut entwickelten *volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote*²⁶ ebenfalls nicht mitgerechnet.
- Von der OECD nicht in die Abgabenquote eingerechnet werden außerdem die sogenannten *freiwilligen Sozialbeiträge an den Staat* im Gesamtvolumen von rund 20,4 Mrd. Euro. Diese OECD-Abgrenzung erscheint übertrieben formalistisch. Denn der faktische Zwang zur Zahlung solcher Beiträge ist für die Beitragszahler auf Grund der erforderlichen Risikovorsorge generell gegeben.

25 Siehe dazu oben S. 19 f.

26 Siehe dazu unten S. 25 ff.

Soweit die betreffenden Beiträge auch tatsächlich an den staatlichen Sektor gezahlt werden (beispielsweise von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, die einkommensmäßig über der Beitragsbemessungsgrenze liegen), erscheint es daher sachgerecht, das entsprechende Beitragsaufkommen auch bei Berechnung der Abgabenquote einzubeziehen.

- Dass die OECD zudem auch *die unterstellten Sozialbeiträge an den Staat* (im Wesentlichen für die Beamtenversorgung) in Höhe von rund 22 Mrd. Euro nicht in die Abgabenquote einrechnet, ist inkonsequent und sachlich problematisch. In der VGR werden diese unterstellten Beiträge nämlich als Bestandteil der Bruttolöhne und –gehälter erfasst und erhöhen damit das ausgewiesene Volkseinkommen und das Bruttoinlandsprodukt. Wenn die betreffende Größe in der Bezugsbasis Bruttoinlandsprodukt (also im Nenner) enthalten ist, sollte sie im Interesse einer sauberen Quotenbildung folglich auch im Zähler erfasst werden.

Folgt man den vorangegangenen Ausführungen und Bewertungen, dann ist das von der OECD erfasste Abgabenvolumen für 2003 zur Ermittlung einer sachlich zutreffenden Abgabenquote um rund 80 Mrd. Euro zu erhöhen. Denn von den rund 118 Mrd. Euro, die die OECD von den in der VGR ausgewiesenen Abgaben unberücksichtigt lässt, erscheint dies – wie oben dargelegt – lediglich im Falle der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen (38,7 Mrd. Euro) begründet. Durch eine entsprechende Korrektur des zu erfassenden Abgabenvolumens erhöht sich die von der OECD ausgewiesene Abgabenquote daher um fast 4 Prozentpunkte. Hinsichtlich des internationalen Vergleichs, der von der OECD angestellt wird, bedeutet dies, dass Deutschland dabei bisher mit einer entsprechend unterzeichneten Quote einbezogen wird. Wird die Korrektur der deutschen Abgabenquote um 4 Prozentpunkte vorgenommen, dann liegt Deutschland mit rund 40 v.H. nicht mehr beim OECD-Durchschnitt von rund 36 ½ v.H.²⁷, sondern deutlich darüber. Es ist allerdings nicht

27 Für 2003 weist die *OECD* keinen Durchschnittswert für die Abgabenquote aus, weil für einige OECD-Länder noch keine Zahlen verfügbar sind. Der für 2002 ausgewiesene Durchschnittswert beträgt 36,3 v.H. Siehe dazu *OECD* (Fn 23), S. 18.

auszuschließen, dass sich bei eingehender Prüfung auch im Falle anderer Vergleichsländer Korrekturbedarf herausstellt. Insoweit muss zunächst offen bleiben, wie der konsequent korrigierte OECD-Vergleich für die Gesamtheit der Vergleichsländer ausfällt. Gleichwohl ist zu bedenken, dass wichtige Konkurrenten im globalen Wettbewerb weit unter dem bisher ermittelten OECD-Durchschnitt bleiben. So wird die Abgabenquote für Großbritannien mit 35,3 v.H., für Japan (2002) mit 25,8 v.H. und für die USA gar mit nur 25,4 v.H. ausgewiesen²⁸.

2.4 Die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote

Wirtschaftlich getragen wird die Abgabenbelastung letztlich von den Einkommen, die in einer Volkswirtschaft erzielt werden. Um zu berechnen, in welchem prozentualen Umfang tatsächlich die von den privaten Haushalten und Betrieben erzielten Einkommen (=Volkseinkommen²⁹) durch staatliche Zwangsabgaben belastet werden, ist daher die Gesamtsumme der Steuern und der von den privaten Haushalten und Unternehmen gezahlten Sozialbeiträge³⁰ ins Verhältnis zu setzen zum Volkseinkommen. Die so ermittelte *volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote* betrug 1960 41,5 v.H. und stieg bis 1985 auf den damaligen Rekordwert von 52 v.H. an, wie aus Tabelle 3 zu ersehen. Infolge des Steuerentlastungspakets 1986/88/90 sank diese Quote dann bis 1990 auf 49,4 v.H. Seither ist sie aber wieder deutlich in die Höhe geschnellt und hat im Jahr 2000 mit 56,3 v.H. einen Rekordstand erreicht.

28 Ebenda.

29 Nach der Systematik des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) setzt sich das gesamte in einer Volkswirtschaft erzielte Einkommen (sogenanntes *Volkseinkommen*) zusammen aus dem *Arbeitnehmerentgelt* und aus *Unternehmens- und Vermögenseinkommen*.

30 Um die tatsächliche Einkommensbelastung des privaten Sektors zu ermitteln, müssen die vom Staat für Empfänger sozialer Leistungen gezahlten Sozialbeiträge vom gesamten Sozialbeitragsaufkommen abgezogen werden (vergleiche die vorangegangenen Ausführungen in Abschnitt 2.2, S. 19 f.). Im Prinzip müsste entsprechend auch für den Teil der indirekten Steuern verfahren werden, der auf den Staatsverbrauch entfällt. Der betreffende Betrag wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen indessen nicht gesondert ausgewiesen, so dass die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote nicht ohne weiteres entsprechend korrigiert werden kann. Von daher weist die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote die tatsächliche Belastung des Volkseinkommens überhöht aus. Kontrollrechnungen deuten darauf hin, dass diese Überzeichnung in der Größenordnung von rund einem Prozentpunkt liegt. Dies ist bei der Interpretation der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote zu beachten.

Zum rasanten Anstieg der Einkommensbelastungsquote haben ihre beiden Teilquoten – nämlich die Steuerlastquote und die Soziallastquote – unterschiedlich beigetragen. Während sich die Steuerlastquote von 1960 bis 2000 „nur“ um 4,7 Prozentpunkte auf 33,8 v.H. erhöht hat, ist die Soziallastquote im gleichen Zeitraum um 10,2 Prozentpunkte auf 22,6 v.H. geklettert. Von 1990 bis 2000 war der Anstieg bei der Steuerlastquote³¹ mit einem Plus von 4 Prozentpunkten allerdings stärker ausgeprägt als bei der Soziallastquote, die seit Anfang der 90er Jahre um 3 Prozentpunkte zulegen.

Vom Rekordwert des Jahres 2000 ist die volkswirtschaftliche Einkommensbelastung bis 2005 um 4,8 Prozentpunkte auf 51,5 v.H. gesunken. Zu diesem Rückgang beigetragen hat die Steuerlastquote mit einem Minus von 4 Prozentpunkten; die Soziallastquote war 2005 um 0,9 Prozentpunkte niedriger als fünf Jahre zuvor. Ursächlich dafür sind insbesondere die Entlastungen im Rahmen der so genannten Steuerreform 2000 sowie die bereits angesprochenen Sondereffekte infolge der Ausweitung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse („Minijobs“)³² sowie der Umsatzsteuerausfälle³³. Für 2006 ist für die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote ein Wert von 51,3 v.H. absehbar, bis zum Jahr 2009 ist bei unverändertem Steuerrecht und bei gleich bleibenden Beitragsätzen zur Sozialversicherung dann allerdings wieder ein Anstieg auf 51,7 v.H. vorgezeichnet. **Falls die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen bei Steuern und Sozialbeiträgen³⁴ umgesetzt werden, ist bis 2009 sogar wieder ein Anstieg auf fast 53 v.H. zu erwarten.**

31 Dabei ist zu beachten, dass die Steuerlastquote seit 1996 infolge der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs um 0,7 Prozentpunkte höher ist als zuvor. Seit 1996 gibt es nur noch eine Wahlmöglichkeit zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag. Da das Kindergeld in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle günstiger ist, kommt der Kinderfreibetrag nur noch vergleichsweise selten zur Anwendung. Dadurch wird das Aufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer, bei dem sich der Kinderfreibetrag auswirkt, von 1996 an entsprechend höher ausgewiesen. 1996 macht dieser Effekt rund 10 Mrd. Euro (20 Mrd. DM) aus.

32 Auf die kräftige Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung und die damit einhergehende rechnerische Minderung der gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienste hat auch die Deutsche Bundesbank hingewiesen. Siehe dazu *Deutsche Bundesbank*, Geschäftsbericht 2004, S. 63. Zur Entwicklung bei den so genannten Minijobs siehe auch unten S. 91 ff.

33 Siehe dazu oben S. 18. Die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote wird durch die genannten Sondereffekte derzeit um ein bis eineinhalb Prozentpunkte gemindert.

34 Siehe dazu oben S. 12.

Tabelle 3

Volkswirtschaftliche Einkommensbelastung			
	Steuerlastquote	Soziallastquote	Einkommens- belastungsquote*
1960	29,1%	12,4%	41,5%
1961	30,7%	12,6%	43,3%
1962	31,2%	12,9%	44,0%
1963	31,3%	13,1%	44,5%
1964	31,2%	12,8%	44,0%
1965	30,1%	12,9%	43,0%
1966	30,3%	13,5%	43,8%
1967	30,8%	13,8%	44,7%
1968	31,1%	13,9%	45,0%
1969	32,9%	14,5%	47,4%
1970	30,5%	14,5%	45,0%
1971	31,4%	15,2%	46,6%
1972	31,0%	15,8%	46,7%
1973	32,3%	16,7%	49,0%
1974	32,1%	17,2%	49,4%
1975	31,0%	18,2%	49,2%
1976	31,9%	18,7%	50,6%
1977	33,3%	18,8%	52,1%
1978	32,4%	18,7%	51,1%
1979	32,5%	18,8%	51,3%
1980	32,8%	19,3%	52,1%
1981	32,0%	19,9%	51,8%
1982	31,8%	20,2%	52,0%
1983	31,6%	19,9%	51,6%
1984	31,7%	20,0%	51,7%
1985	31,8%	20,3%	52,0%
1986	30,9%	20,3%	51,2%
1987	31,0%	20,5%	51,5%
1988	30,6%	20,2%	50,8%
1989	31,4%	19,9%	51,3%
1990	29,8%	19,6%	49,4%
1991	31,0%	19,9%	51,0%
1991**	29,6%	20,1%	49,7%
1992	30,3%	20,7%	51,0%
1993	30,8%	21,4%	52,1%
1994	30,9%	22,0%	53,0%
1995	30,4%	22,0%	52,3%
1996	30,8%	22,5%	53,3%
1997	30,6%	22,9%	53,5%
1998	31,5%	22,8%	54,2%
1999	33,2%	22,7%	55,9%
2000	33,8%	22,6%	56,3%
2001	31,5%	22,4%	53,9%
2002	30,9%	22,2%	53,1%
2003	30,8%	22,2%	53,0%
2004	30,1%	21,9%	52,0%
2005	29,8%	21,7%	51,5%
ohne (mit) Maßnahmen gemäß Planungen im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005***			
2006	29,8% (29,8%)	21,5% (21,5%)	51,3% (51,3%)
2007	29,9% (31,3%)	21,5% (20,9%)	51,5% (52,2%)
2008	30,1% (31,7%)	21,6% (20,9%)	51,7% (52,6%)
2009	30% (31,8%)	21,6% (21%)	51,7% (52,8%)
* teilweise Differenzen durch Runden			
** ab dem zweiten Jahreswert 1991: Deutschland insgesamt (mit Beitragsgebiet)			
*** siehe dazu Fn 8 auf S. 12			
Quellen: eigene Berechnungen auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen;			
bis 2004 Ist-Werte bzw. vorläufige Ist-Werte; 2005-2009 Prognose auf der Basis von Schätzungen des			
Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (im Jahresgutachten 2004/2005)			
sowie auf Grundlage des Frühjahrsgutachtens 2005 der Wirtschaftsforschungsinstitute (in: DIW-Wochenbericht 17/2005)			
und der Steuerschätzung vom Mai 2005			

Beim längerfristigen Vergleich der Belastungsentwicklung ist zu beachten, dass – wie bereits ausgeführt – für die Jahre von 1991 an revidierte Werte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vorliegen. Dies hat zur Folge, dass die bisher ermittelten Werte der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote nunmehr merklich nach unten zu korrigieren sind. Die größten Abweichungen ergeben sich für die Jahre 1994 und 1995 mit einem Minus von jeweils 1,5 Prozentpunkten gegenüber vorher. Für 2003, das Basisjahr mit den bisher jüngsten Ist-Werten, macht das revisionsbedingte Minus bei der Einkommensbelastungsquote 1,1 Prozentpunkte aus.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Trotz der Minderung gegenüber dem Höchststand im Jahr 2000 verharrt die Einkommensbelastungsquote im längerfristigen Vergleich noch immer auf einem hohen Niveau. So bleibt es auch nach den jüngsten Entlastungen und trotz der revisionsbedingten Niveauverschiebung dabei, dass der Staat derzeit und ebenso in den nächsten Jahren immer noch mehr als die Hälfte von den erwirtschafteten Einkommen über Steuern und Sozialbeiträge einbehält. Im Vergleich dazu belief sich die Einkommensbelastungsquote 1970 noch auf 45 v.H., im Jahr 1960 gar auf lediglich 41,5 v.H. Aber selbst 1990, im letzten Jahr vor der neuen gesamtdeutschen Rechnung, war die Einkommensbelastungsquote noch deutlich niedriger als derzeit. In der Tabelle auf Seite 27 wird die Quote für 1990 mit 49,4 v.H. ausgewiesen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Werte ab 1991 durch die bereits angesprochene Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und wegen Einbeziehung der neuen Bundesländer um insgesamt rund 3 Prozentpunkte niedriger ausfallen, als dies für das alte Bundesgebiet auf Grundlage der unrevidierten Werte bis einschließlich 1990 der Fall war. Bei Berücksichtigung dieser Sondereffekte liegt das in der Einkommensbelastungsquote zum Ausdruck kommende durchschnittliche Belastungsniveau derzeit um immerhin noch 3 bis 4 Prozentpunkte höher als im Jahr 1990³⁵.

35 Die Umsatzsteuerausfälle und die Zunahme der Minijobs schlagen sich – wie bereits dargelegt – zusätzlich mit ein bis eineinhalb Prozentpunkten in der derzeitigen Einkommensbelastungsquote nieder.

Zunehmende Abweichung zwischen volkswirtschaftlicher Abgabenquote und Einkommensbelastungsquote

Aufgrund der oben geschilderten Zusammenhänge unterzeichnet die volkswirtschaftliche Abgabenquote die volkswirtschaftliche *Einkommensbelastung* umso mehr, je größer die Differenz zwischen Bruttoinlandsprodukt und Volkseinkommen ausfällt. Bei einer längerfristigen Betrachtung zeigt sich, dass die Differenz zwischen Volkseinkommen und Bruttoinlandsprodukt im Laufe der vergangenen Jahre größer geworden ist. Während das Volkseinkommen 1960 noch einen Anteil von 79,3 v.H. am Bruttoinlandsprodukt hatte, sank dieser Anteil bis 2004 um 5,2 Prozentpunkte auf 74,6 v.H. Der maßgebliche Grund für diese Entwicklung liegt in der immer kapitalintensiveren Produktion, die immer höhere Abschreibungen zur Folge hat³⁶. Folglich muss von der gesamtwirtschaftlichen Produktion ein zunehmender Teil zum Ersatz der verschlissenen Produktionsanlagen eingesetzt werden. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass die Einkommen langsamer steigen als die Produktion an Gütern und Dienstleistungen. Aufgrund dieses Zusammenhangs hat sich der Abstand zwischen der herkömmlichen volkswirtschaftlichen Abgabenquote (Abgaben / Bruttoinlandsprodukt) und der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote (Abgaben³⁷ / Volkseinkommen) von 8,1 Prozentpunkten im Jahr 1960 auf 11,7 Prozentpunkte im Jahr 2004 vergrößert³⁸.

36 Der Anteil der Abschreibungen am Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich von 7,9 v.H. im Jahr 1960 auf 14,9 v.H. im Jahr 2004. Siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 18, Reihe S. 26, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Revidierte Jahresergebnisse 1991 bis 2004 (vom April 2005), Tabelle 2.1.2.

37 Es ist zu bedenken, dass bei der volkswirtschaftlichen Abgabenquote die Abgaben als unbereinigte Summe von Steuern und Sozialbeiträgen zugrunde gelegt werden. Demgegenüber werden bei der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote diejenigen Sozialbeiträge heraus gerechnet, die der Staat für Empfänger sozialer Leistungen zahlt (siehe dazu oben S. 19 f.). Von daher ist der Zähler bei den beiden Quoten nicht völlig deckungsgleich.

38 Siehe dazu die Tabelle 3.

3. Die Belastung von Arbeitnehmer-einkommen

Die vorgenannten gesamtwirtschaftlichen Belastungsquoten gehen von zusammengefassten volkswirtschaftlichen Globalgrößen aus. Dies hat den Vorteil, dass mit einer einzigen „griffigen“ Kennziffer Aussagen über die Abgabenbelastung der gesamten Volkswirtschaft möglich sind. Von Nachteil ist allerdings, dass damit eine sehr abstrakte Durchschnittsbetrachtung von hoher Warte angestellt wird. Dabei werden sehr unterschiedliche Einkommensarten und auch Steuern und Abgaben zusammengefasst, von denen regelmäßig nur ein Teil für einzelne Bürger und Betriebe relevant ist. Um ein Bild von der realen Belastungssituation repräsentativer Gruppen von Steuerzahlern zu erhalten, sind daher differenziertere Betrachtungen erforderlich. Von besonderem Interesse ist die Abgabenbelastung auf die Arbeitseinkommen von abhängig Beschäftigten. Denn rund 90 Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland sind Arbeitnehmer³⁹, und rund 70 Prozent des Volkseinkommens entfallen auf Arbeitnehmerentgelte⁴⁰. Zur Belastungsanalyse der Arbeitnehmereinkommen wird nachfolgend eine Durchschnittsbetrachtung vorgenommen. Zur weiteren Differenzierung wird im Anschluss daran für typische Arbeitnehmerhaushalte (Haushaltstypen) die Entwicklung ihrer Abgabenbelastung untersucht. Vorab wird zunächst aber näher auf die maßgeblichen Steuern und Abgaben eingegangen, mit denen die Einkommen von Arbeitnehmern belastet werden.

3.1 Steuern und Abgaben auf Arbeitnehmereinkommen

3.1.1 Lohn- bzw. Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

Die Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer stellt zusammen mit dem Solidaritätszuschlag den maßgeblichen direkten Steuerabzug

39 Siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.1, Jahresergebnisse der Inlandsproduktsberechnung 2004.

40 Der exakte Anteil der Arbeitnehmerentgelte am Volkseinkommen belief sich 2004 auf 69,3 v.H. Siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Revidierte Jahresergebnisse 1991 bis 2004 (Fn 13), Tabelle 2.1.3.

von den Arbeitnehmereinkommen dar. Deutliche Verschiebungen in Höhe und Struktur dieser steuerlichen Belastung sind in zurückliegenden Jahren durch grundlegende Rechtsänderungen, zudem aber auch aufgrund heimlicher Steuererhöhungen eingetreten.

3.1.1.1 Grundlegende Rechtsänderungen

Tarifkorrekturen zur Freistellung des Existenzminimums

Nachdem es zum 1.1.1990 zu einer durchgreifenden Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs gekommen war, wurde der Gesetzgeber 1992 vom Bundesverfassungsgericht zu weiteren grundlegenden Korrekturen gezwungen. So entschied das Gericht, dass die seinerzeitige Regelung des Grundfreibetrages in Höhe von 2.871 Euro (5.616 DM) nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot entsprach, das Existenzminimum von der Einkommensteuer freizustellen⁴¹. Für die Veranlagungszeiträume 1993 bis 1995 wurde dem Gesetzgeber zunächst die Möglichkeit einer Übergangsregelung eingeräumt, von der dieser auch Gebrauch machte⁴². Zum 1.1.1996 war dann aber die dauerhafte Neuregelung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums in Kraft zu setzen. Dies geschah, indem 1996 ein neuer Lohn- und Einkommensteuertarif mit einem auf 6.184 Euro (12.095 DM) angehobenen Grundfreibetrag eingeführt wurde⁴³. Durch diesen Tarif wurden Einkommen bis zu 6.184 Euro steuerfrei gestellt, so dass es im Bereich niedriger Einkommen zu deutlichen Entlastungen kam. Zur Minimierung der Steuerausfälle wurde der Eingangssteuersatz aber von ursprünglich 19 % auf 25,9 % angehoben und der weitere Tarifverlauf dann so gestaltet, dass schon von mittleren Einkommen an keine nennenswerte Entlastung übrig blieb. Zur weiteren Anpassung des Grundfreibetra-

41 *Bundesverfassungsgericht*, Beschluß vom 25.9.1992 – BvL 5, 8, 14/91, abgedruckt in NJW 1992, Heft 49, S. 3153 ff.

42 Die Übergangsregelung war in § 32d EStG in Verbindung mit § 52 Absatz 24 EStG geregelt. Zu den Einzelheiten und zu den Problemen dieser Übergangsregelung siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Der Lohn- und Einkommensteuertarif 1996, Heft 80 der Schriftenreihe, 1994, S. 42 ff.

43 Zu den Eckwerten der einzelnen Lohn- beziehungsweise Einkommensteuertarife siehe die Übersicht in Anlage 2.

ges an die Entwicklung des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs wurde bei dem 1998 eingeführten Tarif ähnlich verfahren. Die Entlastungen durch den auf 6.322 Euro (12.365 DM) angehobenen Grundfreibetrag waren wiederum nur auf den unteren Einkommensbereich beschränkt, hingegen wurden bereits mittlere Einkommen dadurch kaum mehr entlastet.

Auch mit der ersten Stufe des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde das Entlastungsmuster der Vorjahre fortgesetzt⁴⁴. So wurde bei dem neuen Tarif der Grundfreibetrag zum 1.1.1999 auf 6.681 Euro (13.067 DM) angehoben, die tarifbedingten Entlastungen aber wiederum auf untere Einkommensgruppen begrenzt. Erst mit den weiteren Tarifkorrekturen in den Jahren 2000, 2001, 2004 und 2005 hat es auch für mittlere und höhere Einkommen Entlastungen gegeben. Diese Entlastungen sind – im Verhältnis zur Steuerschuld beim Einkommensteuertarif von 1990 – aber wesentlich bescheidener ausgefallen, als dies bei den niedrigeren Einkommen der Fall ist. Bei zu versteuernden Jahreseinkommen von beispielsweise 10.000 Euro machte die Entlastung im Jahr 2005 rund 71 % aus, bei 50.000 Euro rund 14 % und bei 100.000 Euro rund 17 %⁴⁵. Auffällig ist zudem, dass mit der schrittweisen Senkung des Spitzensteuersatzes, die seit dem Jahr 2000 erfolgt ist, die Einkommensgrenze, ab der dieser greift, immer weiter abgesenkt wurde. Seit 2004 beginnt der Spitzensteuersatz (für Ledige) bereits ab Jahreseinkommen von 52.151 Euro. Trotz der zwischenzeitlichen Entwicklung der Einkommen und des Geldwertes ist diese Einkommensgrenze niedriger als bei der Einführung des progressiven Einkommensteuertarifs im 1958⁴⁶. Wie sehr die ursprüngliche Belastungsidee der progressiven Besteuerung seither pervertiert wurde, wird daran ersichtlich, dass sich die Einkommen seit 1958 im Durchschnitt mehr als verzehnfacht haben, während der Spitzensteuersatz derzeit gar bei einem um 7 % niedrigeren Einkommen greift als damals.

44 Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, Bundesgesetzblatt I 1999 S. 401.

45 Die genannten Entlastungen beziehen sich auf den Grundtarif (Ledige). Beim Splittingtarif gelten die gleichen prozentualen Entlastungen bei den doppelten Einkommensbeträgen.

46 Siehe dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Der Tarif muss auf Räder, Heft 95 der Schriftenreihe, 2002, S. 51 ff.

Einführung des Solidaritätszuschlages

Der vorgenannte Belastungsvergleich 2005 gegenüber 1990 bezieht sich allerdings nur auf die Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer. Nicht berücksichtigt ist dabei, dass zwischenzeitlich der Solidaritätszuschlag eingeführt wurde. Erstmals geschah dies (befristet) für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992⁴⁷ und dann erneut ab 1995⁴⁸. Während der Solidaritätszuschlag zunächst 7,5 % der Steuerschuld ausmachte, beläuft sich der Zuschlag seit 1998 auf 5,5 %. Da der Solidaritätszuschlag zur tariflichen Steuerschuld zugeschlagen wird, ergibt sich dadurch im Ergebnis eine Verschärfung des progressiven Belastungszugriffs gemäß dem Tarif. Wer aufgrund eines niedrigen Einkommens keine Einkommensteuer zahlt, bleibt folglich auch vom Solidaritätszuschlag verschont. Wer demgegenüber für 2005 beispielsweise ein Jahreseinkommen von 1 Million Euro versteuert und davon 412.086 Euro beziehungsweise 41,2 % Einkommensteuer abzuführen hat, dem wird zusätzlich der 5,5-prozentige Solidaritätszuschlag von 22.665 Euro abverlangt, so dass sich die Gesamtbelastung auf 434.751 Euro oder auf 43,5 % beläuft.

Wird der Belastungsvergleich 2005 gegenüber 1990 unter Einbeziehung des Solidaritätszuschlages vorgenommen, so zeigt sich, dass die tarifbedingten Entlastungen durch den Solidaritätszuschlag teilweise kompensiert werden. Bei Jahreseinkommen von 50.000 Euro reduziert sich die Entlastung (von 14 %) auf rund 9 %, bei 100.000 Euro (von 17 %) auf rund 13 %. Niedrige Einkommen (bis knapp 13.000 Euro), bei denen der Solidaritätszuschlag noch nicht greift, sind davon allerdings nicht betroffen. Zu beachten ist bei diesem rein statischen Vergleich allerdings, dass die zwischenzeitliche inflationsbedingte Entwertung der Einkommen und die allgemeine Einkommensentwicklung nicht berücksichtigt sind⁴⁹.

47 Siehe dazu das Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlages und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz), BStBl. I 1991, S. 1318.

48 Siehe dazu das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.6.1993, BGBl. I S. 944.

49 Zur aussagefähigeren dynamischen Betrachtung siehe unten S. 41 ff.

Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Verschiebungen in der Struktur der Steuerbelastung ergaben sich in den vergangenen Jahren auch durch diverse Änderungen beim sogenannten Familienleistungsausgleich. Bei Steuerpflichtigen mit Kindern hängt die Lohn- und Einkommensteuerbelastung nämlich auch davon ab, wie der „Tatbestand Kind“ steuerlich berücksichtigt wird. Weil zwangsläufige finanzielle Aufwendungen für Kinder die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern mindern, ist steuersystematisch die Berücksichtigung von Kindern grundsätzlich geboten⁵⁰. Steuertechnisch ist dies zu erreichen, indem den Eltern bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens Freibeträge zur Berücksichtigung der kindbedingten Aufwendungen eingeräumt werden. Zu diesem Zweck werden im deutschen Steuerrecht seit Jahren Kinderfreibeträge gewährt. Allerdings ist teilweise auch dem Kindergeld die Aufgabe zugewiesen worden, einen (Teil)Ausgleich für die kindbedingte Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen. Dabei ist die Rollenverteilung zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld in der Vergangenheit mehrfach geändert worden. So wurden bis 1995 Kindergeldzahlungen im Rahmen des 1975 reformierten Familienleistungsausgleichs *neben* der Inanspruchnahme von steuerlichen Freibeträgen für dasselbe Kind gewährt (duales System)⁵¹. Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist dann ein grundlegender Systemwechsel herbeigeführt worden, wonach seither für ein Kind nur noch Kinderfreibetrag oder Kindergeld zur Anwendung kommt. Weitere Änderungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern sind zuletzt zum 1.1.2004 mit der Einführung eines Freibetrages von 2.160 Euro für den „Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes“ erfolgt, der neben dem Kinderfreibetrag (von 3.648 Euro) gewährt wird.

Im Interesse der Aussagefähigkeit eines längerfristigen Belastungsvergleichs erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, die Entlastungswir-

50 Zur steuersystematischen Berücksichtigung von zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für Kinder siehe näher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Zur Neuregelung der Familienbesteuerung, Heft 55 der Schriftenreihe, 1983, S. 34 ff.; *dasselbe*, Kinderfreibetrag und Grundgesetz, Heft 64 der Schriftenreihe, 1989, S. 43 ff.; *dasselbe*, Steuerentlastung, Steuervereinfachung, Steuergerechtigkeit, Heft 84 der Schriftenreihe, 1996, S. 38 ff.

51 Dazu und zu den folgenden Ausführungen siehe Sozialbericht 1997, BT-Drs. 13/10142, S. 233 f.

kung von Kinderfreibetrag und Kindergeld als Einheit zu betrachten. Bei der Belastungsanalyse von Haushaltstypen wird das Kindergeld daher nachfolgend generell als negative Lohnsteuer behandelt⁵². Die Lohn- und Einkommensteuerbelastung von Eltern wird bei dieser Vorgehensweise demnach sowohl durch die Entlastungswirkung von Kinderfreibeträgen als auch durch die „Negativsteuer Kindergeld“ gemindert⁵³.

In der nachfolgenden Tabelle 4 ist ausgewiesen, wie sich bei einem durchschnittlich verdienenden Alleinverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern die Entlastungswirkung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld seit 1970 entwickelt hat. Die Mindersteuer aufgrund des Kinderfreibetrages wird ermittelt, indem die Jahressteuer in Steuerklasse 3/0 (verheiratet/ohne Kinder) verglichen wird mit der Steuerbelastung in Steuerklasse 3/2 (verheiratet/2 Kinder). Dabei ist neben der

Tabelle 4

Minderung der Steuerbelastung durch den "Tatbestand Kind"					
(Kindergeld als negative Lohnsteuer gewertet)					
Alleinverdiener/2 Kinder mit Durchschnittseinkommen					
	1970	1980	1990	2000	2005
- alle Beträge in EURO -					
A Jahresbruttolohn	7084	15181	21458	25560	27030
B Mindersteuer in Stkl. III/2 gegenüber Stkl. III/0 (incl. Kirchensteuer und SolZ)	308	139	734	126	91
C Kindergeld (=negative Lohnsteuer)	51	920	1012	3313	3696
D Mindersteuer insgesamt (B+C)	359	1059	1746	3439	3787
E Mindersteuer D in % vom Jahresbruttolohn	5,1%	7,0%	8,1%	13,5%	14,0%

52 Ebenso verfährt beispielsweise auch der *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* bei längerfristigen Belastungsvergleichen von Haushaltstypen. Siehe dazu Jahresgutachten 1994/95, Tz. 171.

53 Da in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (nach der Revision von 1996) Kindergeld als Ausgabe gebucht wird, schlägt sich der Familienleistungsausgleich seit 1996 kaum mehr im ausgewiesenen Steueraufkommen nieder. Siehe dazu auch die diesbezüglichen Ausführungen zur Durchschnittsbelastungsquote (S. 60), die auf der Grundlage von Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet wird, und die daher die Aufstockung des Familienleistungsausgleichs seit 1996 nicht mehr wieder spiegelt.

Minderbelastung bei der Lohnsteuer auch (soweit von Belang) die Minderung beim Solidaritätszuschlag sowie bei der Kirchensteuer berücksichtigt. Während die gesamte Mindersteuer (einschließlich Kindergeld) auf Grund zweier Kinder 1970 noch 359 Euro ausmachte, erhöhte sie sich bis 1990 auf 1.746 Euro, was fast einer Verfünffachung entspricht. Bis 2005 hat die Mindersteuer weiter auf 3.787 Euro zugenommen und sich damit gegenüber 1990 nochmals mehr als verdoppelt.

Unabhängig von der Frage, ob oder inwieweit die Berücksichtigung von Kindern in der Vergangenheit unzureichend war, ist jedenfalls festzustellen, dass die finanzielle Berücksichtigung von Kindern durch Freibetrag und/oder Kindergeld seit 1970 und speziell auch seit 1990 deutlich aufgestockt wurde. Seinen Niederschlag findet dies nicht zuletzt darin, dass der Anteil der Mindersteuer aufgrund von 2 Kindern beim betrachteten Durchschnittsverdiener 1970 noch 5,1 % seines Bruttolohns ausmachte, bis 1990 auf 8,1 % stieg und nunmehr bei 14 % liegt.

3.1.1.2 Heimliche Steuererhöhungen

Während es sich bei den vorgenannten Maßnahmen um die Ergebnisse gesetzgeberischer Eingriffe handelt, kam es andererseits auch zu deutlichen Belastungsverschärfungen, ohne dass der Gesetzgeber dazu tätig werden musste. Diese Belastungsverschärfungen sind Folge der so genannten heimlichen Steuererhöhungen. Bevor darauf im Einzelnen eingegangen wird, soll zunächst kurz das Zustandekommen dieser Zusatzbelastungen erläutert werden.

Wie kommt es zu heimlichen Steuererhöhungen ?

Ein progressiver Lohn- und Einkommensteuertarif hat zur Folge, dass die Steuerschuld des einzelnen Bürgers stärker zunimmt als sein Einkommen. Dadurch wird ein immer größerer Teil des Einkommens durch die Steuer aufgezehrt, die Steuerlastquote steigt also an. Zu dieser Zunahme der Steuerlastquote kommt es, ohne dass der Gesetzgeber die Steuersätze anheben muss, sie findet automatisch statt. Für

diese Belastungsautomatik hat der Bund der Steuerzahler den Begriff „heimliche Steuererhöhungen“ geprägt⁵⁴, der inzwischen allgemein gebräuchlich ist.

Bisher dominiert eine *verkürzte Sicht auf inflationsbedingte heimliche Steuererhöhungen*, die sich aus dem Zusammenwirken von Progression und rein nominellen (inflationären) Einkommenserhöhungen ergeben⁵⁵. Die Unhaltbarkeit ist hier besonders offensichtlich, weil den Bürgern – obwohl sie nicht leistungsfähiger geworden sind – vom Fiskus ein immer größerer Teil ihrer Einkommen in Form heimlicher Steuererhöhungen genommen wird. Hinsichtlich heimlicher Steuererhöhungen, die durch reale Einkommenszuwächse bedingt sind, gibt es teilweise noch Missverständnisse, die aus einer fragwürdigen Interpretation von Sinn und Zweck der progressiven Einkommensbesteuerung resultieren. Dazu ist zunächst festzustellen, dass auch ein proportionaler Tarif mit dem Grundsatz einer gerechten Besteuerung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar, die Progression des Tarifs also nicht unverzichtbar ist.

Wird die Progression dennoch grundsätzlich akzeptiert, dann kann deren Aufgabe allenfalls sein, für eine als gerecht erachtete Steuerlastverteilung zwischen Steuerzahlern mit unterschiedlich hohen Einkommen zu sorgen (vertikale Steuergerechtigkeit). Dem Staat einen ständig wachsenden Anteil an den Einkommen der Steuerzahler zu verschaffen, kann hingegen weder Sinn noch Rechtfertigung der Progression sein. Dies gilt umso mehr dann, wenn die Abgabenbelastung ohnehin bereits überhöht ist. Daher sind auch *heimliche Steuererhöhungen, die aus dem Zusammenwirken von progressivem Tarif und realen Einkommenssteigerungen resultieren, generell nicht zu rechtfertigen*.

54 Vergleiche zum Beispiel die Broschüre des *Bundes der Steuerzahler*, Die heimlichen Steuererhöhungen, 1960; *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Der Weg zu einem zeitgemäßen Steuersystem, Heft 20 der Schriftenreihe, 1971, S. 135 ff.; *dasselbe*, Inflationäre heimliche Steuererhöhungen erfordern permanente Entlastungen, Sonderinformation 3, 1989, *dasselbe*, Der Tarif muss auf Räder (Fn 46) S. 12 ff.

55 Dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Der Tarif muss auf Räder (Fn 46), S. 14 ff.

Heimliche Steuererhöhungen von 1958 bis 2001

Da die Einkommensbesteuerung in ihrer derzeitigen Ausprägung auf das Jahr 1958 zurückgeht, ist bei einer längerfristigen Betrachtung die Bezugnahme auf dieses Jahr sinnvoll. Vorliegende Berechnungen beziehen sich auf die Jahre von 1958 bis 2001⁵⁶. Da sich die Einkommen von 1958 bis 2001 im Durchschnitt mehr als verzehnfacht haben, war in diesem Zeitraum eine ausgeprägte Dynamik zur Entstehung heimlicher Steuererhöhungen in Gang gesetzt. Es stellt sich die Frage, inwieweit die zwischenzeitlichen Tarifierpassungen ausgereicht haben, um den seit 1958 anfallenden heimlichen Steuererhöhungen entgegenzuwirken beziehungsweise um sie auszugleichen. Die zur Beantwortung notwendigen Berechnungen führen zu folgenden Ergebnissen:

- Falls der Tarif von 1958 im Jahr 2001 noch unverändert gegolten hätte, wäre das Aufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer 2001 um rund 124 Mrd. Euro (242 Mrd. DM) höher gewesen, als es tatsächlich war. In diesem Umfang sind durch die seit 1958 erfolgten Tarifkorrekturen heimliche Steuererhöhungen ausgeglichen worden.
- Wäre der Tarif von 1958 hingegen exakt gemäß der durchschnittlichen Einkommensentwicklung bis 2001 angepasst und wären heimliche Steuererhöhungen somit vollends vermieden worden, dann wäre das Aufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer 2001 um rund 61 Mrd. Euro (120 Mrd. DM) niedriger gewesen, als es tatsächlich war. Bei Einbeziehung des Solidaritätszuschlags errechnet sich für die Steuerzahler als Folge heimlicher Steuererhöhungen für 2001 sogar eine Zusatzbelastung von insgesamt 65 Mrd. Euro (127 Mrd. DM).
- Die ausgeglichenen und die nicht ausgeglichenen heimlichen Steuererhöhungen auf Basis des Tarifs von 1958 summierten sich im Jahr 2001 auf insgesamt 189 Mrd. Euro (369 Mrd. DM).
- Folglich wurden bis 2001 rund zwei Drittel der heimlichen Steuererhöhungen seit 1958 durch Tarifkorrekturen ausgeglichen, etwa ein Drittel blieb hingegen als Belastungsverschärfung bestehen.

⁵⁶ Ebenda.

Verschärfte Progression beim Tarif 2005

Durch die Verschärfung der Progression, zu der es im Zuge der diversen Tarifänderungen seit 1958 gekommen ist, sind zugleich die heimlichen Steuererhöhungen immer mehr beschleunigt worden. Der belastungsverschärfende Mechanismus der heimlichen Steuererhöhungen entfaltet mit zunehmendem Progressionsgrad des Tarifs nämlich eine umso stärkere Wirkung. Gerade mit den jüngsten Tarifreformen hat das Problem der heimlichen Steuererhöhungen daher zusätzlich an Brisanz gewonnen.

Gemessen wird die Progression eines Tarifs mit der so genannten Tarifelastizität. Sie gibt an, um wie viel Prozent die Steuerlast steigt, wenn das Einkommen eines Bürgers um ein Prozent zunimmt. Wenn Einkommen und Steuerlast im gleichen prozentualen Verhältnis steigen, liegt kein progressiver, sondern ein proportionaler Tarif vor; die Tarifelastizität hat in diesem Fall den Wert 1. Denn bei einer 1-prozentigen Einkommenserhöhung nimmt auch die Steuerlast um 1 Prozent zu, so dass das prozentuale Verhältnis der Steuerlast zum Einkommen (der so genannte Durchschnittssteuersatz) hier also bei Einkommenszuwächsen unverändert bleibt. Ist die Tarifelastizität indessen größer als 1, dann wächst die Steuerbelastung bei Einkommenszuwächsen schneller als das Einkommen selbst, der Tarif ist in diesem Fall nicht proportional, sondern progressiv. Weist die Tarifelastizität eines Tarifs bei einem bestimmten Einkommen beispielsweise den Wert 2 auf, dann bedeutet dies, dass es bei einer 1-prozentigen Erhöhung dieses Einkommens zu einer 2-prozentigen Zunahme der darauf entfallenden Steuerbelastung kommt; die Steuerbelastung wächst dann also doppelt so schnell wie das Einkommen.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle 5 ersichtlich ist, wird die Progression – gemessen an der beschriebenen Tarifelastizität – gerade mit den bis 2005 in Kraft getretenen Reformen des Lohn- und Einkommensteuertarifs über weite Einkommensbereiche noch deutlich verschärft, so dass der Automatismus der heimlichen Steuererhöhungen künftig eine noch größere Wirkung zu entfalten droht. Betrug die Tarifelastizität beim Tarif von 1998 zum Beispiel für einen ledigen Steuerzahler mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 50.000 DM noch 1,45, so steigt der Elastizitätswert beim gleichen Jahreseinkommen beim Tarif 2005 auf 1,74. Mit anderen Worten: Nahm die Lohn- be-

Tarifeffektivitäten* im Vergleich				
zu versteuerndes Jahreseinkommen	ausgewählte Lohn- und Einkommensteuertarife von 1958 bis 2005			
	T 1958	T 1990	T 1998	T 2005
20000 DM - 10.226 €	1,41	1,56	3,01	5,37
30000 DM - 15.339 €	1,39	1,45	1,79	2,47
40.000 DM - 20.452 €	1,36	1,43	1,55	1,93
50.000 DM - 25.565 €	1,3	1,44	1,45	1,74
60.000 DM - 30.678 €	1,31	1,49	1,49	1,65
70.000 DM - 35.790 €	1,3	1,47	1,51	1,61
80.000 DM - 40.903 €	1,25	1,49	1,53	1,58
90.000 DM - 46.046 €	1,27	1,51	1,47	1,58
100.000 DM - 51.129 €	1,25	1,53	1,49	1,57
150.000 DM - 76.694 €	1,16	1,45	1,37	1,33
<p>* Zur Erläuterung: ein Elastizitätswert von 1 bedeutet, dass bei Einkommenssteigerungen die Steuerlast prozentual ebenso schnell steigt wie das Einkommen selbst. Beträgt der Elastizitätswert beispielsweise 2, steigt die Steuerlast in diesem Fall doppelt so schnell wie das Einkommen. Die ausgewiesenen Elastizitätswerte gelten für den Grundtarif (Ledige). Für Verheiratete, die nach dem Splittingtarif besteuert werden, gelten die Elastizitätswerte der Tabelle jeweils für doppelt so hohe Beträge des zu versteuernden Einkommens.</p>				

ziehungsweise Einkommensteuerbelastung des betrachteten Steuerzahlers bei einer 1-prozentigen Einkommenserhöhung 1998 noch um 1,45 Prozent zu, so verschärft sich seine Steuerlast beim Tarif 2005 bei einer 1-prozentigen Einkommenszunahme um 1,74 Prozent. Erst ab vergleichsweise hohen Einkommen von 54.000 Euro/108.000 Euro (Ledige/Verheiratete) ist die Tarifelastizität beim Tarif 2005 ähnlich oder geringfügig niedriger als beim Tarif 1998⁵⁷.

Zu bedenken ist zudem, dass zur eigentlichen tariflichen Progression ein zusätzlicher Progressionseffekt hinzukommt, der aus der Gewährung von Abzugsbeträgen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens resultiert. Dies wird beispielhaft für ledige Arbeitnehmer in Steuerklasse 1 anhand der Tabelle in Anlage 3 veranschaulicht. Dabei wird ersichtlich, dass bei steigendem Bruttolohn das korrespondierende zu versteuernde Einkommen schneller zunimmt als der Bruttolohn selbst und die darauf zu zahlende Lohnsteuer noch schneller. Steigt beispielsweise der Bruttolohn von 20.000 Euro um 25 v.H. auf 25.000 Euro an, dann erhöht sich zugleich das zu versteuernde Einkommen um 29,3 v.H. und die Steuer gar um 65,6 v.H. Die gesamte Progression der Besteuerung ist also noch ausgeprägter, als dies in der reinen Tarifelastizität zum Ausdruck kommt. Wegen der extrem progressiven Einkommensbesteuerung, die seit dem 1.1.2005 gilt, drohen in den nächsten Jahren bei steigenden Einkommen daher besonders rasante heimliche Steuererhöhungen.

3.1.1.3 Belastungsverschiebungen seit 1990

Hinsichtlich Anspannung und Struktur der steuerlichen Einkommensbelastung stellt sich die Frage, inwieweit die seit 1990 erfolgten Tarifentlastungen ausgereicht haben, die heimlichen Steuererhöhungen und die Einführung des Solidaritätszuschlages auszugleichen. Zu diesem Zweck ist für verschiedene Einkommen zu untersuchen, wie sich die Steuerbelastung von 1990 bis 2005 *bei Berücksichtigung der*

⁵⁷ Auf die Verschärfung der Progression im Zuge der bis 2005 beschlossenen Tarifkorrekturen hat das *Karl-Bräuer-Institut* bereits im September 2000 in seinem Rundschreiben 8/2000 hingewiesen. Die darin ausgewiesenen Berechnungen zur Tarifelastizität sind anschließend von der Bundesregierung bestätigt worden. Siehe dazu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den Berechnungen des *Karl-Bräuer-Instituts*, BT-Drs. 14/5123, vom 19.1.2001.

zwischenzeitlichen Einkommensentwicklung verändert hat. Konkret ist also beispielsweise zu vergleichen, wie hoch die prozentuale Einkommensbelastung eines Durchschnittsverdieners 1990 und wie ein Durchschnittsverdiener im Jahr 2005 (bei gegenüber 1990 um 45 % höherem Einkommensniveau) belastet war. Entsprechend ist für die übrigen Einkommen zu verfahren. Aus der nachfolgenden Tabelle 6 geht für Ledige, die nach der Grundtabelle besteuert werden, hervor, wie die Ergebnisse eines solchen Vergleichs ausfallen. Für Verheiratete, die nach der Splittingtabelle besteuert werden, gelten die Feststellungen für die jeweils doppelten Einkommensbeträge.

Im Einzelnen sind folgende Entwicklungen erkennbar:

- Bezieher niedriger Einkommen waren 2005 steuerlich deutlich geringer belastet, als dies bei vergleichbaren Einkommen 1990 der Fall war. So zahlte beispielsweise ein Lediger mit einem Jahreseinkommen von 15.000 DM im Jahr 1990 noch 12,3 % Einkommensteuer, während ein vergleichbares Einkommen von 11.121 Euro im Jahr 2005 mit 5,6 % Einkommensteuer belastet worden ist. Die Belastung ist hier um 6,7 Prozentpunkte beziehungsweise um 55 v.H. gesunken.
- Mit zunehmendem Einkommensniveau nimmt die Entlastung rapide ab. Bei Einkommen von 30.000 DM (1990) beziehungsweise 22.241 Euro (2005) beläuft sich die Entlastung noch auf 1,4 Prozentpunkte oder auf 8 v.H.
- Einkommen von 39.200 DM des Jahres 1990, die 2005 mit 29.062 Euro vergleichbar waren, wurden 2005 ebenso belastet wie 15 Jahre zuvor. Die tariflichen Entlastungen haben hier exakt ausgereicht, um den zwischenzeitlich eingeführten Solidaritätszuschlag und die heimlichen Steuererhöhungen auszugleichen.
- Bezieher darüber hinausgehender Einkommen sind demgegenüber 2005 höher belastet worden als 1990. Insgesamt erstreckt sich der Bereich der Belastungsverschärfungen auf die Einkommensspanne zwischen 39.200 DM und 134.000 DM im Jahr 1990 beziehungsweise rund 29.000 Euro bis 99.000 Euro im Jahr 2005.
- Die deutlichste Belastungsverschärfung ergibt sich bei 80.000 DM (1990) beziehungsweise 59.310 Euro (2005), was in etwa dem doppeltem Durchschnittseinkommen entspricht. Hier ist die derzei-

tige Belastung um 2,7 Prozentpunkte oder um 10 v.H. höher als 1990. Die tariflichen Entlastungen, die seit 1990 erfolgt sind, reichen bei solchen Einkommen nicht einmal aus, um die heimlichen Steuererhöhungen auszugleichen. Denn bereits die alleinige Belastung mit Einkommensteuer war 2005 prozentual höher als 1990, die Belastung durch den Solidaritätszuschlag kommt noch hinzu.

- Ab 134.000 DM (1990) beziehungsweise vergleichbaren 99.344 Euro im Jahr 2005 ergeben sich wiederum Entlastungen, die relativ allerdings wesentlich moderater ausfallen als diejenigen bei niedrigen Einkommen. Bei 150.000 DM im Jahr 1990 und entsprechenden 111.206 Euro in 2005 macht die Entlastung einen Prozentpunkt oder 3 v.H. aus, bei sehr hohen Einkommen von 1000.000 DM (741.373 Euro) 7,5 Prozentpunkte oder 15 v.H.
- Insgesamt ergibt sich demnach als Befund, dass es von 1990 bis 2005 zu deutlichen Verschiebungen in der Belastungsstruktur gekommen ist. Gewinner sind Bezieher niedriger und sehr hoher Einkommen. Verlierer sind Bezieher mittlerer bis gehobener Einkommen. Sie sind unter dem Strich nicht nur nicht entlastet, sondern sogar zusätzlich belastet worden. Besonders bedenklich erscheint dies deshalb, weil dieser Einkommensbereich gerade besonders qualifizierte Arbeitnehmer und viele kleine und mittelständische Betriebe betrifft, die als Leistungsträger und als maßgeblicher Motor der wirtschaftlichen Entwicklung angesehen werden. Leistung und Risikobereitschaft sind hier unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht lohnender geworden, sondern inzwischen noch weniger lohnend als vor 15 Jahren.
- Dass gerade die Steuerzahler in dem skizzierten Einkommensbereich die Verlierer sind, ist kein Zufall. Ihr Pech ist, dass sie den Löwenanteil – nämlich rund zwei Drittel – des derzeitigen Aufkommens aus der Lohn- und der Einkommensteuer aufbringen. Daher sind sie Opfer einer Politik geworden, die mit deutlicher Senkung des Eingangs- und des Spitzensteuersatzes viel für die Optik tun wollte, die zugleich aber bestrebt war, durch den „Trick mit dem Knick“ im Lohn- und Einkommensteuertarif den Steuerverzicht des Fiskus in Grenzen zu halten. Mit gezielter Umsetzung einer als „gerecht“ erachteten Verteilungsvorstellung hat dies nichts zu tun.

3.1.2 Beiträge zur Sozialversicherung

Auch Arbeitgeberbeiträge belasten Arbeitnehmereinkommen

Beiträge zur Sozialversicherung sind als direkte Abzüge von den Arbeitnehmereinkommen von besonderem Gewicht. Da begrifflich unterschieden wird zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung, liegt es bei Betrachtung der Abgabenlast auf Arbeitnehmereinkommen auf den ersten Blick nahe, die Arbeitgeberbeiträge nicht mit einzurechnen. Aus ökonomischer Sicht führt dies aber zu einem unvollständigen Bild. Denn grundsätzlich sind auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in die Berechnung der Gesamtbelastung einzubeziehen. Geboten ist dies deshalb, weil letztlich auch die so genannten *Arbeitgeberbeiträge* von den Arbeitnehmern erwirtschaftet werden müssen und daher ebenfalls dem gesamten Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer zuzurechnen sind. „Für den Arbeitgeber ist es ohne Bedeutung, auf welche der vom Staat eingerichteten Steuerkassen und Kassen zur sozialen Absicherung des Arbeitnehmers er Teile seines Arbeitgeberaufwandes zu überweisen hat und unter welchem Titel diese Überweisungen erfolgen. Aus diesen Überlegungen ergibt sich ohne Wenn und Aber, dass der gesamte Arbeitgeberaufwand selbstredend den zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz und damit den aktuellen Arbeitsplatzinhaber wirtschaftlich belastet.“⁵⁸ Konsequenterweise wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bei der Ermittlung der *Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit* (nach der Konzeption des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) *Arbeitnehmerentgelte*) auch so verfahren, so dass in dieser Größe die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten sind. Die OECD wendet ebenfalls dieses erweiterte Konzept an, um die Belastungsposition von Arbeitnehmern zu ermitteln⁵⁹. Wenn

58 W. Euler, C. Franke, Die Steuer-, Abgaben- und Gebührenbelastung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Betriebs-Berater, Heft 36/1996, S. 1860. Auch die Deutsche Bundesbank bezieht inzwischen die Arbeitgeberbeiträge mit in die Betrachtung ein, um die tatsächliche Belastung der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit zu ermitteln. Siehe dazu *Deutsche Bundesbank*, Monatsbericht 10/97, S. 27.

59 *Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD)*, Taxing Wages 2003/2004, S. 18 ff. Internationale Belastungsstudien der Taxpayers' Association of Finland (in Zusammenarbeit mit PricewaterhouseCoopers) beziehen die Arbeitgeberbeiträge ebenfalls in die Betrachtung ein, um die Gesamtbelastung der Arbeitnehmereinkommen zu ermitteln. Dazu zuletzt J. Kurjenoja, International wage tax survey 2004 – Finland and wage taxes, S. 25 f.

nachfolgend von Sozialversicherungsbeiträgen gesprochen wird, ist daher grundsätzlich die Summe von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteilen gemeint.

Starker Anstieg der Beitragssätze

Die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Bedingt ist dies durch die Anhebung der Beitragssätze bei Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie durch die Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995.

Die *Rentenversicherung* hat innerhalb der Sozialversicherung das größte Gewicht. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung, der 1970 bei 17 % lag⁶⁰, erhöhte sich unter Schwankungen auf 18 % im Jahr 1980 bis auf den bisherigen Rekordwert von 20,3 % im Jahr 1998. Zum 1.4.1999 wurde der Rentenversicherungsbeitrag auf 19,5 % gesenkt. Finanziert wurde diese Beitragssatzsenkung mit dem Steuermehraufkommen, das durch die gleichzeitige Anhebung von Energiesteuern erzielt wurde. Im Zuge des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform⁶¹ ist der Rentenversicherungsbeitrag bis zum Jahr 2002 weiter auf 19,1 % zurückgeführt, 2003 dann aber wieder auf 19,5 % angehoben worden. Zu bedenken ist, dass das Mehraufkommen aus den mehrfach erhöhten Steuern auf Mineralöl und Strom⁶² nicht vollständig zur Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung verwendet wird⁶³. Nach Ermittlungen des Karl-Bräuer-Instituts wurden in den Jahren 2000 bis 2003 rund 29 v.H. des so genannten „Ökosteuer-Aufkommens“ für sonstige Zwecke verwendet⁶⁴. Für die Jahre 2005 und 2006 werden die betreffenden Anteile mit 11 v.H. beziehungsweise mit 15 v.H. angegeben⁶⁵. Unter dem Strich ist die so genannte „Ökologische Steuerreform“ also nicht belastungsneutral,

60 Dazu und zu den nachfolgenden Ausführungen siehe auch Tabelle 7.

61 Bundesgesetzblatt I 1999, S. 2432.

62 Siehe dazu die Übersicht auf S. 47.

63 Dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Reformbedarf in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Sonderinformation 38, S. 43 ff.

64 Dazu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Ökosteuer und Grundgesetz – Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht, Sonderinformation 43, Juni 2003, S. 65.

65 Dazu *Bundesministerium der Finanzen*, Bilanz der Ökologischen Steuerreform, August 2005, S. 13.

Tabelle 7

Beitragssätze in der Sozialversicherung in Prozent					
	Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Kranken- versicherung	Pflege- versicherung	insgesamt
früheres Bundesgebiet					
1970	17	1,3	8,2		26,5
1980	18	3	11,4		32,4
1985	19,2	4,1	11,8		35,1
1986	19,2	4	12,2		35,4
1987	18,7	4,3	12,6		35,6
1988	18,7	4,3	12,9		35,9
1989	18,7	4,3	12,9		35,9
1990	18,7	4,3	12,6		35,6
1991	17,95	6,175	12,2		36,325
1992	17,7	6,3	12,74		36,74
1993	17,5	6,5	13,42		37,42
1994	19,2	6,5	13,24		38,94
1995	18,6	6,5	13,24	1	39,34
1996	19,2	6,5	13,48	1,35	40,53
1997	20,3	6,5	13,5	1,7	42
1998	20,3	6,5	13,5	1,7	42
1999	19,7*	6,5	13,6	1,7	41,5
2000	19,3	6,5	13,5	1,7	41
2001	19,1	6,5	13,6	1,7	40,9
2002	19,1	6,5	14	1,7	41,3
2003	19,5	6,5	14,4	1,7	42,1
2004	19,5	6,5	14,2	1,7	41,9
2005	19,5	6,5	14,2	1,7/1,95	41,9/42,15
neue Länder					
1990	18,7	4,3	12,8		35,8
1991	17,95	6,175	12,8		36,925
1992	17,7	6,3	12,62		36,62
1993	17,5	6,5	12,62		36,62
1994	19,2	6,5	12,96		38,66
1995	18,6	6,5	12,82	1	38,92
1996	19,2	6,5	13,54	1,35	40,59
1997	20,3	6,5	13,9	1,7	42,4
1998	20,3	6,5	14	1,7	42,5
1999	19,7*	6,5	14	1,7	41,9
2000	19,3	6,5	13,8	1,7	41,3
2001	19,1	6,5	13,7	1,7	41
2002	19,1	6,5	13,9	1,7	41,2
2003	19,5	6,5	14,4	1,7	42,1
2004	19,5	6,5	14,2	1,7	41,9
2005**	19,5	6,5	14,2	1,7/1,95	41,9/42,15
* Beim Wert für 1999 handelt es sich um den jahresdurchschnittlichen Beitragssatz.					
** Schätzwerte für den durchschnittlichen Krankenversicherungsbeitrag; bei Pflegeversicherung gilt für Kinderlose ab 2005 ein erhöhter Arbeitnehmer-Beitrag von 1,1 v.H., damit ein Gesamtbeitrag von 1,95 v.H.					
Quellen: bis 1997 Sozialbericht 1997, BT-Drs. 13/10142; KV 1998 bis 2001 Sozialbericht 2001, BT-Drs. 14/8700; durchschnittlicher KV-Satz 2002: Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 14/9896;					
1999 bis 2005 DATEV, Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater versch. Jahrgänge					

vielmehr führt sie per Saldo zu einer Erhöhung der Steuer- und Abgabenbelastung um derzeit rund 2 ½ Mrd. Euro jährlich.

Der durchschnittliche Beitragssatz zur gesetzlichen *Krankenversicherung* lag 1970 bei 8,2 % und erhöhte sich über 11,4 % im Jahr 1980 auf den bisherigen Höchststand von 14,4 % im Jahr 2003. Maßnahmen zur Kostenbegrenzung im Gesundheitswesen haben nicht zur erhofften deutlichen Senkung der Beitragssätze geführt, sondern den Durchschnittssatz zur Krankenversicherung lediglich um 0,2 Prozentpunkte auf 14,2 % in den Jahren 2004 und 2005 gemindert. Die teilweise Verschiebung der Beitragsbelastung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum 1.7.2005 ist per Saldo belastungsneutral⁶⁶, führt insgesamt also zu keiner Minderung der Beitragsbelastung in der Krankenversicherung. Vor allem von der demographischen Entwicklung und dem medizinisch-technischen Fortschritt gehen für die nächsten Jahre beitragssteigernde Tendenzen aus. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es gelingt, durch weiter gehende Maßnahmen zur Kostendämpfung eine Stabilisierung der Krankenversicherungsbeiträge zu erreichen.

In der *Arbeitslosenversicherung* war der Anstieg des Beitragssatzes in den vergangenen Jahren besonders rasant. Während dieser Satz 1970 noch 1,3 % ausmachte, verfünffachte er sich im Zuge der zunehmenden Arbeitslosigkeit bis 1993 auf 6,5 %. Seither liegt der Beitragssatz unverändert auf diesem Niveau.

Durch Einführung der gesetzlichen *Pflegeversicherung* kam es 1995 zu einem zusätzlichen Schub bei der Sozialbeitragsbelastung. Zunächst wurde der Beitragssatz zur Pflegeversicherung auf 1 % festgesetzt. Zum 1.7.1996 wurde er dann auf 1,7 % angehoben. Seit dem 1.1.2005 müssen Kinderlose zusätzlich einen um 0,25 Prozentpunkte erhöhten Arbeitnehmerbeitrag zahlen, so dass sich der gesamte Pfl-

66 Zum 1.7.2005 ist der paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanzierte Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung per Gesetz um 0,9 Prozentpunkte gesenkt und gleichzeitig ein allein von den Arbeitnehmern zu finanzierender Sonderbeitrag von 0,9 % eingeführt worden. Dadurch kam es zu einer Entlastung der Arbeitgeber um 0,45 Prozentpunkte und zu einer entsprechenden Zusatzbelastung der Arbeitnehmer. Zu den Einzelheiten und zur Begründung dieser Neuregelung ausführlich *Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung*, Pressemitteilung Nr. 122 vom 15. Juni 2005.

geversicherungsbeitrag für sie auf 1,95 % erhöht. Bei unverändertem Leistungskatalog der Pflegeversicherung gehen von der demographischen Entwicklung mittel- und längerfristig beitragsatzsteigernde Tendenzen aus⁶⁷.

Der Gesamtbeitragsatz aller Sozialversicherungszweige ist aufgrund der vorgenannten Einzelentwicklungen von 26,5 % im Jahr 1970 auf den bisherigen Rekordwert von 42,1 % im Jahr 2003 in die Höhe geschwollen. Trotz der durch erhöhte Energiesteuern finanzierten Reduzierung bei der Rentenversicherung lag der (jahresdurchschnittliche) Gesamtbeitragsatz auch 2005 mit 41,9 % (beziehungsweise 42,15 % für Kinderlose) noch etwa ebenso hoch wie 1998, dem letzten Jahr vor der so genannten „Ökologischen Steuerreform“.

Noch stärker als die Beitragsätze haben sich die Höchstbeiträge erhöht, die in der Sozialversicherung zu zahlen sind. Maßgeblich bedingt ist dies durch die übermäßige Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung. Während die Beitragsbemessungsgrenzen normalerweise jährlich gemäß der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst werden, wurden zur kurzfristigen Entlastung der Renten- und Arbeitslosenversicherung⁶⁸ die dortigen Beitragsbemessungsgrenzen zum 1.1.2003 um 13,3 v.H. angehoben. Der gesamte Höchstbeitrag, der für Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig ist, explodierte von 2.625 Euro (5.134 DM) im Jahr 1970 auf 23.055 Euro im Jahr 2005⁶⁹. Er hat sich in diesem Zeitraum also nahezu verneunfacht.

67 Zum Anstieg des Beitragsatzes zur Pflegeversicherung trägt auch bei, dass der Bund seine Beitragszahlungen an die Pflegeversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe verringert. Dadurch ergeben sich bei der Pflegeversicherung ab dem Jahr 2000 Beitragsmindereinnahmen von jeweils rund 200 Mio. Euro pro Jahr.

68 Mittel- und längerfristig stehen den erhöhten Beitragsbemessungsgrenzen beziehungsweise den erhöhten Höchstbeiträgen entsprechend höhere Leistungsansprüche der Versicherten gegenüber, so dass die betreffenden Versicherungszweige entsprechende Zusatzbelastungen haben.

69 Die hier getroffene Aussage gilt für Arbeitnehmer in den alten Bundesländern. Für Arbeitnehmer in den neuen Ländern ist dieser Langfristvergleich methodisch nicht möglich. Ihr Höchstbeitrag liegt (wegen geringerer Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung) im Jahr 2005 bei 20.559 Euro. Siehe dazu auch die Übersicht auf S. 50.

Tabelle 8

Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) und Höchstbeiträge in der Sozialversicherung									
- bis 2001 alle Beträge in DM bzw. ab 2002 in Euro p.a. -									
	Renten-		Arbeitslosen-		Kranken-		Pflege-		Höchst-
	versicherung		versicherung		versicherung		versicherung		beitrag
	BBG	Beitrag	BBG	Beitrag	BBG	Beitrag	BBG	Beitrag	insges.
früheres Bundesgebiet									
1970	21600	3672	21600	281	14400	1181			5134
1980	50400	9072	50400	1512	37800	4309			14893
1985	64800	12442	64800	2657	48600	5735			20833
1986	67200	12902	67200	2688	50400	6149			21739
1987	68400	12791	68400	2941	51300	6464			22196
1988	72000	13464	72000	3096	54000	6966			23526
1989	73200	13688	73200	3148	54900	7082			23918
1990	75600	14137	75600	3251	56700	7144			24532
1991	78000	14001	78000	4817	58500	7137			25955
1992	81600	14443	81600	5141	61200	7797			27381
1993	86400	15120	86400	5616	64800	8696			29432
1994	91200	17510	91200	5928	68400	9056			32495
1995	93600	17410	93600	6084	70200	9294	70200	702	33490
1996	96000	18432	96000	6240	72000	9706	72000	972	35350
1997	98400	19975	98400	6396	73800	9963	73800	1255	37589
1998	100800	20462	100800	6552	75600	10206	75600	1285	38506
1999	102000	20094	102000	6630	76500	10404	76500	1301	38429
2000	103200	19918	103200	6708	77400	10449	77400	1316	38390
2001	104400	19940	104400	6786	78300	10649	78300	1331	38706
2002*	105615	20172	105615	6865	79211	11090	79211	1347	39474
2002	54000	10314	54000	3510	40500	5670	40500	689	20183
2003	61200	11934	61200	3978	41400	5962	41400	704	22577
2004	61800	12051	61800	4017	41850	5943	41850	711	22722
2005**	62400	12168	62400	4056	42300	6007	42300	825	23055
neue Länder									
1990	16200	3029	16200	697	12150	1555			5281
1991	36000	6462	36000	2223	27000	3456			12141
1992	40800	7222	40800	2570	30600	3862			13654
1993	63600	11130	63600	4134	47700	6020			21284
1994	70800	13594	70800	4602	53100	6882			25077
1995	76800	14285	76800	4992	57600	7384	57600	576	27237
1996	81600	15667	81600	5304	61200	8286	61200	826	30084
1997	85200	17296	85200	5538	63900	8882	63900	1086	32802
1998	84000	17052	84000	5460	63000	8820	63000	1071	32403
1999	86400	17021	86400	5616	64800	9072	64800	1102	32810
2000	85200	16444	85200	5538	63900	8818	63900	1086	31886
2001	87600	16732	87600	5694	78300	10727	78300	1331	34484
2002*	88.012 DM	16.810 DM	88.012 DM	5.721 DM	79.211 DM	11.010 DM	79.211 DM	1.347 DM	34.888 DM
2002	45000	8595	45000	2925	40500	5630	40500	689	17838
2003	51000	9945	51000	3315	41400	5962	41400	704	19925
2004	52200	10179	52200	3393	41850	5943	41850	711	20226
2005**	52800	10296	52800	3432	42300	6007	42300	825	20559
* Um die Vergleichbarkeit zu erleichtern, werden die Werte für 2002 nachrichtlich auch in DM ausgewiesen.									
** Der für 2005 genannte Höchstbeitrag der Pflegeversicherung gilt für Kinderlose. Bei Versicherten mit Kindern beträgt der Höchstbeitrag 719 Euro. Der Krankenversicherungsbeitrag wird ab 1.7.2005 nicht mehr hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern geteilt, vielmehr haben Arbeitnehmer für Zahnersatz 0,9 Prozentpunkte selbst zu tragen. Der Gesamtbeitragsatz ändert sich dadurch nicht.									
Quellen: bis 1997 Sozialbericht 1997, BT-Drs. 13/10142; 1998 Steuerzahler-Kompafs, 1998; 1999 bis 2005 DATEV, Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater versch. Jahrgänge; Sozialbericht 2001, BT-Drs. 14/8700; zum KV-Beitragsatz 2002 BT-Drs. 14/9896 (Antwort der Bundesregierung)									

3.1.3 Steuern und Abgaben auf die Einkommensverwendung

Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge werden direkt bei der Einkommensentstehung durch die Arbeitgeber von den Arbeitnehmerentgelten abgezogen. Das um diese direkten Abzüge reduzierte Nettoeinkommen wird darüber hinaus durch Steuern und weitere Zwangsabgaben belastet, die bei der Einkommensverwendung – meist in Form erhöhter Verbraucherpreise – gezahlt werden. Die vom Volumen her größte indirekte Steuer ist die Umsatzsteuer⁷⁰, die derzeit mit einem Normalsatz von 16 v.H. (seit dem 1.4.1998) und einem ermäßigten Satz von 7 v.H.⁷¹ auf die

Tabelle 9

Steuern und Abgaben auf die Einkommensverwendung			
	Aufkommen 1990 in Mrd. Euro	Aufkommen 2004 in Mrd. Euro	+/- in %
Umsatzsteuer	80	137,4	72%
Mineralölsteuer	18,7	41,8	124%
Tabaksteuer	9,4	13,6	45%
Grundsteuer	4,4	9,9	125%
Versicherungsteuer	2,3	8,8	283%
Kraftfahrzeugsteuer	4,3	7,7	79%
Stromsteuer	0	6,6	
Grunderwerbsteuer	2,1	4,6	119%
Konzessionsabgaben (2003)	1,9	3,4	79%
Zölle	3,7	3,1	-16%
Branntweinabgaben	2,3	2,2	-4%
Rennwett-/Lotteriesteuer	1,1	1,9	73%
Kaffeesteuer	1	1,0	0%
Biersteuer	0,7	0,8	14%
Schaumweinsteuer	0,5	0,4	-20%
Feuerschutzsteuer	0,2	0,4	100%
insgesamt	132,6	243,6	84%
nachr.: Quasisteuern*	5,3	ca. 5	
Quelle: Arbeitskreis Steuerschätzungen (Mai 1991; Mai 2005); Statistisches Bundesamt Fachserie 14 Reihe 3.3 Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte 2003 (vom August 2005)			
* Nach Bundesrecht wurden 1990 19 und 1998 noch 18 Sonderabgaben (Quasisteuern) erhoben. Deren Aufkommen betrug 1990 10,3 Mrd. DM, 1995 (mit dem 1996 abgeschafften Kohlepfennig von 5,7 Mrd. DM) 15 Mrd. DM (neuere Zahlen sind nicht verfügbar).			

70 Zum Aufkommen der einzelnen indirekten Steuern und Abgaben siehe Tabelle 9.

71 Der ermäßigte Steuersatz wird insbesondere auf Lebensmittel – ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze – angewandt. Außerdem gilt er zum Beispiel für den Personennahverkehr, für Umsätze von Büchern, Zeitungen und von bestimmten Kunstgegenständen. Umsatzsteuerfrei sind vor allem Mieten und Leistungen der Heilberufe. Siehe dazu im einzelnen § 4 Umsatzsteuergesetz.

Konsumausgaben erhoben wird. Hinzu kommt eine Reihe spezieller Verbrauchsteuern, unter denen die Mineralölsteuer (auf Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas und Erdgas) von herausragendem Gewicht ist. Gemäß ihrem fiskalischen Aufkommen folgen die Tabaksteuer, die Grundsteuer, die Versicherungssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Stromsteuer⁷². Nicht zu vernachlässigen sind auch die so genannten Quasisteuern⁷³, die – soweit sie in den Verbraucherpreisen weitergewälzt werden – ebenfalls zur Belastung der Arbeitnehmer-einkommen beitragen.

Gerade bei den vom Volumen her gewichtigsten indirekten Steuern ist es seit Anfang der 90er Jahre zu einer Reihe von Steuererhöhungen gekommen. Im Einzelnen waren die folgenden Anhebungen von besonderer Bedeutung:

	Zusatzbelastung in Mio. Euro p.a. ⁷⁴
• ab 1.1.1991 Anhebung der Mineralölsteuer für Benzin	470
• ab 1.7.1991 Anhebung der Mineralölsteuer für Benzin und Dieseldieselkraftstoff	} 6.698
• ab 1.7.1991 Anhebung der Mineralölsteuer für Heizöl	
• ab 1.7.1991 Anhebung der Mineralölsteuer für Erdgas und Verlängerung dieser ursprünglich befristeten Steuer über 1992 hinaus	
• ab 1.7.1991 Anhebung der Versicherungssteuer um 3 Prozentpunkte auf 10 v.H.	
• ab 1.7.1991 Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Pkw	322
• ab 1.3.1992 Anhebung der Tabaksteuer um 1 Pfennig je Zigarette	460

72 Zu den weiteren indirekten Steuern siehe Tabelle 9.

73 Nach Bundesrecht wurden im Jahr 1995 in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Arbeitsmarkt und Soziales, Verkehr, Energie und Kultur 18 Sonderabgaben erhoben, deren Aufkommen sich auf 15,04 Mrd. DM belief (Auskunft des Statistischen Bundesamtes). Der Kohlepfennig, dessen Aufkommen 1995 rund 5,7 Mrd. DM ausmachte, ist inzwischen (1996) abgeschafft worden.

74 Die in dieser Spalte aufgelisteten Zahlen beziehen sich auf das so genannte Entstehungsjahr, also auf das erste Jahr der vollen Wirksamkeit der betreffenden Steuererhöhung. Quelle: *Bundesministerium der Finanzen*, Finanzberichte 1991 bis 1999, jeweils Tabelle 14; *dasselbe*, Übersicht über die Steuerrechtsänderungen seit 1964 (Stand August 2004); eigene Berechnungen.

• ab 1.1.1993 Anhebung des allgemeinen Satzes bei der Umsatzsteuer von 14 v.H. auf 15 v.H.	6.289
• ab 1.7.1993 Anhebung der Versicherungsteuer um 2 Prozentpunkte auf 12 v.H.	971
• ab 1.1.1994 Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer auf Diesel-Pkw	332
• ab 1.1.1995 Anhebung der Versicherungsteuer um 3 Prozentpunkte auf 15 v.H.	2.173
• ab 1.1.1997 Anhebung der Grunderwerbsteuer von 1,5 v.H. auf 3,5 v.H.	2.684
• ab 1.4.1998 Anhebung des allgemeinen Satzes bei der Umsatzsteuer von 15 v.H. auf 16 v.H.	7.874
• ab 1.4.1999 Anhebung der Mineralölsteuer für Benzin und Dieselmotoren	1.892
• ab 1.4.1999 Anhebung der Mineralölsteuer für Heizöl und Erdgas	1.636
• ab 1.4.1999 Einführung einer Stromsteuer	2.173
• ab 1.1.2000 Erhöhung der Steuersätze auf Kraftstoffe und Strom	2.608
• ab 1.1.2001 weitere Erhöhung der Steuersätze auf Kraftstoffe und Strom	2.608
• ab 1.1.2002 weitere Erhöhung der Steuersätze auf Kraftstoffe und Strom	2.608
• ab 1.1.2002 Anhebung der Versicherungsteuer auf 16 v.H.	525
• ab 1.1.2002 Erhöhung der Tabaksteuer	525
• ab 1.1.2003 weitere Erhöhung der Steuersätze auf Kraftstoffe und Strom	2.608
• ab 1.1.2003 weitere Erhöhung der Tabaksteuer	475
• ab 1.1.2003 Anhebung der Erdgassteuer	1.020
• ab 1.3.2004 weitere Anhebung der Tabaksteuer	836
• ab 1.12.2004 weitere Anhebung der Tabaksteuer	836
• ab 1.9.2005 weitere Anhebung der Tabaksteuer	836

Insgesamt belaufen sich die staatlichen Mehreinnahmen beziehungsweise die Mehrbelastungen von Bürgern und Wirtschaft aufgrund der aufgelisteten Steuersatzanhebungen auf rund 50,5 Mrd. Euro im

(Entstehungs)Jahr⁷⁵. Sie haben damit also maßgeblich zur Erhöhung des Aufkommens und der Belastung beigetragen, zu der es bei den Steuern und Abgaben auf die Einkommensverwendung seit 1990 gekommen ist. Allein die seit 1999 in Kraft getretenen Erhöhungen indirekter Steuern belaufen sich auf 21,2 Mrd. Euro im Jahr und entsprechen damit zwei Drittel der Entlastungen, zu denen es im Rahmen der so genannten Steuerreform 2000 gekommen ist⁷⁶.

Regressive Belastung durch indirekte Steuern?

Speziell bei der Mehrwertsteuer, darüber hinaus aber auch bei den indirekten Steuern insgesamt wird bisweilen die These vertreten, dass es durch diese Steuern zu regressiven Belastungswirkungen komme, wonach also Bezieher niedriger Einkommen prozentual am stärksten belastet würden. Insoweit hätten dann also die genannten Steuererhöhungen auf eine überproportionale Steuerlastverschärfung im unteren Einkommensbereich hingewirkt. Differenzierende Untersuchungen, die vom Verbrauchsverhalten verschiedener Haushaltstypen ausgehen, kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass Mehrwertsteuererhöhungen wie auch generell die Belastung mit indirekten Steuern Haushalte unterschiedlicher Einkommenshöhe annähernd gleichmäßig treffen⁷⁷. Bei der Mehrwertsteuer ist dies vor allem durch die Steuerfreiheit der Wohnungsmieten sowie durch den ermäßigten Satz für Lebensmittel bedingt. „Es zeigte sich, dass beim Verbrauch der Rentner- und Sozialhilfeempfänger-Haushalte mit geringem Einkommen die mehrwertsteuerfreien Ausgaben, beim Verbrauch der Arbeitnehmer-Haushalte mit höherem Einkommen die vollbesteuerten Ausgaben stärker ins Gewicht fallen als jeweils bei den anderen Haushaltstypen. Somit ist die vom Gesetzgeber angestrebte Sozialtarifizierung der Mehrwertsteuer prinzipiell verwirklicht worden.“⁷⁸ Ein ähnliches Ergebnis wird auch hinsichtlich der Verteilung der gesamten indirekten Steuerlast

75 Siehe dazu die Erklärung in Fn 74.

76 Die jährlichen Entlastungen durch die Steuerreform 2000 werden auf 32 Mrd. Euro beziffert. Siehe dazu *Bundesministerium der Finanzen*, Steuerreform 2000 im Überblick (Fn 2), S. 5.

77 Siehe dazu *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung*, Wochenberichte 38-39/96 (S. 625 ff.) sowie 46/95 (S. 781 ff.).

78 *Dasselbe*, Wochenbericht 38-39/96, S. 628. Dazu *dasselbe* auch in Wochenbericht 47/2005, S. 705 ff. Dort wird (auf S. 713) festgestellt: „Langfristig betrachtet – bezogen auf das Lebenseinkommen – dürfte sich allerdings eine weitgehend proportionale Belastungswirkung ergeben. Die Mehrwertsteuer wirkt insoweit wie eine „Flat Tax“.“

festgestellt. „Anders als gelegentlich behauptet wird, belasten indirekte Steuern – sowohl die Mehrwertsteuer als auch die speziellen Verbrauchsteuern – ärmere Schichten der Bevölkerung keineswegs am stärksten.“⁷⁹

3.2 Die Durchschnittsbelastungsquote

In den vorangegangenen Ausführungen wurde dargelegt, mit welchen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen Arbeitnehmer Einkommen belastet werden und zu welchen Änderungen es bei diesen Abgaben vor allem seit 1990 gekommen ist. Nachfolgend wird untersucht, wie sich die Belastung der Arbeitnehmer-Einkommen durch diese Zwangsabgaben *im Durchschnitt* entwickelt hat. Dazu wird die so genannte *Durchschnittsbelastungsquote* herangezogen.

3.2.1 Zum Konzept der Durchschnittsbelastung

Die Durchschnittsbelastung, wie sie vom Karl-Bräuer-Institut in der Vergangenheit ausgewiesen wurde, ging von der gesamtwirtschaftlichen Summe der Bruttolöhne und -gehälter aus. Diese Gesamtsumme der von Arbeitnehmern erzielten Bruttoeinkommen im engeren Sinn wird dabei durch die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer dividiert, so dass man auf diese Weise den Betrag erhält, den ein Arbeitnehmer im Durchschnitt verdient. Zu diesem Einkommen wird die Belastung mit Lohnsteuer (und gegebenenfalls Solidaritätszuschlag), mit Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und mit indirekten Steuern ins Verhältnis gesetzt, wobei konsequenterweise auch hier von den Belastungswerten ausgegangen wird, die im Durchschnitt auf einen Arbeitnehmer entfallen. Folglich gibt die so ermittelte Belastungsquote Aufschluss darüber, wie Arbeitnehmer-Einkommen im engeren Sinn im Durchschnitt durch die genannten Abgaben belastet werden.

Das Karl-Bräuer-Institut weist allerdings schon seit längerem darauf hin, dass diese Vorgehensweise, die der hergebrachten und gemein-

⁷⁹ Dasselbe, Wochenbericht 46/95, S. 787.

hin üblichen Sichtweise entspricht, bei ökonomischer Betrachtung unvollständig ist. Denn grundsätzlich sind auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in die Berechnung der Gesamtbelastung einzubeziehen⁸⁰, weil letztlich auch die so genannten *Arbeitgeberbeiträge* von den Arbeitnehmern erwirtschaftet werden müssen und daher auch dem gesamten Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer zuzurechnen sind. Die Durchschnittsbelastungsquote in dieser weiteren Abgrenzung vermittelt also ein realistischeres Bild von der gesamten Abgabenbelastung, die auf Arbeitnehmereinkommen im Durchschnitt entfällt. Daher wird nachfolgend von dieser umfassenderen Sichtweise ausgegangen und die erweitert abgegrenzte Durchschnittsbelastungsquote betrachtet.

Während die Ermittlung der Belastung mit direkten Abzügen (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge) rechnerisch vergleichsweise einfach ist, setzt die Ermittlung der indirekten Steuerlast komplizierte und methodisch aufwendige Berechnungen voraus. Das Karl-Bräuer-Institut stützt sich bei der Ermittlung der Belastung mit indirekten Steuern auf ein Verfahren, das in ähnlicher Form vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlicht wurde. Soweit aufgrund unzureichender statistischer Grundlagen Unsicherheiten hinsichtlich der Überwälzung einzelner indirekter Steuern bestehen, wird von Annahmen ausgegangen, die als „bewusst vorsichtig“ zu bezeichnen sind⁸¹.

3.2.2 Zu den Grundlagen der Berechnungen

Wie bereits angesprochen, basieren die nachfolgenden Berechnungen auf Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Dabei konnte bis einschließlich 2004 auf Ist-Werte zurückgegriffen werden. Von 2005 an liegen naturgemäß lediglich Schätzungen beziehungsweise Projektionen vor. Dabei wird unterstellt, dass der Rechtsstand 2005 bei den Steuern weiterhin gilt und auch bei der Sozialversicherung wird für die Folgejahre von den gleichen Beitragssätzen ausgegangen, wie sie 2005 galten. Ergänzend wird für 2009 überschlägig er-

80 Siehe dazu oben S. 45 f.

81 So wird bei der Berechnung der indirekten Steuerlast völlig auf die Zurechnung der Gewerbesteuer verzichtet, weil empirisch schwerlich zu ermitteln ist, inwieweit diese Steuer von den Unternehmen weitergewälzt wird.

mittelt, wie sich die Durchschnittsbelastung entwickeln würde, wenn es zu den von der Bundesregierung beabsichtigten Änderungen bei Steuern und Sozialbeiträgen⁸² kommen sollte.

3.2.3 Die Entwicklung der Durchschnittsbelastungsquote

In der nachfolgenden Tabelle 10 ist die Entwicklung der Durchschnittsbelastung für das frühere Bundesgebiet von 1960 bis 1991 ausgewiesen, für Deutschland dann von 1991 an. Zu beachten ist, dass die oben angesprochene Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erst ab 1991 zum Tragen kommt, so dass bei entsprechender Bereinigung für frühere Jahre das Belastungsniveau um etwa einen Prozentpunkt zu reduzieren ist. Im Vergleich zur Belastung ab 1991 sind die früheren Werte also um rund einen Prozentpunkt überzeichnet. Unter diesem methodischen Vorbehalt sind die nachfolgenden längerfristigen Belastungsvergleiche zu sehen.

Wie aus der Spalte „Belastung mit direkten und indirekten Abgaben“ hervorgeht, erhöhte sich die Durchschnittsbelastungsquote von 33,6 v.H. im Jahr 1960 bis 1989 auf den damaligen Rekordwert von 49,1 v.H. Vor allem infolge der Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs kam es 1990 dann zu einem Rückgang um 1,2 Prozentpunkte auf 47,9 v.H. Diese Entlastung wurde aber bereits ein Jahr später – insbesondere durch Einführung des ersten Solidaritätszuschlages – überkompensiert, so dass 1991 mit 49,5 v.H. ein neuer Rekordwert für das frühere Bundesgebiet erreicht wurde.

Für Deutschland insgesamt lag die Durchschnittsbelastungsquote 1991 mit 47,3 v.H. um 2,2 Prozentpunkte niedriger, wobei diese Differenz etwa zur Hälfte aus der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen resultiert, die für Deutschland insgesamt ab 1991 greift⁸³. Bei Eliminierung des Revisionseffektes betrug der Belastungsunterschied zwischen dem früheren Bundesgebiet und Deutschland im Jahr 1991 rund 1 Prozentpunkt. Der maßgebliche Grund für diese Abweichung besteht darin, dass Löhne und Gehälter und damit auch

82 Siehe dazu oben S. 12.

83 Siehe dazu oben S. 16 f.

	Durchschnittsbelastung				Sozialbeiträge		Lohnsteuer		Bruttoaufwand des Arbeitgebers		Lohnsteuer		Bruttoaufwand des Arbeitgebers		Direkte Abgaben insgesamt		Indirekte Abgaben insgesamt		Belastung mit direkten und indirekten Abgaben insgesamt		
	Euro p.a.	Euro p.a.	% vom Brutto-lohnaufw. AG	% vom Brutto-lohnaufw. AG	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	Euro p.a.	in %
1960	3143	3440	199	593	792	23,0%	2648	365	10,6%	1157	33,6%										
1970	7077	7835	834	1516	2350	30,0%	5485	800	10,2%	3150	40,2%										
1980	15181	17126	2397	3890	6287	36,7%	10839	1514	8,8%	7801	45,6%										
1985	18095	20841	3158	5091	8249	40,0%	13392	1719	8,3%	9698	48,3%										
1986	18746	21402	3208	5312	8520	39,8%	12882	1762	8,2%	10252	48,0%										
1987	19533	22072	3438	5478	8916	40,4%	13196	1795	8,1%	10714	48,5%										
1988	19912	22757	3473	5691	9164	40,3%	13393	1872	8,2%	11036	48,5%										
1989	20510	23445	3701	5870	9571	40,8%	13874	1949	8,3%	11520	49,1%										
1990	21481	24540	3489	6119	9608	39,2%	14932	2148	8,8%	11756	47,9%										
1991	22777	26098	4090	6643	10733	41,1%	15385	2187	8,4%	12920	49,5%										
Deutschland insgesamt																					
1991	19719	22539	3211	5640	8951	39,3%	13688	1811	8,0%	10662	47,3%										
1992	21742	24898	3732	6312	10044	40,3%	14854	1991	8,0%	12035	48,3%										
1993	22676	26010	3807	6668	10475	40,3%	15535	2141	8,2%	12616	48,5%										
1994	23109	26682	3989	7146	11135	41,7%	15547	2252	8,4%	13387	50,2%										
1995	23829	27556	4446	7454	11900	43,2%	15656	2216	8,0%	14116	51,2%										
1996*	24176	28047	4666	7742	12408	44,2%	15639	2214	7,9%	14622	52,1%										
1997	24210	28266	4729	8112	12841	45,4%	15425	2135	7,6%	14976	53,0%										
1998	24428	28494	4764	8132	12896	45,3%	15598	2185	7,7%	15081	52,9%										
1999	24782	28840	4846	8116	12962	44,9%	15878	2300	8,0%	15262	52,9%										
2000	25150	29206	4877	8112	12989	44,5%	16217	2336	8,0%	15325	52,5%										
2001	25611	29716	4754	8210	12964	43,8%	16752	2361	7,9%	15325	51,6%										
2002	25978	30162	4873	8368	13241	43,9%	16921	2396	7,8%	15637	51,8%										
2003	26308	30635	4942	8654	13596	44,4%	17039	2385	7,8%	15981	52,2%										
2004	26409	30766	4682	8714	13376	43,5%	17390	2390	7,8%	15766	51,2%										
2005	26568	30847	4462	8758	13220	42,7%	17797	2411	7,8%	15631	50,5%										
2006**	26805	31206	4466	8802	13268	42,5%	17938	2422	7,8%	15600	50,3%										
2007**	27391	31888	4675	8994	13669	42,8%	18219	2435	7,8%	16104	50,5%										
2008**	27889	32584	4885	9190	14078	43,2%	18506	2443	7,5%	16521	50,7%										
2009**	28601	33297	5107	9392	14499	43,5%	18798	2452	7,4%	16951	50,9%										

* Ab dem Jahr 1996 ist der Familienleistungsausgleich geändert. Seither besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag. Da in der Mehrzahl der Fälle das Kindergeld gewählt wird, kommt der Kinderfreibetrag kaum noch zur Anwendung, so dass das Lohnsteueraufkommen (gemäß revidierter Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung) seither höher ausgewiesen wird. Dadurch erhöht sich die Lohnsteuerbelastung des Durchschnittsverdieners um etwa 0,8 Prozentpunkte.

** Projektion ohne Berücksichtigung der Plannagen gemäß Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (vom 11. 11. 2005); für das Jahr 2009 sind die Auswirkungen der geplanten Änderungen bei der Belastung mit direkten und indirekten Abgaben insgesamt auf +0,2 Prozentpunkte zu veranschlagen.

die prozentuale Lohnsteuerbelastung in den neuen Ländern zu Beginn des Vereinigungsprozesses erheblich niedriger waren als in den alten Ländern. Dass der Belastungsunterschied zwischen früherem Bundesgebiet und Deutschland zu Beginn der 90er Jahre nicht noch größer ausfiel, war im weit überwiegenden Anteil der westdeutschen Komponenten des Sozialprodukts begründet, wodurch Westdeutschland bei der Durchschnittsbildung ein entsprechend hohes Gewicht hatte.

Von 1991 an ist die gesamtdeutsche Durchschnittsbelastung der Arbeitnehmereinkommen dann bis 1997 um fast 6 Prozentpunkte auf den bisherigen Rekordwert von 53 v.H. in die Höhe geschwungen und auch in den Jahren 1998 und 1999 mit jeweils 52,9 v.H. in etwa auf diesem Niveau verharnt. Im Jahr 2000 ermäßigte sich die Durchschnittsbelastung auf 52,5 v.H. und 2001 weiter auf 51,6 v.H. Bis 2003 kam es dann wieder zu einem Anstieg auf 52,2 v.H. Auf Grund der weiteren Entlastungsstufen bei der Lohn- und Einkommensteuer, aber auch wegen der Ausweitung so genannter geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse („Minijobs“)⁸⁴ sank die Durchschnittsbelastung 2004 auf 51,2 v.H. und 2005 auf 50,5 v.H. (Schätzung). Gegenüber dem Höchststand im Jahr 1997 ist die Durchschnittsbelastung bis 2005 also um 2 ½ Prozentpunkte gesunken; sie ist gleichwohl aber immer noch um mehr als drei Prozentpunkte höher als 1991. **Bis zum Jahr 2009 dürfte die Belastung wieder auf 50,9 v.H. zunehmen, bei Umsetzung der geplanten Änderungen bei Steuern und Sozialbeiträgen sogar auf 51,1 v.H.**⁸⁵

Insgesamt zeigt sich damit bei der Entwicklung der Durchschnittsbelastung auf Arbeitnehmereinkommen ein ähnlicher Belastungsverlauf, wie er auch in der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote zum Ausdruck kommt. Hinsichtlich des absoluten Belastungsniveaus

84 Da so genannte Minijobs wesentlich geringer mit Sozialbeiträgen und mit Steuern belastet sind als reguläre Arbeitsverhältnisse, wirkt deren Ausweitung dämpfend auf die Entwicklung der Durchschnittsbelastungsquote. Siehe dazu bereits oben S. 18 sowie unten S. 91 ff.

85 Die von der Bundesregierung geplanten Änderungen bei Steuern und Sozialbeiträgen (Siehe Fn 8) schlagen bei der Durchschnittsbelastungsquote als Zusatzbelastung etwas weniger zu Buche als bei der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote. Die maßgebliche Ursache dafür liegt darin, dass die Durchschnittsbelastung ausschließlich auf Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerentgelte abstellt, bei denen die in Aussicht gestellte (Per-Saldo)Senkung der Sozialversicherungsbeiträge die steuerlichen Zusatzbelastungen teilweise kompensiert, während dieser Effekt bei den übrigen Steuerzahlern bzw. Einkunftsarten nicht zum Tragen kommt.

liegt die Durchschnittsbelastungsquote allerdings meist um 1 bis 4 Prozentpunkte unter der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote. Eine mögliche (Teil)Erklärung für diesen Niveauabstand kann einerseits darin bestehen, dass andere Einkommensarten vor allem auf Grund der progressiven Einkommensbesteuerung prozentual höher belastet sind als die im Durchschnitt niedrigeren Arbeitnehmer-einkommen. Zum niedrigeren Niveau kann aber auch beitragen, dass der Durchschnittsbelastungsquote eine recht „vorsichtige Konzeption“ zu Grunde liegt, wonach vor allem die Belastung mit indirekten Steuern eher unter- als überzeichnet wird.

3.2.4 Die Lohnsteuerquote

Bei der bisher üblichen Betrachtung der sogenannten Lohnsteuerquote wird auf die prozentuale Lohnsteuerbelastung der Bruttolöhne im engen Sinn abgestellt. Wird gemäß der umfassenderen Durchschnittsbelastungsquote die Gesamtbelastung des Bruttolohnaufwandes der Arbeitgeber (einschließlich Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung) betrachtet, so ist konsequenterweise auch die Lohnsteuer zu dieser höheren Lohnsumme in Beziehung zu setzen ist. Die so ermittelte prozentuale Lohnsteuerbelastung ist folglich niedriger als die Lohnsteuerquote im engen Sinn. In der nachfolgenden Tabelle 11 ist neben der Lohnsteuerquote auch die prozentuale Lohnsteuerbelastung des Bruttolohnaufwands des Arbeitgebers ausgewiesen.

Während die Lohnsteuerquote (im engen Sinn) 1960 lediglich bei 6,3 v.H. lag, hat sie sich bis 1991 auf 16,3 v.H. erhöht und damit nahezu verdreifacht. Durch die Einführung des Solidaritätszuschlages, zudem aber auch auf Grund heimlicher Steuererhöhungen machte die Lohnsteuerquote 1995 einen besonders großen Sprung auf 18,7 v.H. 1996 stieg sie dann auf 19,3 v.H., was im Wesentlichen durch die Änderung des Familienleistungsausgleichs bedingt ist (Kindergeld tritt in der Mehrzahl der Fälle an die Stelle des Kinderfreibetrags). Bis 1999 ist die Lohnsteuerquote dann weiter um 0,3 Prozentpunkte auf 19,6 v.H. angestiegen. Infolge der tariflichen Entlastungen, die ab 2000 in Kraft getreten sind, und wegen der bereits angesprochenen Ausweitung der so genannten Minijobs nahm die Lohnsteuerquote

Tabelle 11

Belastung mit Lohnsteuer seit 1991				
	Lohnsteuerquote			
	(Lohnsteuer in % vom Bruttolohn)			
	Bruttolohn	Lohnsteuer	Lohnsteuerquote	Lohnsteuer in %
	im engen Sinn		im engen Sinn	vom Bruttolohnaufwand
	in Euro	in Euro		des Arbeitgebers
1991	19719	3211	16,3%	14,2%
1992	21742	3732	17,2%	15,0%
1993	22676	3807	16,8%	14,6%
1994	23109	3989	17,3%	15,0%
1995	23829	4446	18,7%	16,1%
1996	24176	4666	19,3%	16,6%
1997	24210	4729	19,5%	16,7%
1998	24428	4764	19,5%	16,7%
1999	24782	4846	19,6%	16,8%
2000	25150	4877	19,4%	16,7%
2001	25611	4754	18,6%	16,0%
2002	25978	4873	18,8%	16,2%
2003	26308	4942	18,8%	16,1%
2004	26409	4662	17,7%	15,2%
2005	26568	4462	16,8%	14,3%
2006	26805	4466	16,7%	14,1%
2007	27391	4675	17,1%	14,4%
2008	27989	4888	17,5%	14,8%
2009	28601	5107	17,9%	15,1%

dann bis 2005 schrittweise bis auf 16,8 v.H. ab. Bis 2009 ist aufgrund heimlicher Steuererhöhungen wieder eine Zunahme auf 17,9 v.H. vorgezeichnet⁸⁶. Wegen der höheren Bezugsbasis ist die prozentuale Lohnsteuerbelastung des Bruttolohnaufwandes des Arbeitgebers jeweils 2 bis 3 Prozentpunkte niedriger als die angesprochene Lohnsteuerquote.

⁸⁶ Die von der Bundesregierung geplanten Steueränderungen (siehe Fn 8) sind dabei nicht berücksichtigt, dürften die Lohnsteuerquote insgesamt aber nur unwesentlich erhöhen.

Zu bedenken ist hinsichtlich der geschilderten Entwicklung, dass hinter dem Durchschnitt, den die Lohnsteuerquote abbildet, seit Anfang der 90er Jahre deutliche Verschiebungen in der Belastungsstruktur stattgefunden haben. Diese bereits geschilderten Verschiebungen⁸⁷ werden bei einer Durchschnittsbetrachtung, wie dies bei der Lohnsteuerquote der Fall ist, naturgemäß überdeckt.

3.2.5 Belastung mit Sozialabgaben

Auch bei der Belastung mit Sozialabgaben ist begrifflich zu unterscheiden zwischen der Sozialabgabenquote im engen Sinn und der Betrachtungsweise gemäß der erweiterten Durchschnittsbelastungsquote. Die Sozialabgabenquote im engen Sinn wird ermittelt, indem die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ins Verhältnis gesetzt werden zum Bruttolohn im engen Sinn (also ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung). Aus den bereits genannten Gründen ist in Tabelle 12 neben dieser Sozialabgabenquote auch ausgewiesen, wie sich die gesamte prozentuale Sozialabgabenbelastung des Bruttolohnaufwandes des Arbeitgebers entwickelt hat.

Die Sozialabgabenquote (im engen Sinn), die 1960 bei 9,4 v.H. lag, stieg bis 1991 auf 14,3 v.H. an. Bis 1997 erhöhte sich diese Quote auf den bisherigen Rekordwert von 16,8 v.H. Der deutliche Anstieg seit Anfang der 90er Jahre ist bedingt durch diverse Beitragssatzanhebungen bei der Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung sowie durch die Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995⁸⁸. Zur Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung wurde 1998 ein erhöhter Bundeszuschuß zur Rentenversicherung beschlossen, zu dessen Finanzierung die Mehrwertsteuer ab dem 1.4.1998 um 1 Prozentpunkt auf 16 v.H. angehoben wurde. Beginnend mit dem 1. April 1999 traten dann die stufenweisen Erhöhungen von Energiesteuern in Kraft, um mit dem erhöhten Steueraufkommen die Senkung des Rentenversicherungsbeitrages zu finanzieren⁸⁹. Infolge dieser Maß-

87 Siehe dazu oben S. 41 ff.

88 Zur Entwicklung der Beitragssätze in der Sozialversicherung siehe Tabelle 7.

89 Siehe dazu bereits oben S. 46.

Tabelle 12

Belastung mit Sozialabgaben seit 1991				
	Sozialabgabenquote			
	(Sozialabgaben in % vom Bruttolohn)			
	Bruttolohn	Sozialabgaben	Sozialabgabenquote	Sozialabgaben insges. in %
	im engen Sinn	der Arbeitnehmer	im engen Sinn	vom Bruttolohnaufwand
	in Euro	in Euro		des Arbeitgebers
1991	19719	2820	14,3%	25,0%
1992	21742	3156	14,5%	25,4%
1993	22676	3334	14,7%	25,6%
1994	23109	3573	15,5%	26,8%
1995	23829	3727	15,6%	27,1%
1996	24176	3871	16,0%	27,6%
1997	24210	4056	16,8%	28,7%
1998	24428	4066	16,6%	28,5%
1999	24782	4058	16,4%	28,1%
2000	25150	4056	16,1%	27,8%
2001	25611	4105	16,0%	27,6%
2002	25978	4184	16,1%	27,7%
2003	26308	4327	16,4%	28,2%
2004	26409	4357	16,5%	28,3%
2005	26568	4379	16,5%	28,3%
2006	26805	4401	16,4%	28,2%
2007	27391	4497	16,4%	28,2%
2008	27989	4595	16,4%	28,2%
2009	28601	4696	16,4%	28,2%

nahmen reduzierte sich die Sozialabgabenquote bis zum Jahr 2001 auf 16 v.H. Bis 2005 ist sie indessen wieder auf 16,5 v.H. angestiegen, wobei dieser Anstieg durch die Zunahme der Minijobs gedämpft ist⁹⁰. Bis 2009 dürfte sich die Sozialabgabenquote bei unveränderten Beitragssätzen auf ähnlichem Niveau bewegen wie im Jahr 2005. Falls entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Beitragssatz zur

90 Siehe dazu oben S. 18.

Arbeitslosenversicherung um 2 Prozentpunkte gesenkt und der Rentenversicherungsbeitrag im Gegenzug um 0,4 Prozentpunkte angehoben wird, dürfte sich dies per Saldo 2009 mit einem Minus von 1,2 Prozentpunkten in der Sozialabgabenquote niederschlagen.

Zu bedenken ist allerdings, dass diese Sozialabgabenquote (im engen Sinn) nur „die halbe Wahrheit“ wieder gibt. Betrachtet man die gesamte Sozialabgabenbelastung des Bruttolohnaufwandes des Arbeitgebers, so zeigt sich, dass diese um 11 bis 12 Prozentpunkte höher liegt als die zuvor skizzierte Sozialabgabenquote. 2005 wurde der durchschnittliche Bruttolohnaufwand des Arbeitgebers insgesamt mit Sozialabgaben in Höhe von 28,3 v.H. belastet.

3.2.6 Die indirekte Steuerlast

Während die Belastung mit indirekten Steuern 1960 noch 10,6 v.H. des Bruttolohnaufwandes ausmachte, ermäßigte sich diese Quote bis 1980 auf 8,8 v.H. Bis 1995 bewegte sie sich mit relativ geringen Schwankungen zwischen 8 und 9 v.H., seither liegt sie bei oder leicht unter 8 v.H. Aus dieser Entwicklung wird deutlich, dass der auf eine Verminderung des relativen Gewichts hinauslaufende Effekt mengenbezogener Verbrauchsteuern durch die diversen Steuersatzanhebungen, zu denen es bei einer Reihe indirekter Steuern in den vergangenen Jahren gekommen ist⁹¹, immer wieder kompensiert wurde. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die aus dem tatsächlichen Steueraufkommen abgeleitete indirekte Steuerlastquote durch die bereits angesprochenen Steuerausfälle bei der Umsatzsteuer, die seit einigen Jahren in größerem Umfang beobachtet werden⁹², gemindert wird. Diese Minderung der durchschnittlichen Steuerlastquote spiegelt eine steuerliche Entlastung vor, die für die Masse der Steuerehrlichen nicht stattgefunden hat. Bei Fortgeltung des derzeitigen Steuerrechts dürfte sich die durchschnittliche Belastung mit indirekten Steuern bis 2009 auf 7,4 v.H. ermäßigen. **Kommt es hingegen zu den geplanten Anhebungen bei der Mehrwert- und der Versicherungsteuer⁹³, droht ein Anstieg auf 8,2 v.H.**

91 Siehe dazu oben S. 52 f.

92 Siehe dazu oben S. 18.

93 Siehe dazu oben S. 12.

3.2.7 Exkurs: Zur Entwicklung der Gebührenbelastung

Gebühren und ähnliche Entgelte werden im Rahmen der Durchschnittsbelastung grundsätzlich nicht erfasst. Hinsichtlich der Gebühren ist zu bedenken, dass diese im Regelfall für konkrete staatliche Leistungen gezahlt werden, und dass sie sich insofern grundlegend von Steuern unterscheiden, denen definitionsgemäß keine direkt zurechenbare Gegenleistung an den einzelnen Steuerzahler gegenübersteht⁹⁴. Gleichwohl werden Gebühren in vielen Fällen für Leistungen erhoben, die der Bürger faktisch in Anspruch nehmen muss (beispielsweise Müllabfuhr und Abwasserbeseitigung), so dass auch Gebühren insoweit den Charakter von staatlichen Zwangsabgaben haben. Ihr Volumen sollte daher bei der Beurteilung der Gesamtabgabenbelastung nicht aus dem Auge verloren werden.

Einen Eindruck vom Ausmaß der Gebührenbelastung vermittelt das Gebührenaufkommen. Im Jahr 2002 belief sich das gesamte Gebührenaufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Krankenhäuser und Zweckverbände) auf 23,5 Mrd. Euro⁹⁵. Dies entspricht rund 5 v.H. des Steueraufkommens⁹⁶. Geht man davon aus, dass auch dem Durchschnittseinkommen derzeit eine Gebührenbelastung von etwa 5 v.H. der Steuerbelastung zuzurechnen ist, dann bedeutet dies eine zu den ausgewiesenen Durchschnittsbelastungsquoten hinzukommende Zusatzbelastung von 1 bis 1 ½ Prozentpunkten.

94 Dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Belastung 95, Sonderinformation Nr. 26, S. 17.

95 Dazu *Statistisches Bundesamt*, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2002, Fachserie 14, Reihe 3.1 (erschienen am 7.6.2005), Tabelle 1 (Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte nach Arten).

96 Ein längerfristiger Zeitreihenvergleich des Gebührenaufkommens ist wenig aussagefähig, weil wegen Brüchen in der haushaltssystematischen Abgrenzung keine homogene Datenbasis verfügbar ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche noch über die statistisch ausgewiesene Entwicklung des Gebührenaufkommens hinausgeht. Bedingt ist dies insbesondere durch die Auslagerung kommunaler Wirtschaftstätigkeit auf Eigenbetriebe (vor allem im Ver- und Entsorgungsbereich). Da die Gebühren kommunaler Eigenbetriebe beim kommunalen Gebührenaufkommen nicht mit erfasst werden, ist die Gebührenbelastung noch stärker angestiegen, als dies in der statistisch ausgewiesenen Gebührenentwicklung zum Ausdruck kommt.

3.2.8 Durchschnittsbelastung dokumentiert fortbestehenden Entlastungsbedarf

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass sich die durchschnittliche Abgabenbelastung von Arbeitnehmern von 1991 bis 1997 enorm verschärft hat. Mit 53 v.H. wurde 1997 der bisherige Rekordwert erreicht, bei dem es in etwa auch bis 1999 blieb. Seit Beginn der gesamtdeutschen Belastungsrechnung bedeutet dies eine – von einem ohnehin hohen Belastungsniveau ausgehende – Belastungsverschärfung um 5 ½ Prozentpunkte beziehungsweise um mehr als 10 v.H. (wovon knapp 1 Prozentpunkt aus dem Umstellungseffekt beim Familienleistungsausgleich resultiert). Seit dem Jahr 2000 ist es zwar zu einer Minderung der Durchschnittsbelastung um rund 2 ½ Prozentpunkte gekommen, wobei die Belastung aber dennoch weiterhin über 50 v.H. bleibt. Zudem ist der Rückgang der Durchschnittsbelastung neben „echten Steuersenkungen“ auch auf die bereits angesprochenen Sondereffekte (Umsatzsteuerausfälle, Minijobs) zurückzuführen, durch die steuerliche Erleichterungen widergespiegelt werden, die bei der Mehrzahl der Arbeitnehmer in diesem Umfang nicht erfolgt sind. Weitergehende Entlastungen sind also geboten.

3.3 Die Belastung von Haushaltstypen

Die zuvor betrachtete Durchschnittsbelastungsquote vermittelt einen Eindruck von der *durchschnittlichen* Abgabenbelastung auf Arbeitnehmereinkommen. Um von der Belastungsrealität, die sich hinter dem Durchschnitt verbirgt, ein differenzierteres Bild zu erhalten, werden nachfolgend typische Arbeitnehmerhaushalte untersucht. Dabei wird zunächst auf deren Belastung mit *direkten Einkommensabzügen* eingegangen⁹⁷.

97 Dazu auch bereits *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Entwicklung der Abgabenbelastung auf Löhne und Gehälter, Sonderinformation 44, Juli 2003.

3.3.1 Zur methodischen Vorgehensweise

Vom Brutto-Lohnaufwand, der für Arbeitnehmer im Rahmen normaler Beschäftigungsverhältnisse anfällt, müssen die Arbeitgeber Steuern und Sozialversicherungsbeiträge direkt an staatliche Kassen abführen, so dass die Arbeitnehmer nur entsprechend geminderte Nettoeinkommen ausgezahlt bekommen. Bei diesen direkten Einkommensabzügen handelt es sich im Einzelnen um die Lohnsteuer⁹⁸, den Solidaritätszuschlag (seit 1995⁹⁹) sowie um die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung (letztere seit 1995). Berücksichtigt wird nachfolgend auch die Kirchensteuer¹⁰⁰, da diese bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen als Zuschlagsteuer zur Lohnsteuer mit abgezogen wird¹⁰¹. Dabei wird ein Kirchensteuersatz von 9 v.H. zugrunde gelegt, wie er in 14 der 16 Bundesländer gilt¹⁰².

Untersucht wird die prozentuale Einkommensbelastung mit direkten Abzügen (Durchschnittsbelastung) sowie die so genannte Grenzbelastung. Letztere gibt an, wieviel Prozent von zusätzlich aufgewendeten Lohnkosten des Arbeitgebers (vor allem bei Lohnerhöhungen) in Form direkter Zwangsabgaben in öffentliche Kassen abgezweigt werden. Betrachtet werden die Jahre 1970, 1980 sowie 1990 und dann alle Jahre von 1995 bis 2005. Da es keine aktuelle und umfassende Einkommensverteilungsstatistik für Deutschland gibt, wird die Belastungsentwicklung für 9 typische deutsche Haushalte ermittelt.

- 98 Da die Entwicklung von 1970 an untersucht wird, ist für das Jahr 1970 auch die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer zu berücksichtigen, soweit sie aufgrund der Lohnhöhe zum Tragen kommt.
- 99 Der jetzige Solidaritätszuschlag wurde zum 1.1.1995 eingeführt durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.6.1993, BGBl. I S. 944. Erstmals wurde ein Solidaritätszuschlag befristet für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 erhoben. Siehe dazu Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlages und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz), BStBl. I 1991, S. 1318.
- 100 Auch bei internationalen Belastungsvergleichen wird die Kirchensteuer teilweise mit in die Betrachtung einbezogen. Siehe dazu zum Beispiel *J. Kurjenoja*, Finland and wage taxes (Fn 59), S. 10.
- 101 Im Jahr 1998 – jüngere Zahlen der amtlichen Statistik liegen nicht vor – zahlten 57 Prozent der Lohnsteuerpflichtigen Kirchensteuer (Auskunft des *Statistischen Bundesamtes* vom 21.9.2005). Mit 7,9 Mrd. Euro entsprach die Kirchensteuer (der evangelischen und der römisch-katholischen Kirchen) im Jahr 2004 rund 6 Prozent des Aufkommens aus Lohn- und Einkommensteuer. Siehe dazu *dasselbe*, Statistisches Jahrbuch 2005, S. 63 f.
- 102 Ein Kirchensteuersatz von 8 v.H. gilt lediglich in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern. Siehe dazu *Kompass Lohnsteuer und Sozialversicherung 2005* (Haufe-Verlag), S. 15.

Ledige

- Haushaltstyp L100 ist ein lediger, sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ohne Kinder, dessen Bruttolohn dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt entspricht (2005 rund 27.000 Euro). Der Lohnsteuerabzug erfolgt gemäß Steuerklasse I, die für rund zwei Fünftel der Lohnsteuerpflichtigen maßgeblich ist¹⁰³.
- Haushaltstyp L150 weist die gleichen Merkmale auf wie L-100, doch liegt sein Bruttolohn um 50 v.H. höher.
- Für Haushaltstyp L200 gilt entsprechendes, wobei sein Bruttolohn allerdings dem doppelten Durchschnittslohn entspricht.
- Haushaltstyp L50 unterscheidet sich von den vorgenannten Haushalten nur insoweit, als sein Bruttolohn halb so hoch ist wie beim Durchschnitt. Von praktischer Relevanz ist dieser Haushaltstyp deshalb, weil sich in Steuerklasse I viele Berufsanfänger mit vergleichsweise niedrigen Einkommen befinden.

Alleinverdiener-Ehepaare mit 2 Kindern

- Bei Haushaltstyp AV100-2 handelt es sich um ein Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei minderjährigen, schulpflichtigen Kindern. Der erwerbstätige Ehepartner ist als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt und erzielt einen Bruttolohn in Höhe des gesamtwirtschaftlichen Durchschnitts. Der Abzug der Lohnsteuer erfolgt gemäß Steuerklasse III, die rund ein Viertel der Lohnsteuerpflichtigen repräsentiert (ohne die Steuerklassenkombination III/V bei Doppelverdienern)¹⁰⁴. Solche Alleinverdiener-Ehepaare mit zwei Kindern und mit durchschnittlichem Einkommen werden – neben dem ledigen Durchschnittsverdiener (L100) – bei Belastungsvergleichen oft herangezogen¹⁰⁵, weil darin offenbar ein besonders repräsentativer Haushaltstyp

103 Gemäß der Lohnsteuerstatistik 1998 (Statistisches Jahrbuch 2004, S. 692) fielen im Jahr 1998 42,3 v.H. der Lohnsteuerpflichtigen in Steuerklasse I.

104 Im Jahr 1998 wurden 27,8 v.H. der Lohnsteuerpflichtigen gemäß Steuerklasse III (ohne V) besteuert. Siehe dazu ebenda.

105 So werden beispielsweise in der Datensammlung zur Steuerpolitik des *Bundesministeriums der Finanzen* (Stand August 2005, S. 10 f.) zur Veranschaulichung der Abgabenbelastung der ledige Durchschnittsverdiener (Steuerklasse I) und der verheiratete Durchschnittsverdiener mit 2 Kindern (Alleinverdiener in Steuerklasse III/2) mit der Entwicklung ihrer Lohnabzüge von 1960 bis 2007 ausgewiesen.

gesehen wird. Aufgrund der seit Jahren rückläufigen Geburtenzahl und der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Ehefrauen ist dies aber immer weniger der Fall. Tatsächlich entfällt inzwischen etwa ein Siebtel (15 v.H.) der Lohnsteuerpflichtigen auf Alleinverdiener-Ehepaare mit Kindern, wovon wiederum nur rund die Hälfte wirklich zwei Kinder hat. Zudem ist der durchschnittliche Bruttolohn von Alleinverdiener-Ehepaaren weit höher (um etwa 21 v.H.) als der gesamtwirtschaftliche Durchschnittslohn¹⁰⁶. Das Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern und mit durchschnittlichem Bruttolohn kommt in der Realität derzeit also eher selten vor und ist daher zwar viel zitiert, aber weit weniger repräsentativ als oft angenommen.

- Haushaltstyp AV200-2 entspricht dem Typ AV100-2, wobei der Bruttolohn aber doppelt so hoch ist.

Doppelverdiener-Ehepaare mit 2 Kindern sowie ohne Kinder

- Haushaltstyp DV150-2 ist ein Doppelverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern, bei dem der Hauptverdiener einen Durchschnittslohn, der andere Ehepartner einen halben Durchschnittslohn bezieht. Die Besteuerung erfolgt gemäß der Steuerklassen-Kombination III/V, die bei einer solchen Einkommensverteilung üblicherweise gewählt wird. (Doppelt verdienende Arbeitnehmer-Ehepaare haben unter allen Lohnsteuerpflichtigen einen Anteil von rund 25 v.H., wobei unter ihnen die Steuerklassen-Kombination III/V in 58 Prozent der Fälle, die Kombination IV/IV in 42 Prozent der Fälle zur Anwendung kommt¹⁰⁷.)
- Für den Haushaltstyp DV300-2 gelten die gleichen Merkmale wie für den vorgenannten Typ DV150-2, wobei der Hauptverdiener hier jedoch den doppelten Durchschnittslohn erzielt, der Zweitverdiener einen durchschnittlichen Lohn.

¹⁰⁶ Die genannten Zahlen zur Repräsentativität des Alleinverdiener-Ehepaars mit 2 Kindern und mit durchschnittlichem Bruttolohn sind der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1995 entnommen. Siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Lohn- und Einkommensteuer 1995, Fachserie 14, Reihe 7.1. Neuere diesbezügliche Zahlen sind nicht verfügbar.

¹⁰⁷ Ebenda. Auf die Untersuchung eines Doppelverdiener-Haushalts mit der Steuerklassen-Kombination IV/IV wird hier verzichtet, weil die Steuerbelastung in Steuerklasse IV identisch ist mit der Lohnsteuer in Steuerklasse I, die bei den vier ledigen Haushaltstypen (L50 bis L200) zur Anwendung kommt.

- Bei Haushaltstyp DV300-0 handelt es sich um einen ähnlichen Doppelpflichter-Haushalt wie DV300-2. Von letzterem unterscheidet er sich nur darin, dass der Haushalt DV300-0 keine Kinder hat.

Für die Ermittlung der Lohnsteuer wurde die jeweils gültige (Jahres) Lohnsteuertabelle verwendet, so dass folglich die darin eingearbeiteten Abzugsbeträge berücksichtigt sind. Im Einzelnen sind dies (soweit im Einzelfall beziehungsweise im jeweiligen Jahr von Bedeutung) die folgenden Abzugsbeträge: Kinderfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Tariffreibetrag (1980), Weihnachtsfreibetrag (1970 und 1980), Arbeitnehmer-Freibetrag sowie Werbungskosten-Pauschbetrag (1970 und 1980), ab 1990 der Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Da der Familienleistungsausgleich im betrachteten Zeitraum mehrfach geändert wurde, wird das Kindergeld – soweit ein solches in Betracht kommt – generell als „negative Steuer“ behandelt¹⁰⁸.

3.3.2 Entwicklung der direkten Einkommensabzüge

Die Durchschnittsbelastung der Brutto-Arbeitskosten mit direkten Abzügen

Aus der nachfolgenden Tabelle 13 geht für die genannten Haushaltstypen hervor, wie die Brutto-Arbeitskosten, die Arbeitgeber zur Entlohnung von Arbeitnehmern aufwenden, mit direkten Steuern und mit Beiträgen zur Sozialversicherung belastet werden¹⁰⁹. Es wird mit

108 Bei den Belastungsrechnungen für die Jahre ab 2000 ist generell nur das Kindergeld berücksichtigt. Der Kinderfreibetrag (3.648 Euro pro Kind) und der neue Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.160 Euro pro Kind) werden – falls diese Freibeträge zu einer höheren Entlastung führen als das Kindergeld – erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gewährt. Bei Haushalten mit höheren Einkommen und mit Kindern wird die Steuerbelastung gemäß der Jahreslohnsteuertabelle insoweit also überzeichnet. Der diesbezügliche Effekt ist allerdings begrenzt und macht maximal 1,5 v.H. (bei Haushaltstyp DV300-2) der Gesamtbelastung mit direkten Abzügen aus. Ein gegenläufiger Effekt in ähnlicher Größenordnung ergibt sich dadurch, dass die Besteuerung gemäß der Lohnsteuertabelle in der Steuerklassen-Kombination III/V zu einer zu niedrigen Besteuerung führt, weshalb bei der Veranlagung dann entsprechende Nachzahlungen festgesetzt werden. Insgesamt führt die Steuerermittlung gemäß der Jahreslohnsteuertabelle also zu einer weitgehend zutreffenden Steuerbelastung.

109 Wie sich die Entwicklung der einzelnen Abzugskomponenten bei den verschiedenen Haushaltstypen entwickelt hat, geht aus den Anlagen 4.1 bis 4.9 hervor.

anderen Worten also dargestellt, wieviel Prozent sich der Fiskus in Form direkter Steuern und Sozialabgaben von dem nimmt, was Arbeitnehmer als Arbeitslohn im weiteren Sinn brutto verdienen. Zur Klarstellung sei betont, dass die ausgewiesenen Belastungsquoten nur die direkten Abzüge beinhalten. Die indirekten Steuern und sonstigen Abgaben, die bei der Verwendung der ausgezahlten Netto-Einkommen fällig werden, sind darin also nicht enthalten, kommen folglich als zusätzliche Belastung noch hinzu¹¹⁰.

Bei den *ledigen Haushaltstypen* (L50 bis L200) ist die Abgabenbelastung seit 1970 in allen Einkommensklassen deutlich angestiegen. So bewegten sich die prozentualen Abzüge bei diesen vier Haushaltstypen 1970 noch zwischen 32,7 v.H. (L50) und 41,7 v.H. (L200), wohingegen die betreffenden Belastungsquoten bis 2000 auf 38,1 v.H. beziehungsweise auf 58,5 v.H. in die Höhe geschneit sind. Zu diesem Belastungsanstieg haben die Sozialbeiträge wesentlich stärker beigetragen als die Steuern. Beispielsweise erhöhte sich beim Haushalt L200 die Belastung mit direkten Steuerabzügen um 2,2 Prozentpunkte, während die Sozialbeitragslast gleichzeitig (von 1970 bis 2000) um fast 15 Prozentpunkte zunahm¹¹¹. Bis 2005 ist die Belastung dann – vor allem infolge der Tarifsenkungsstufen bei der Lohn- und Einkommensteuer – um 0,4 (L50) bis 2,3 Prozentpunkte (L200) gegenüber den Werten von 2000 zurückgegangen. Trotz dieser jüngsten Entlastungen liegt die Belastung bei allen vier ledigen Haushaltstypen auch 2005 weit höher als 1970.

Auffällig ist beim längerfristigen Vergleich, dass der Belastungsanstieg bei den höheren Einkommen wesentlich stärker war als bei den niedrigen. Seinen Niederschlag findet dies in der zunehmenden Belastungsdifferenz zwischen den einzelnen Haushaltstypen. Während die Lastquote der direkten Abzüge beim Haushalt L200 im Jahr 1970 „nur“ um 9 Prozentpunkte höher war als beim Haushalt L50, hat sich der Unterschied bis 2005 auf 18,5 Prozentpunkte erhöht und damit mehr als verdoppelt. Hier wirkt sich vor allem aus, dass die Freistellung des Existenzminimums von 1996 an für Bezieher niedriger Ein-

110 Siehe dazu unten S. 95 ff.

111 Zur Entwicklung der einzelnen Belastungskomponenten siehe die Anlagen 4.1 bis 4.9

kommen (L50) zu deutlichen Entlastungen geführt hat, während dies bei mittleren und höheren Einkommen nicht der Fall war¹¹². Zudem wird der gering verdienende Haushalt L50 seit 1998 nicht mehr mit dem Solidaritätszuschlag belastet. So ist die Belastung mit direkten Abzügen beim Haushalt L50 bis zum Jahr 2005 um immerhin 4,8 Prozentpunkte unter den Rekordwert von 1995 gesunken. Im Gegensatz dazu liegt die prozentuale Belastung bei den übrigen Haushaltstypen 2005 nur um 0,7 Prozentpunkte (L200) bis maximal 1,2 Prozentpunkte (L100) niedriger als 1995. Trotz der jüngsten Entlastungen bleibt die Abgabenbelastung bei ledigen Haushalten in den meisten Fällen überaus angespannt. Schon bei Durchschnittseinkommen (L100) nahm sich der Fiskus auch 2005 noch fast die Hälfte von den Bruttolohnaufwendungen des Arbeitgebers, nur wenig mehr als die Hälfte bleibt den ledigen Durchschnittsverdienern netto. Bei höheren Einkommen (L200) landen sogar nicht einmal ganz 44 v.H. netto beim Arbeitnehmer, weit mehr als die Hälfte fließen in öffentliche Kassen.

Gerade auch seit 1990 kam es nochmals zu auffälligen Unterschieden in der Belastungsentwicklung: Je höher der Bruttolohn und damit die Belastung 1990 bereits gewesen ist, desto stärker ist sie bis 2005 angestiegen. Während der gering verdienende Haushalt L50 2005 sogar um 0,5 Prozentpunkte geringer belastet war als 1990, hat die Belastung bei den drei übrigen ledigen Haushaltstypen um 3,6 Prozentpunkte (L100), 5,1 Prozentpunkte (L150) beziehungsweise 6,8 Prozentpunkte (L200) zugenommen. Noch extremer als beim Haushalt L200 hat sich die Belastung für solche Ledige verschärft, deren Bruttolohn an der Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung liegt (im Jahr 2005: 62.400 Euro). Sie waren im Jahr 2005 wegen der überproportionalen Anhebung dieser Grenze¹¹³ und zudem wegen vergleichsweise geringer Entlastungen im Zuge der Tarifkorrekturen bei Lohn- und Einkommensteuer um 8 Prozentpunkte höher belastet als vergleichbare Einkommensbezieher im Jahr 1990¹¹⁴. Hier wirkt sich nicht zuletzt aus, dass mittleren und

112 Siehe dazu oben S. 31 f.

113 Siehe dazu oben S. 49.

114 Wenn die Beitragsbemessungsgrenze von 62.400 Euro im Jahr 2005 gemäß der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung auf einen vergleichbaren Betrag im Jahr 1990 umgerechnet wird, ergibt sich für 1990 ein Bruttolohn von 93.734 DM (bzw. 47.925 Euro).

gehobenen Einkommen der Ausgleich heimlicher Steuererhöhungen seit 1990 versagt geblieben ist¹¹⁵.

Bei den *verheirateten Haushaltstypen* liegt das Niveau der direkten Einkommensabzüge naturgemäß niedriger als bei den ledigen. Während nämlich dem Ledigen das Einkommen allein zur Verfügung steht, verteilt es sich bei Verheirateten (mit Kindern) auf mehrere Köpfe. Bei gleichem Einkommen ist deshalb eine Familie steuerlich weniger leistungsfähig und geringer zu belasten als ein Lediger. Entsprechend wirkt sich bei den verheirateten Haushaltstypen (mit Ausnahme des Haushaltstyps DV300-0) die steuerliche Berücksichtigung der Kinder in Form von Kindergeld belastungsmindernd aus. Im Bereich von Durchschnittseinkommen (AV100-2) hat dies zur Konsequenz, dass die Entlastung durch das Kindergeld (für 2 Kinder) seit 1996 höher ist als die tarifliche Lohnsteuerbelastung. Hinzu kommt die Wirkung des Splittingverfahrens, das aufgrund der sachgerechten hälftigen Zurechnung des Einkommens auf die beiden Ehegatten zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt, als dies bei gleich hohen Einkommen bei Ledigen wegen der Progression des Einkommensteuertarifs der Fall ist¹¹⁶.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass bei *verheirateten Alleinverdienern* mit 2 Kindern und durchschnittlichen Einkommen (AV100-2) die prozentuale Belastung 1970 mit 30,6 v.H. um 7,5 Prozentpunkte unter der Belastung von Ledigen mit gleichen Bruttoeinkommen (L100) lag. Mit 26,5 v.H. ist die Belastungsquote des Haushaltstyps AV100-2 im Jahr 2005 um 4,1 Prozentpunkte niedriger als 1970 und 7,1 Prozentpunkte unter dem Rekordwert des Jahres 1995. Der Belastungsabstand zum ledigen Haushalt L100 hat sich bis 2005 auf 22,4 Prozentpunkte vergrößert und damit verdreifacht. Die vergleichsweise günstige Belastungsentwicklung beim Haushaltstyp AV100-2 resultiert aus dem Zusammentreffen von zwei entlastenden

115 Siehe dazu oben S. 41 ff.

116 Zur Begründung und zu den Auswirkungen des Ehegattensplittings siehe *Bundesministerium der Finanzen*, Monatsbericht September 2005, S. 53 ff. Dort wird (auf S. 64) resümierend festgestellt: „Als Fazit bleibt die Erkenntnis: Die gegebenen verfassungsrechtlichen Maßstäbe werden durch die Zusammenveranlagung von Ehegatten in Kombination mit dem Splitting-Verfahren erfüllt. Da jedes andere Verfahren zu vergleichbaren steuerlichen Belastungsergebnissen führen müsste, sind die Spielräume für Änderungen bei der Ehegattenbesteuerung wohl sehr eng.“

Effekten. So kommen beim Splittingtarif die steuerlichen Entlastungen infolge der Freistellung des Existenzminimums auch noch im Bereich von Durchschnittseinkommen zum Tragen, so dass dieser Haushaltstyp derzeit also nicht durch heimliche Steuererhöhungen belastet ist und außerdem seit 1996 auch keinen Solidaritätszuschlag mehr zahlt. Zudem profitieren Haushalte vom Typ AV100-2 von der zunehmenden Entlastung, die für den „Tatbestand Kind“ gewährt wird¹¹⁷. Dieser Haushaltstyp fällt hinsichtlich der Belastungsentwicklung völlig aus dem Rahmen, weil er derzeit um immerhin 4,1 Prozentpunkte niedriger belastet ist als im Jahr 1970, während die übrigen 8 Haushaltstypen allesamt deutlich höher belastet sind. Zu beachten ist freilich, dass – wie bereits dargelegt¹¹⁸ – solche Haushalte mit einem Anteil von deutlich unter 10 Prozent an den Lohnsteuerpflichtigen in der Belastungsrealität relativ selten vorkommen.

Bei verheirateten Haushaltstypen mit über dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt liegenden Bruttolöhnen stellt sich die Belastungsentwicklung denn auch wesentlich ungünstiger dar. Zwar wirkt sich die Verbesserung des Familienleistungsausgleichs auch bei ihnen entlastend aus. Auf Grund der Einkommenshöhe profitieren sie allerdings kaum noch von der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums, so dass die Belastung bei ihnen nicht zuletzt infolge heimlicher Steuererhöhungen verschärft wird, die aus dem Zusammenwirken der progressiven Einkommensbesteuerung und dem allgemeinen Einkommensanstieg resultieren. Zudem kommt bei ihnen der Solidaritätszuschlag als Zusatzbelastung hinzu. So ist die Belastungsquote von 1970 bis 2000 beim Haushaltstyp AV200-2 um 11,5 Prozentpunkte auf 42,7 v.H. in die Höhe geschneit. Bis zum Jahr 2005 ist die Belastung mit direkten Abzügen bei diesem Haushaltstyp dann um 2,2 Prozentpunkte auf 40,5 v.H. gesunken. Damit liegt die betreffende Belastungsquote auch derzeit noch immer um fast ein Drittel höher als im Jahr 1970.

Bei dem *Doppelverdiener-Ehepaar* mit 2 Kindern und mit dem vergleichsweise niedrigeren Einkommen (DV150-2) stieg die Belastung

117 Siehe dazu oben S. 35.

118 Siehe dazu oben S. 68 f.

mit direkten Einkommensabzügen von 33,2 v.H. im Jahr 1970 bis 2000 um 4,4 Prozentpunkte auf 37,6 v.H. an. Wesentlich rasanter war der gleichzeitige Belastungsanstieg beim Doppelverdiener-Ehepaar DV300-2, bei dem die Belastung von 34 v.H. (1970) auf 49,9 v.H. (2000) in die Höhe geschneilt ist. Mit 1,8 beziehungsweise 1,9 Prozentpunkten ist die Entlastung dieser Doppelverdiener-Haushalte bis zum Jahr 2005 bescheiden ausgefallen; ihr Belastungsniveau ist und bleibt im längerfristigen Vergleich deutlich erhöht.

Beim Doppelverdiener-Ehepaar ohne Kinder (DV300-0) war der Belastungsanstieg noch stärker ausgeprägt. Von 35,7 v.H. im Jahr 1970 erhöhte sich hier die Belastungsquote bis 2000 um 18,2 Prozentpunkte auf 53,9 v.H. Mit 1,6 Prozentpunkten ist die Entlastung, die bis 2005 erfolgt ist, bei diesem Haushalt ebenfalls nur marginal.

Zusammenfassend lässt der Belastungsvergleich der zuvor betrachteten Haushaltstypen die folgenden wesentlichen Entwicklungen erkennen:

- Mit Ausnahme vergleichsweise gering verdienender Haushalte mit Kindern (AV100-2) hat sich die Belastung mit direkten Steuern und mit Beiträgen zur Sozialversicherung seit 1970 generell deutlich verschärft.
- Die Belastungsverschärfung ist umso ausgeprägter, je höher die Einkommensniveaus der jeweiligen Haushaltstypen sind.
- Es ist dadurch zu einer zunehmenden Umverteilung von oben nach unten gekommen, die Verteilungswirkung des Systems der direkten Einkommensabzüge ist also deutlich verstärkt worden. Der anhand der tariflichen Belastungsverschiebungen skizzierte Befund¹¹⁹ wird also auch bei Betrachtung der konkreten Haushaltstypen nachhaltig bestätigt. Ihren Niederschlag findet die zunehmende Umverteilung nicht zuletzt in der Verschiebung der Beiträge, die von verschiedenen Einkommenschichten zum Lohn- und Einkommensteueraufkommen geleistet werden. So trugen die oberen 10 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2005 zu über 54 v.H. zum gesamten Lohn- und Einkommensteu-

119 Siehe dazu oben S. 41 ff.

eraufkommen bei. Im Jahr 1992 lag ihr Anteil noch bei 50,2 v.H. Umgekehrt reduzierte sich gleichzeitig der Anteil der unteren 50 Prozent von 11,8 v.H. im Jahr 1992 auf 6,8 v.H. in 2005. Ihr Beitrag zum Steueraufkommen hat sich nahezu halbiert¹²⁰.

- Eine zunehmende Umverteilung hat zudem stattgefunden zwischen den Haushalten ohne Kinder und denen mit Kindern. So ist die Belastungsverschärfung wegen der zunehmenden Berücksichtigung des „Tatbestandes Kind“ bei Haushalten mit Kindern generell weniger ausgeprägt als bei Haushalten gleicher Einkommensverhältnisse ohne Kinder.
- Die Steuersenkungsstufen von 2001 bis 2005 haben nur begrenzte Entlastungen gebracht und an dem insgesamt weit überhöhten Belastungsniveau wenig geändert.

Entwicklung der Grenzbelastung

Unter Anreizgesichtspunkten ist die Belastung der *zusätzlich* erzielten Einkommen entscheidend. Diese so genannte Grenzbelastung bestimmt nämlich, wieviel einem Arbeitnehmer vom Bruttozuwachs des vom Arbeitgeber aufgewendeten Lohnes netto zur freien Verfügung bleibt. Um die Grenzbelastung zu ermitteln, ist für die verschiedenen Haushaltstypen jeweils unterstellt, dass der Jahreslohn im engen Sinn¹²¹ um 500 Euro (zu DM-Zeiten um 1.000 DM) erhöht wird. So dann wird errechnet, wieviel Prozent vom zusätzlichen Bruttolohnaufwand des Arbeitgebers vor Auszahlung des Nettolohns in Form von Steuern und Sozialabgaben abgezogen werden. Die Belastung durch die so genannten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung wird auch hier mit in die Betrachtung einbezogen.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Für die Entwicklung der Grenzbelastung ergibt sich in verschiedener Hinsicht ein differenziertes Bild. Dazu ist zunächst zu beachten, dass

¹²⁰ Siehe dazu die Übersicht in Anlage 7.

¹²¹ Da die Lohnsteuerbelastung vom Arbeitslohn im engen Sinn (also ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) abhängt, ist auch beim Bruttolohnzuwachs auf diese Abgrenzung abgestellt worden.

es bei Einkommenssteigerungen gegenläufige Auswirkungen auf die Grenzbelastung gibt. So nimmt einerseits der Belastungszugriff infolge der Progression bei Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit steigenden Einkommen bis zur Erreichung des Spitzensteuersatzes kontinuierlich zu. Demgegenüber geht der Belastungszugriff durch Sozialversicherungsbeiträge bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenzen sprunghaft zurück, weil die Beitragspflicht für Einkommensteile oberhalb dieser Grenzen wegfällt. Bezüglich der untersuchten Haushaltstypen bedeutet dies, dass Einkommenszuwächse bei den gering und bei den durchschnittlich verdienenden Haushalten (L50, L100, AV100-2, DV150-2¹²²) generell mit Beiträgen zu allen Sozialversicherungszweigen belastet werden. Ihre Grenzbelastung durch Sozialbeiträge ist also am höchsten. Demgegenüber lag der Typ L150 bis 1995 einkommensmäßig über der Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und die Pflegeversicherung, die Typen L200, AV200-2, DV300-2 sowie DV300-0 lagen zudem auch über den Grenzen für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung. Seit 1996 fällt der Haushaltstyp L150 unter die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung, die Haushaltstypen L200, AV200-2, DV300-2 sowie DV300-0 fallen seither unter die Beitragsbemessungsgrenze von Renten- und Arbeitslosenversicherung¹²³. Dadurch ergaben sich in der Zeitreihenbetrachtung für diese Haushaltstypen zwischen 1995 und 1996 deutliche Sprünge bei der Grenzbelastung. Die Höhe der Beitragssätze zur Sozialversicherung und deren Änderungen schlugen bei den einzelnen Haushaltstypen folglich sehr unterschiedlich zu Buche.

122 Bei den Doppelverdiener-Haushalten wird die Grenzbelastung ermittelt, indem jeweils bei dem höher verdienenden Ehepartner eine Bruttolohnsteigerung um 500 Euro beziehungsweise um 1.000 DM unterstellt wird. Dies bedeutet beispielsweise beim Haushalt DV150-2, dass beim Hauptverdiener, dessen Einkommen dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt entspricht, eine Anhebung um 500 Euro (1.000 DM) angenommen wird.

123 In früheren Berechnungen (siehe vor allem *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland (Fn 1), S. 71 ff.) waren die zu Grunde gelegten Bruttolöhne der Haushaltstypen für die Jahre von 1990 an durchgehend höher, als dies in der vorliegenden Studie der Fall ist. Diese Verschiebung ist bedingt durch die zwischenzeitliche Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, wonach die durchschnittlichen Bruttolöhne rückwirkend nach unten korrigiert worden sind. Dadurch fallen verschiedene Haushaltstypen ab 1996 entgegen der ursprünglichen Berechnung nunmehr unter Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung, die sie nach den Daten der älteren Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überschritten hatten. Dies hat zur Folge, dass die Grenzbelastung für die Haushaltstypen L150, L200, AV200-2, DV300-2 und DV300-0 ab 1996 nunmehr deutlich höher ausfällt, als ursprünglich ausgewiesen.

Hinsichtlich der *steuerlichen* Grenzbelastung ist bedeutsam, dass es seit 1970 diverse Korrekturen beim Lohn- und Einkommensteuertarif gab, die sich in den verschiedenen Einkommensbereichen unterschiedlich ausgewirkt haben. So wurde beispielsweise die steuerliche Grenzbelastung für mittlere und höhere Einkommen durch die Tarifreform 1990 deutlich gesenkt, während gerade diese Einkommen dann nach 1990 durch heimliche Steuererhöhungen und durch die Einführung des Solidaritätszuschlags einem verschärften Belastungszugriff ausgesetzt waren. Ein belastungsmäßiges Kuriosum ergab sich für Haushalte mit niedrigen Einkommen (L50) durch die Tarifreform 1996. Da mit der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums gleichzeitig der Eingangssteuersatz deutlich erhöht wurde, wird Geringverdienern seit 1996 zwar deutlich weniger vom bereits erzielten Einkommen weggesteuert, während ihnen zugleich aber umso mehr vom Einkommenszuwachs genommen wird.

Starker Anstieg der Grenzbelastung

Wie aus der nachfolgenden Tabelle 14 deutlich wird, hat die Grenzbelastung bei allen untersuchten Haushalten deutlich zugenommen. Im Vergleich zu 1970 lag die Grenzbelastung im Jahr 2000 zwischen 14,9 Prozentpunkten (AV100-2 sowie DV150-2) und 31,9 Prozentpunkten (AV200-2 sowie DV300-2) höher. Bei den beiden letztgenannten Haushaltstypen war die Grenzbelastung 2000 damit mehr als doppelt so hoch wie 1970.

Die Entlastungen, die seit 2000 erfolgt sind, haben die Grenzbelastung zwischen 3 (L150) und 6,3 Prozentpunkten (AV200-2 und DV300-2) gemindert. Dennoch ist sie immer noch extrem hoch und leistungsfeindlich. Bei allen 9 Haushaltstypen wurden auch 2005 noch mehr, teilweise weit mehr als die Hälfte der Bruttolohnzuwächse über direkte Steuern und Sozialbeiträge genommen. Die höchste Grenzbelastung hat gegenwärtig der ledige Haushalt mit dem eineinhalbfachen Durchschnittseinkommen (L150) mit 67,7 v.H. zu tragen, womit mehr als zwei Drittel seiner Bruttolohnzuwächse in öffentliche Kassen fließen. Bei ihm kommen netto nur 32,30 Euro an, wenn der Arbeitgeber brutto 100 Euro zusätzlich für seine Entlohnung auf-

wendet. Beim Haushaltstyp L50 hat das bereits angesprochene steuerpolitische Kuriosum (gleichzeitige Anhebung von Grundfreibetrag und Eingangssteuersatz) dazu geführt, dass die Grenzbelastung von 51 v.H. im Jahr 1995 auf 61,5 v.H. im Jahr 1996 in die Höhe geschneit ist. Durch die seither vor allem auf untere Einkommensbereiche konzentrierten Tarifkorrekturen war die Grenzbelastung hier mit 52,2 v.H. im Jahr 2005 um 9,3 Prozentpunkte niedriger als 1996. Insgesamt ist gleichwohl festzustellen, dass gerade die Grenzbelastung insgesamt dramatisch angestiegen ist und sich zu einem wesentlichen Beschäftigungshemmnis in Deutschland entwickelt hat. „Der hohe Grenzsteuer- und Grenzbeitragsatz auf das Arbeitseinkommen verringert aus Sicht der Arbeitnehmer die Arbeitsanreize und wirkt aus Sicht der Unternehmen wie eine Steuer auf den Faktor Arbeit, die systematisch die Nachfrage nach Arbeitskräften schwächt. Der hohe Grenzabgabensatz ist daher zu reduzieren.“¹²⁴ Trotz der jüngsten Korrekturen beim Lohn- und Einkommensteuertarif bleibt es also auch beim Blick auf das Jahr 2005 bei der Feststellung, dass die Grenzbelastung und damit die Leistungsfeindlichkeit des Systems der direkten Einkommensabzüge auf breiter Front massiv zugenommen hat und deutliche Entlastungen gerade hier nach wie vor besonders dringlich sind.

Exkurs: noch höhere „Grenzgesamtbelastung“ des Abgaben-Transfer-Systems

Die hohe Grenzbelastung mit Steuern und Sozialbeiträgen ist zudem vor dem Hintergrund der Sozialtransfers zu sehen, die überwiegend einkommensabhängig gewährt werden. Das Bundesfinanzministerium hat 2004 eine Studie vorgelegt, in der die komplexe Wirkungsweise des Abgaben-Transfer-Systems in Deutschland analysiert wird¹²⁵. Dabei geht es insbesondere darum, die Auswirkungen der Abgaben und Transfers auf die finanziellen Arbeitsanreize von abhängig Beschäftigten festzustellen. Zu diesem Zweck wird in der Studie modell-

124 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2002/03, BT-Drs. 15/100, Tz. 24.

125 Bundesministerium der Finanzen, Analyse des Abgaben-Transfer-Systems in Deutschland, in: Monatsbericht 7/2004, S. 63 ff. Zur Zusammenfassung und Kommentierung der Ergebnisse siehe auch Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Rundschreiben 8/2004.

haft untersucht, wie der Anspruch auf Sozialtransfers bei steigenden Bruttolöhnen abnimmt, wie im Gegenzug die Belastung mit Steuern und Sozialbeiträgen zunimmt und was als Gesamteinkommen nach Steuern und Transfers bleibt. Bei den Transferleistungen einbezogen werden die Sozialhilfe, das Wohngeld und – falls Kinder vorhanden sind – das Kindergeld. Als Belastungsfaktoren werden Lohnsteuer samt Solidaritätszuschlag und die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer-Anteile) berücksichtigt¹²⁶. Grundlage der Untersuchung ist der Rechtsstand zum 1.1.2004 im früheren Bundesgebiet.

Ausführlich eingegangen wird auf die Situation bei Alleinverdiener-Ehepaaren mit 2 Kindern (10 und 13 Jahre alt), bei denen eine Warmmiete von 510 Euro unterstellt ist. Ein solches Ehepaar hatte 2004 bei einem Bruttolohn von Null Anspruch auf Sozialhilfe (einschließlich Wohngeld) in Höhe von 1.302 Euro sowie auf 308 Euro Kindergeld, so dass es über ein gesamtes (Transfer) Einkommen von 1.610 Euro verfügte. Bei einem Bruttolohn von 1000 Euro zahlte ein solches Ehepaar zwar noch keine Lohnsteuer, wohl aber bereits Sozialversicherungsbeiträge von 210 Euro. Der Anspruch auf Sozialhilfe (mit Wohngeld) beläuft sich hier noch auf 688 Euro, so dass sich als verfügbares Nettoeinkommen einschließlich Kindergeld ein Betrag von 1.786 Euro ergibt. Das um 1.000 Euro höhere Bruttoeinkommen führt beim verfügbaren Nettoeinkommen folglich zu einem Plus von 176 Euro. Bei einer Erhöhung des Bruttolohnes um weitere 1.000 Euro auf dann 2.000 Euro steigt das verfügbare Nettoeinkommen um 169 Euro auf 1.955 Euro an.

Besonders extrem ist die so genannte „Grenzgesamtbelastung“ aus zunehmender Steuer- und Abgabenbelastung sowie gleichzeitig sinkenden Sozialtransfers in der Lohnspanne zwischen 700 Euro und 1.700 Euro. Hier bringen zusätzliche 1.000 Euro beim Bruttolohn beim verfügbaren Nettoeinkommen lediglich 26 Euro, 974 von 1000 Euro sind im Ergebnis also für den Fiskus. Eine solche Grenzgesamt-

126 Da in der Studie des *Bundesministeriums der Finanzen* (Fn 125) nur die Arbeitnehmer-Anteile bei den Sozialversicherungsbeiträgen einbezogen werden, fallen die leistungshemmenden Effekte bei zusätzlicher Einbeziehung der Arbeitgeberbeiträge noch drastischer aus. Dies ist bei der Interpretation der nachfolgenden Ergebnisse zu beachten.

belastung von über 97 Prozent ist extrem leistungsfeindlich und ein Hemmnis für die Aufnahme oder Ausweitung regulärer Arbeit im Niedriglohnssektor¹²⁷.

Auch bei anderen Haushaltstypen ist die Situation in vielen Fällen ähnlich. Einkommensbereiche mit einer „Grenzesamtbelastung“ von über 85 Prozent (bei einem Hinzuverdienst von 100 Euro brutto steigt das verfügbare Einkommen nach Transfers um maximal 15 Euro) reichen in 2004 bei Ledigenhaushalten von 450 Euro bis 1000 Euro Bruttolohn und bei Haushalten von Alleinerziehenden von 450 Euro bis 1300 Euro. Offensichtlich lohnt Leistung in diesen Bereichen kaum – zumindest nicht auf dem regulären Arbeitsmarkt. Umso größer ist andererseits der Anreiz für Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft. Denn „schwarz“ verdientes Geld wird weder mit Steuern und/oder Sozialabgaben belastet, noch mindert es den Anspruch auf Sozialleistungen. 100 Euro brutto sind hier 100 Euro netto¹²⁸.

Diese Ergebnisse machen deutlich, dass die hohe Grenzbelastung mit Steuern und Sozialbeiträgen vor dem Hintergrund des deutschen Transfersystems zusätzliche Brisanz erhält und die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs somit noch erhöht wird.

3.3.3 Direkte Einkommensabzüge im internationalen Vergleich der OECD

Da überzogene Zwangsabgaben auf die Arbeitseinkommen die Leistungsbereitschaft mindern und zudem einer Erhöhung der Lohnkosten Vorschub leisten, gehört die Abgabenbelastung zu den wesentlichen Standortfaktoren eines Landes. Angesichts der Globalisierung auf den Güter- und Dienstleistungsmärkten und des zunehmenden Wettbewerbs der Steuer- und Abgabensysteme stellt sich daher verstärkt

127 Wenn zudem die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung einbezogen werden, steht dem Nettoplus von 26 Euro beim Arbeitnehmer gar ein zusätzlicher Bruttolohnaufwand des Arbeitgebers von 1.210 Euro gegenüber, womit sich eine Grenzesamtbelastung von 98 Prozent ergibt.

128 Mit den Neuregelungen zum Arbeitslosengeld II zum 1.1.2005 sind bei den Sozialtransfers Korrekturen vorgenommen worden, durch die allerdings keine nachhaltige Entschärfung der extremen Grenzesamtbelastung erreicht wird. Siehe dazu ausführlich A.Boss, B. Christensen, K. Schrader, Anreizprobleme bei Hartz IV: Lieber ALG II als Arbeit?, Nr. 421 der Kieler Diskussionsbeiträge des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (vom Juli 2005).

die Frage, wie die Abgabenbelastung der deutschen Arbeitnehmer im Vergleich mit Arbeitnehmern in anderen Ländern abschneidet.

Methodische Vorbemerkungen

Internationale Vergleiche für typische Arbeitnehmer-Haushalte werden regelmäßig von der OECD für inzwischen 30 Länder vorgelegt¹²⁹. Seit 1997 hat die OECD ihre Konzeption dahingehend erweitert, dass auch sie nun die Belastung mit Arbeitgeber-Beiträgen zur Sozialversicherung in die Betrachtung einbezieht. Hinsichtlich der Lohnhöhe geht die OECD vom Lohnniveau durchschnittlicher Produktions-Arbeiter in den jeweiligen Ländern aus, die in eine einheitliche Vergleichswährung (US-Dollar) umgerechnet werden. Dabei werden nur vollbeschäftigte Arbeitnehmer in die Betrachtung einbezogen. Im Gegensatz dazu wird bei der nationalen Betrachtung oben von der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme aller beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich Teilzeitbeschäftigte) ausgegangen. Als Folge davon liegt der für Deutschland von der *OECD* unterstellte Durchschnittslohn (2004) um rund 27 v.H. höher¹³⁰ als in der obigen nationalen Betrachtung. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Ergebnisse der OECD-Studie eingegangen.

Ergebnisse des OECD-Vergleichs

Die OECD stellt ihren Belastungsvergleich für 8 Haushaltstypen¹³¹ an. Vertiefend untersucht werden als Eck-Haushalte ein Single ohne Kinder und ein Alleinverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern mit jeweils durchschnittlichem Jahresarbeitslohn. Ermittelt werden für die Haushalte die Durchschnitts- und die Grenzbelastungsquoten mit Lohn- beziehungs-

129 Dazu zuletzt *Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD)*, Taxing Wages 2003-2004 (2005).

130 *Ebenda*, S. 207.

131 Folgende 8 Haushaltstypen werden von der *OECD* untersucht: 3 Single-Haushalte ohne Kinder mit 67 %, 100 % und 167 % des Durchschnittslohnes; ein Single-Haushalt mit 2 Kindern (Alleinerzieher) und 67 % des Durchschnittslohnes; ein Alleinverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern und mit 100 % des Durchschnittslohnes; drei Doppelverdiener-Ehepaare, von denen der Hauptverdiener jeweils 100 %, der Zweitverdiener 33 % (einmal mit 2 Kindern, einmal ohne Kinder) beziehungsweise 67 % des Durchschnittslohnes (2 Kinder) verdient.

Schaubild 1

**Lohnsteuer und Sozialbeiträge in % der Brutto-Arbeitskosten
- Lediger mit 100% des Durchschnittslohns (2004) -**

Quelle: OECD

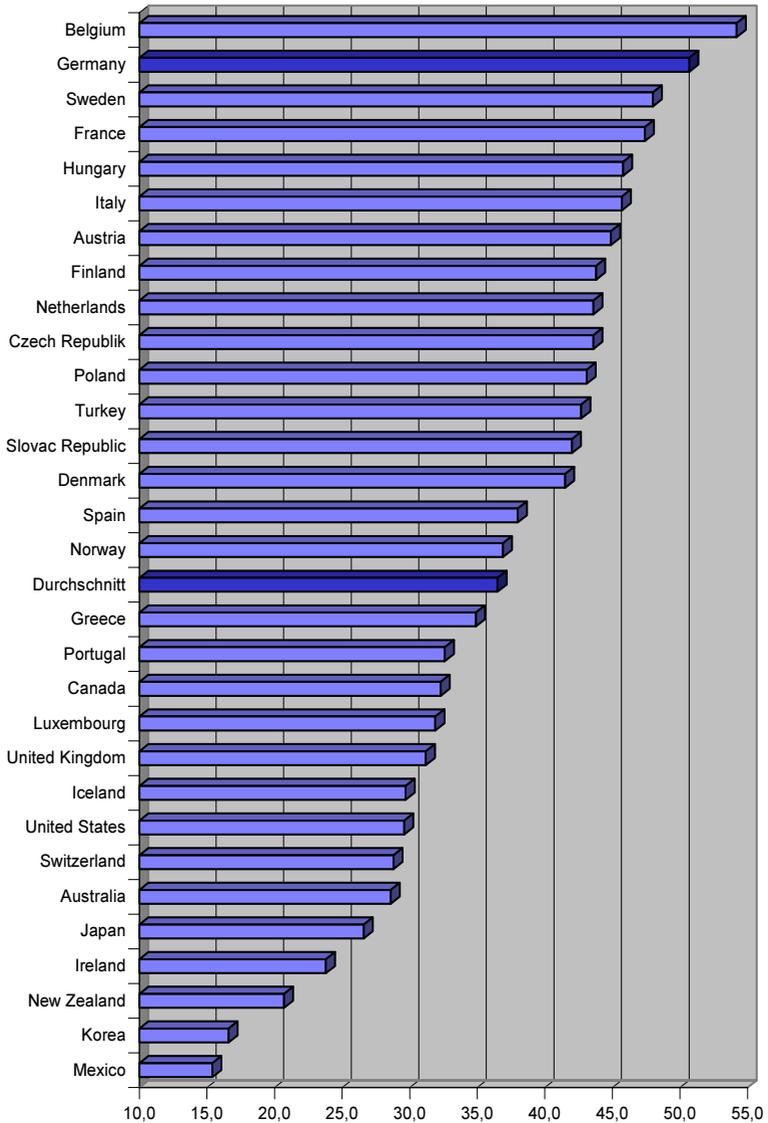
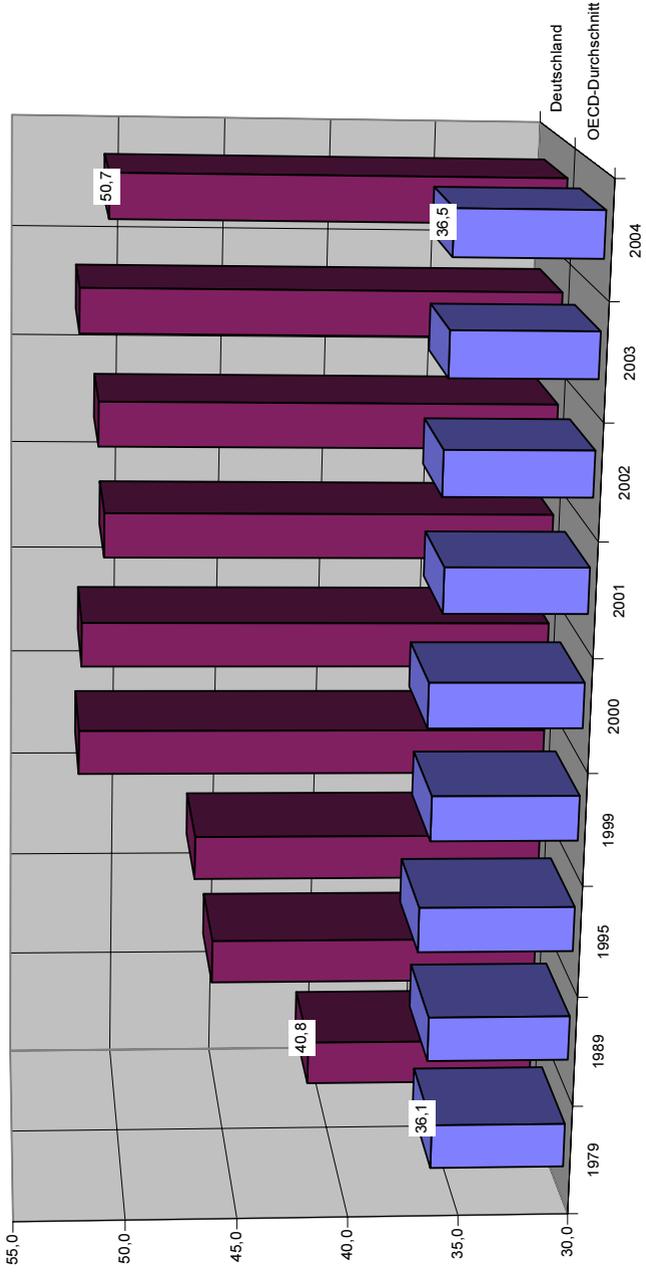


Schaubild 2

Lohnsteuer und Sozialbeiträge in % der Brutto-Arbeitskosten
Single mit Durchschnittslohn - Deutschland und OECD-Durchschnitt



weise Einkommensteuern und mit zwangsmäßigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträgen zur Sozialversicherung. Transferzahlungen für Kinder (Kindergeld) werden grundsätzlich als negative Steuern behandelt. Wegen der bereits genannten Unterschiede in der Abgrenzung der Haushaltstypen hinsichtlich der Einkommenshöhe sind geringfügige Unterschiede in der Höhe der ermittelten Belastungsquoten gegenüber der obigen nationalen Betrachtung zwangsläufig¹³².

Durchschnittsbelastung

Beim durchschnittlich verdienenden deutschen *Single-Haushalt* wird die Abgabenbelastung des für ihn vom Arbeitgeber gezahlten Bruttolohnaufwands für 2004 mit 50,7 v.H. ausgewiesen¹³³. Dies ist der zweit höchste Wert unter den 30 Vergleichsländern. Nur Belgien liegt mit 54,2 v.H. noch darüber. In Japan beispielsweise lag die betreffende Quote 2004 bei 26,6 v.H., in den USA bei 29,6 v.H. und in Großbritannien bei 31,2 v.H. Für die Gesamtheit der untersuchten Länder errechnet sich bei diesem ledigen Eck-Haushalt für 2004 eine mittlere Belastung mit direkten Einkommensabzügen von 36,5 v.H., die von der deutschen Belastungsquote somit um 14,2 Prozentpunkte übertroffen wird. Im Vergleich zu 2004 war die deutsche Position im Jahr 1979 noch wesentlich günstiger¹³⁴. Seinerzeit belief sich die Belastung des entsprechenden Single-Haushalts auf 40,8 v.H., womit Deutschland noch an achter Stelle (unter damals 22 verglichenen Ländern) lag. Der Durchschnittswert aller Vergleichsländer (36,1 v.H.) wurde von der deutschen Belastungsquote 1979 „nur“ um 4,7 Prozentpunkte überschritten. Der Anstieg, zu dem es von 1979 bis 2004 kam, war in Deutschland unter allen Vergleichsländern der höchste. Die Position des deutschen Single-Haushalts hat sich also in den vergangenen 25 Jahren im internationalen Vergleich am deutlichsten verschlechtert.

Bei der Belastung von *Alleinverdiener-Ehepaaren mit 2 Kindern* liegt Deutschland in der internationalen Belastungsskala etwas günstiger¹³⁵.

132 Leichte Unterschiede in den Ergebnissen sind auch dadurch bedingt, dass die Belastung mit Kirchensteuern in der OECD-Studie nicht berücksichtigt wird.

133 Siehe dazu das Schaubild 1 sowie Anlage 5.

134 Siehe dazu Schaubild 2.

135 Siehe dazu Anlage 6.

Ein solcher Haushaltstyp mit durchschnittlichem Einkommen belegte 2004 Rang 10 unter den 30 untersuchten Ländern, wobei die Belastungsquote von 32,2 v.H. mit einem Abstand von 5,6 Prozentpunkten aber ebenfalls deutlich über den Mittelwert der Vergleichsländer von 26,6 v.H. hinausging. In Japan belief sich die betreffende Quote 2004 auf 23,8 v.H., in den USA auf 16,4 v.H. und in Großbritannien auf 18 v.H. Gegenüber 1979 hat sich die deutsche Position auch bei diesem Haushaltstyp verschlechtert. Zwar nahm Deutschland 1979 ebenso wie 2004 den 10. Rang ein; allerdings waren in den früheren Vergleich 8 Länder weniger einbezogen. So war auch der Abstand der deutschen Belastungsquote zum Mittelwert der Ländergesamtheit mit 4,5 Prozentpunkten 1979 ebenfalls geringer als 2004.

Grenzbelastung

Die deutsche Grenzbelastung¹³⁶ ist im internationalen Vergleich ebenfalls extrem hoch. So rangierte der *ledige Durchschnittsverdiener* 2004 in Deutschland mit einer Grenzbelastungsquote von 64 v.H. auf dem 3. Platz unter den 30 verglichenen Ländern¹³⁷. Hier liegen lediglich Frankreich und Belgien vor Deutschland. In Japan beläuft sich die betreffende Quote auf 31,5 v.H., in den USA auf 34,1 v.H. und in Großbritannien auf 40,6 v.H. Der internationale Mittelwert von rund 45 v.H. wird mit der Grenzbelastung des durchschnittlich verdienenden deutschen Single-Haushalts um mehr als zwei Fünftel übertroffen.

Für das durchschnittlich verdienende *Alleinvertiener-Ehepaar* mit zwei Kindern ermittelte die OECD in Deutschland für 2004 eine Grenzbelastung von 55,1 v.H. (Schaubild 4). Nur in 6 der insgesamt 30 Länder war die betreffende Belastungsquote vergleichbarer Haushalte noch höher. Der Mittelwert aller Vergleichsländer belief sich hier auf 45,7 v.H., womit dieser Mittelwert von der deutschen Belastungsquote um mehr als ein Fünftel übertroffen wird.

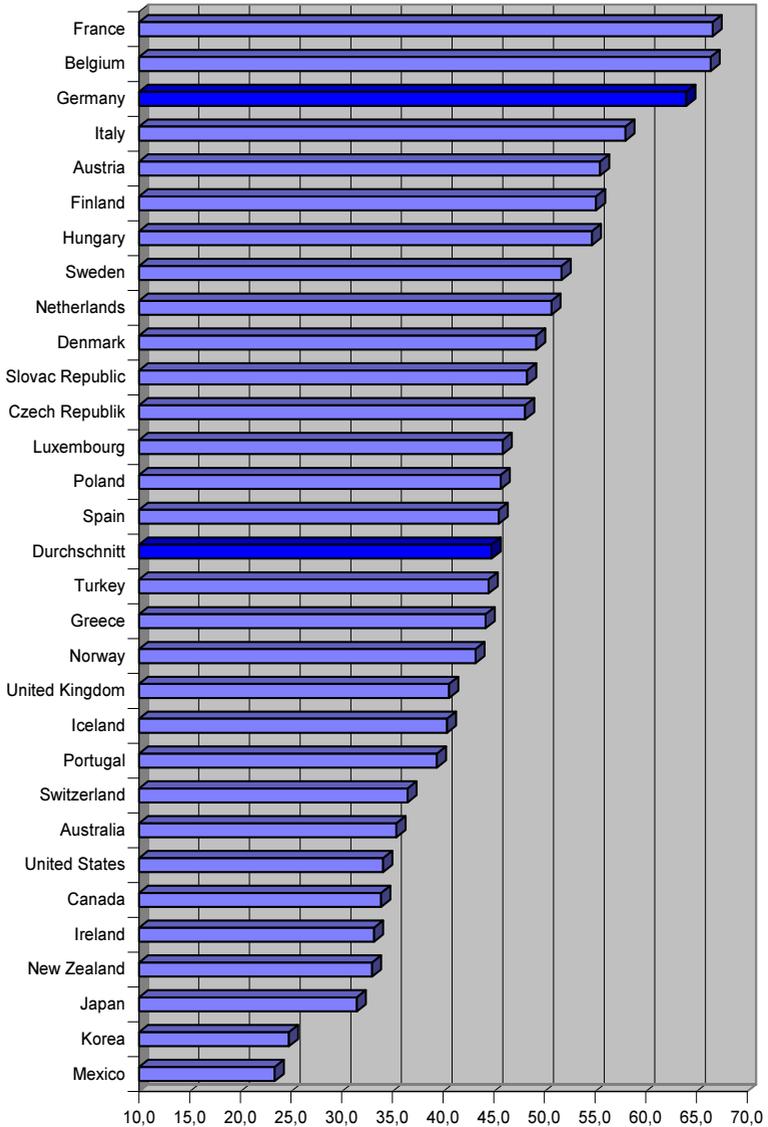
¹³⁶ Auch bei der nachfolgend angesprochenen Grenzbelastung sind neben der Lohnsteuer Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge zur Sozialversicherung in Beziehung gesetzt zum Zuwachs des Bruttolohnaufwandes des Arbeitgebers (Grenzbelastung mit Lohnsteuer und Sozialbeiträgen in v.H. der Brutto-Arbeitskosten).

¹³⁷ Siehe dazu Schaubild 3.

Schaubild 3

**Grenzbelastung in % der Brutto-Arbeitskosten
- Lediger mit 100% des Durchschnittslohns (2004) -**

Quelle: OECD



Fazit

Insgesamt zeigt der Belastungsvergleich der OECD, dass Deutschland sowohl bei der Durchschnittsbelastung als auch bei der Grenzbelastung von Arbeitnehmer-Haushalten weit über den internationalen Mittelwerten liegt¹³⁸, was für ledige Durchschnittshaushalte in ganz extremer Form gilt. Hinsichtlich der Entwicklung der vergangenen Jahre ist aus deutscher Sicht besonders bedenklich, dass die Belastung in Deutschland, die bereits 1979 überdurchschnittlich hoch war, sich seither noch wesentlich stärker verschärft hat als beim Gros der übrigen Länder. Also: Beim internationalen Belastungsvergleich schnitt Deutschland bereits vor 25 Jahren schlecht ab, inzwischen noch erheblich schlechter. Trotz der jüngsten tariflichen Entlastungen bei Lohn- und Einkommensteuer hat sich der Belastungsabstand zum OECD-Durchschnitt gerade auch in den letzten Jahren des Betrachtungszeitraums für viele deutsche Arbeitnehmer-Haushalte (so vor allem auch für Singles mit Durchschnittseinkommen¹³⁹) weiter erhöht. Die Entlastungen, die zum 1.1.2005 in Kraft getreten sind, verbessern die Position der deutschen Haushalte im internationalen Vergleich nicht entscheidend.

3.3.4 Exkurs: Sonderfall Minijobs

Anders als bei den zuvor betrachteten Haushaltstypen stellt sich die Belastung so genannter Minijobs dar. Grundlegend neu geregelt wurde die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zum 1.4.2003¹⁴⁰. Seither liegt die Entgeltgrenze für solche Minijobs bei 400 Euro pro Monat¹⁴¹. Im Rahmen dieser Neuregelung können Betriebe Arbeitsplät-

138 Auch bei den übrigen von der *OECD* untersuchten Haushaltstypen (siehe dazu Fn 131), auf die hier nicht näher eingegangen wird, rangierte Deutschland mit der Durchschnittsbelastungsquote 2004 mit den Plätzen zwei bis sechs ganz oben in der internationalen Belastungsskala. Ähnliches gilt auch hinsichtlich der Grenzbelastung, bei der Deutschland mit zwei Haushaltstypen auf Platz sieben, mit einem auf Platz vier, mit vieren auf Platz drei und mit einem auf Platz 2 rangiert.

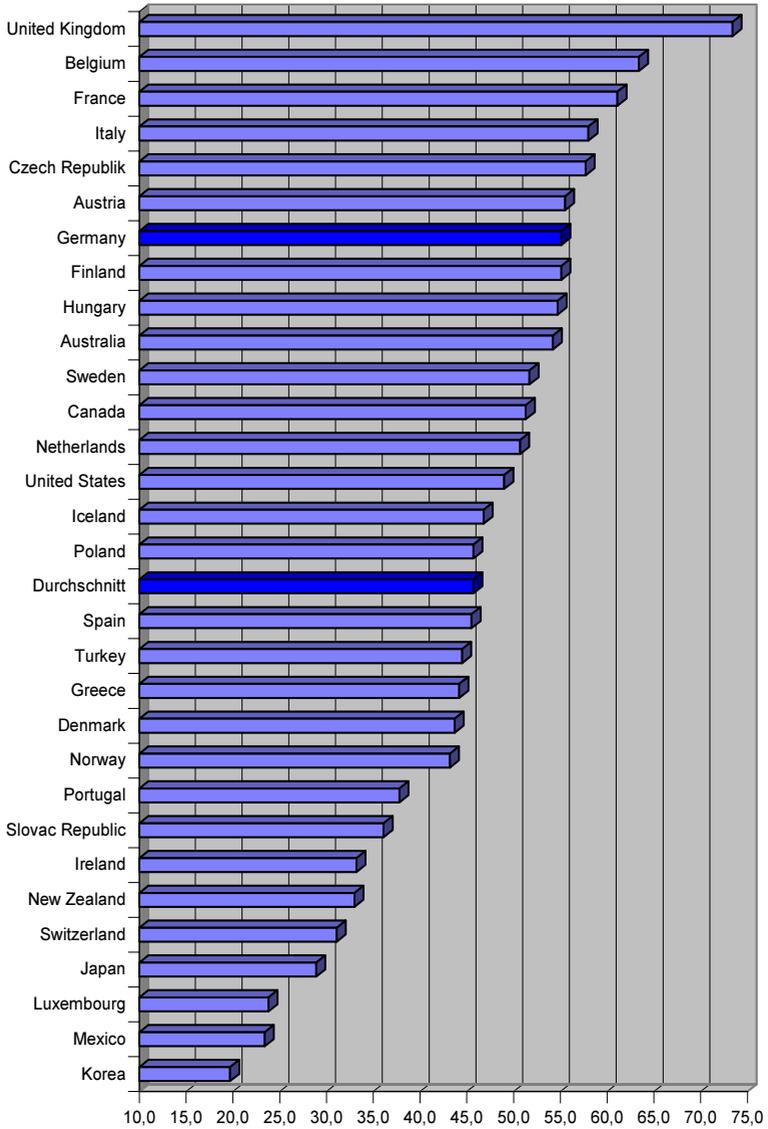
139 Siehe dazu Schaubild 2 und Anlage 5.

140 Zu Einzelheiten dieser Regelungen siehe *Bundesknappschaft* (Herausgeber), *Minijobs – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer; dieselbe*, *Minijobs in Privathaushalten*.

141 Zwischen 400 und 800 Euro gilt für die Sozialversicherungsbeiträge eine so genannte Gleitzone-
regelung.

Schaubild 4

Grenzbelastung in % der Brutto-Arbeitskosten
- Verheirateter/2 Kinder mit 100% des Durchschnittslohns (2004) -
 Quelle: OECD



ze anbieten, für die pauschale Sozialversicherungsbeiträge von 23 % (12 % Rentenversicherungsbeitrag, 11 % Krankenversicherungsbeitrag) und 2 % pauschale Lohnsteuer abzuführen sind. Die Gesamtbelastung beläuft sich also auf lediglich 25 % des Arbeitsentgelts¹⁴².

Steuer- und Abgabenbelastung bei Minijobs deutlich niedriger

Um wie viel günstiger sich die Steuer- und Sozialbeitragsbelastung von Minijobs im Vergleich zu regulären Arbeitsverhältnissen darstellt, geht aus der nachfolgenden Tabelle 15 hervor, in der Minijobs und reguläre Beschäftigungsverhältnisse gegenüber gestellt werden. Der entscheidende Vorteil bei den Minijobs besteht darin, dass mit der pauschalen Abführung des Arbeitgebers in Höhe von 25 % alles abgegolten ist. Konkret bedeutet dies, dass der Arbeitgeber für einen 400-Euro-Minijob insgesamt 500 Euro aufwendet und davon 400 Euro – also 80 % vom Bruttolohnaufwand – auf dem Konto des Arbeitnehmers landen. Der Bruttolohnaufwand des Arbeitgebers wird also lediglich mit 20 % belastet. Bei regulärer Beschäftigung mit Lohnsteuerkarte sieht das ganz anders aus. Während die Belastung bei Besteuerung nach Steuerklasse 1 oder 4 noch vergleichsweise moderat ist, fällt der staatliche Zugriff in Steuerklasse 5 selbst bei niedrigen Löhnen schon drastisch aus. So kommen auf dem Konto eines Arbeitnehmers in Steuerklasse 5 bei einem vereinbarten Bruttolohn von 500 Euro netto nur rund 62 %, bei einem Bruttolohn von 1000 Euro netto sogar nur rund 48 % von dem an, was der Arbeitgeber insgesamt für die Entlohnung aufwendet.

Noch krasser fällt die Belastung oft bei Frauen gut verdienender Ehemänner aus, wenn sie nach der Kinderpause wieder in den Beruf einsteigen. Sie zahlen bei regulären Beschäftigungsverhältnissen dann den hohen gemeinsamen (Grenz)Steuersatz und zudem die vollen Sozialversicherungsbeiträge. Wenn in solchen Fällen der Spitzensteuersatz greift, bleiben von 1000 Euro, die die Frau brutto dazu verdient, netto gerade rund 346 Euro übrig. Das sind knapp 29 % vom

142 Für Minijobs in Privathaushalten betragen die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge insgesamt nur 10 % (jeweils 5 % für Renten- und Krankenversicherungsbeiträge). Die Gesamtbelastung einschließlich pauschaler Lohnsteuer beläuft sich hier also auf 12 %.

Tabelle 15

Vergleich 400-Euro-Minijob - Regulärer Job mit Lohnsteuerkarte						
	Minijob-Regelung	regulär in Steuerklasse 1 oder 4**	regulär mit Lohnsteuerkarte in Steuerklasse 5	regulär mit Lohnsteuerkarte in Steuerklasse 5	regulär bei Doppelverdiener-Ehepaar mit Spitzensteuersatz	
	400,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €	500,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Bruttolohn im engen Sinn		500,00 €	2.000,00 €	500,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Arbeitgeber-Beiträge						
Rentenversicherung	48,00 €	97,50 €	195,00 €	48,75 €	97,50 €	195,00 €
Arbeitslosenversicherung	- €	32,50 €	65,00 €	16,25 €	32,50 €	65,00 €
Krankenversicherung*	44,00 €	66,50 €	133,00 €	33,25 €	66,50 €	133,00 €
Pflegeversicherung	- €	8,50 €	17,00 €	4,25 €	8,50 €	17,00 €
Pauschalsteuer	8,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
Bruttolohnaufwand des Arbeitgebers	500,00 €	1.205,00 €	2.410,00 €	602,50 €	1.205,00 €	2.410,00 €
Abzüge beim Arbeitnehmer						
Lohnsteuer	- €	12,91 €	260,00 €	63,50 €	182,75 €	562,00 €
Solidaritätszuschlag	- €	- €	14,30 €	- €	10,05 €	30,36 €
Kirchensteuer (9%)	- €	1,16 €	23,40 €	5,71 €	16,44 €	49,68 €
Rentenversicherung	- €	25,15 €	97,50 €	25,15 €	97,50 €	195,00 €
Arbeitslosenversicherung	- €	8,39 €	32,50 €	8,39 €	32,50 €	65,00 €
Krankenversicherung*	- €	20,56 €	66,50 €	20,56 €	66,50 €	133,00 €
Pflegeversicherung	- €	3,14 €	11,00 €	3,14 €	8,50 €	17,00 €
Nettolohn % vom Bruttolohnaufwand des Arbeitgebers	400,00 €	442,76 €	778,43 €	373,55 €	585,76 €	957,95 €
	80,0%	73,5%	64,6%	62,0%	48,6%	39,7%
Achtung: hier Betrachtung bei 500 € mit Berücksichtigung der Gleitzone						
*unterstellter allgemeiner Beitragsatz zur Krankenversicherung: 13,5% zuzüglich 0,9% Zusatzbeitrag des Arbeitnehmers						
** in Steuerklasse 1 und 4 ist jeweils unterstellt, dass keine Kinder vorhanden sind, westhalb ab 2005 der erhöhte Betrag zur Pflegeversicherung gilt						

Bruttolohnaufwand des Arbeitgebers, 71 % nimmt sich hier der Fiskus. Um auf 400 Euro netto zu kommen, muss die betrachtete Frau in regulären Beschäftigungsverhältnissen etwa 1300 Euro an Bruttolohn verdienen, die den Arbeitgeber zusammen mit seinem Anteil an den Sozialbeiträgen 1566 Euro kosten. Von einem 400-Euro-Minijob, für den der Arbeitgeber zusammen mit den pauschalen Abführungen 500 Euro aufwendet, kommt ebensoviel netto auf dem Konto der Frau an.

Verzerrung von Durchschnittswerten

Die belastungsmäßige Attraktivität der Minijobs hat dazu geführt, dass eine große Zahl solcher Beschäftigungsverhältnisse entstanden ist. Für Mitte 2005 wird deren Zahl auf rund 7 Million beziffert¹⁴³. Damit sind derzeit rund 20 v.H. der beschäftigten Arbeitnehmer in Minijob-Arbeitsverhältnissen erwerbstätig, von denen nur etwa jeder sechste ein weiteres Beschäftigungsverhältnis ausübt¹⁴⁴. Durch Einbeziehung der Minijobber in die Gesamtzahl der erwerbstätigen Arbeitnehmer werden die gesamtwirtschaftlichen Durchschnittswerte der Bruttolöhne je Arbeitnehmer und auch die durchschnittliche Abgabenbelastung je Arbeitnehmer nach unten verzerrt. Das Ausmaß dieser Verzerrung ist nicht unerheblich. Werden die Minijob-Arbeitsverhältnisse bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung außen vor gelassen, so erhöht sich der Durchschnittslohn je Arbeitnehmer um rund 18 v.H.¹⁴⁵. Die Lohnsteuer- und die Sozialbeitragsquote gemäß der Konzeption der oben skizzierten Durchschnittsbelastung¹⁴⁶ fallen bei Eliminierung der Minijobber um jeweils etwa 2 ½ v.H. höher aus als die ausgewiesenen Gesamtdurchschnittswerte.

Gemischte Zwischenbilanz bei Minijobs

Die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Minijob-Regelung fallen gemischt aus. Aus Sicht vieler Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die

143 Pressemitteilung der *Minijob-Zentrale* vom 28.7.2005 (unter www.minijob-zentrale.de).

144 *Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung* (RWI-Essen), Aspekte der Entwicklung der Minijobs, Abschlussbericht vom 5.11.2004, S. 92.

145 Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Ergebnisse des RWI-Abschlussberichts (Fn 144) sowie der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Fn 13).

146 Siehe dazu oben S. 55 ff.

diese Form niedrig belasteter Beschäftigung nutzen, wird dies sicher als willkommene Möglichkeit angesehen, aus den übermäßig hoch belasteten regulären Beschäftigungsverhältnissen auszuweichen¹⁴⁷. Andererseits ist zu bedenken, dass die hohe Attraktivität der Minijobs gerade ein unverkennbares Indiz für die als nicht mehr akzeptabel empfundene Belastung regulärerer Beschäftigungsverhältnisse darstellt. Der weit überwiegende Teil der Arbeitnehmer hat allerdings gar nicht die Gelegenheit dieses Ventil zu nutzen, weil sie auf reguläre Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse angewiesen sind, um ihren Unterhalt und den ihrer Familien zu sichern.

Zudem ist als Nebeneffekt nicht auszuschließen, dass teilweise reguläre Vollzeitjobs durch niedrig belastete Minijobs ersetzt werden, insoweit also nicht zusätzliche Beschäftigung geschaffen, sondern lediglich umgeschichtet wird. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt scheint dies zu belegen: „Die Zahl der Erwerbstätigen erreichte unter Ausschluss der jahreszeitlich üblichen Schwankungen im Februar 38,97 Millionen. Das waren rund 215.000 Personen oder ½ % mehr als ein Jahr zuvor. Der Zuwachs wurde weitgehend von Minijobs, Ein-Euro-Arbeitsgelegenheiten und Ich-AGs getragen. ... Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten reduzierte sich im Januar auf 26,25 Millionen.“¹⁴⁸

Als Zwischenfazit bleibt also festzuhalten, dass trotz der Vorteile, die mit der neu geschaffenen Minijob-Regelung einhergehen, damit nicht die Patentlösung für das Problem der insgesamt weit überhöhten Belastung regulärer Arbeitsverhältnisse gefunden ist.

3.3.5 Belastung der Einkommensverwendung individuell sehr unterschiedlich

Die zuvor behandelten Belastungen der Haushaltstypen (und auch der Minijobber) bezogen sich ausschließlich auf die Zwangsabgaben, die direkt bei der Einkommensentstehung abgezogen werden. Bei kon-

147 L. Späth sieht in den Minijobs ein Deregulierungsventil. Siehe dazu Handelsblatt vom 21.4.2004.

148 Deutsche Bundesbank, Monatsbericht April 2005.

sumtiver Verwendung der Nettoeinkommen werden den Haushalten indes weitere Steuern abverlangt. Dabei ist die Steuerlast, die Haushalten in konkreten Einzelfällen bei der Einkommensverwendung auferlegt wird, von einer Vielzahl von Einflussgrößen abhängig. Je nach Art der Einkommensverwendung kann die Belastung von Haushalt zu Haushalt sehr unterschiedlich ausfallen. Nachfolgend wird auf einige wesentliche Faktoren und Zusammenhänge eingegangen, die von besonderer Bedeutung sind.

- Zu bedenken ist zunächst, dass die Höhe des ausgabefähigen Einkommens von der direkten Steuer- und Abgabenbelastung abhängt. Je höher also die Belastung mit direkten Einkommensabzügen ist, desto geringer ist das verbleibende Nettoeinkommen und damit die Möglichkeit, Einkommen frei zu verwenden und darauf entfallende Steuern zu zahlen. Haushalte mit einer vergleichsweise niedrigen direkten Abgabenlast verfügen folglich über ein größeres Potenzial, Steuern auf die Einkommensverwendung zu zahlen. Bei gleichen Bruttoeinkommen haben daher Familien mit Kindern wegen der geringeren direkten Abgabenlast gegenüber Single-Haushalten eine größere Fähigkeit zur freien Einkommensverwendung und zur Zahlung darauf entfallender Steuern.
- Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor ist die Ersparnis. Denn je höher der Einkommensanteil ist, der gespart wird, desto geringer ist die (konsumtive) Einkommensverwendung und tendenziell auch die darauf entfallende Steuerbelastung. Zu beachten ist allerdings, dass es zu einer Nachholwirkung kommt, wenn Ersparnis aufgelöst wird. Das zunächst gesparte Einkommen wird dann nämlich ebenfalls verwendet, so dass die indirekte Besteuerung zeitversetzt zugreifen kann.
- Generell gilt, dass die Belastung umso höher ausfällt, je höher die im Einzelfall gewählte Art der Einkommensverwendung mit Steuern belastet wird. So kann die Verwendung teilweise völlig steuerfrei erfolgen, wie dies vor allem bei der Zahlung von Mieten der Fall ist. Besonders hohe Steuern werden demgegenüber fällig beim Kauf von Benzin und Zigaretten. Neben den speziellen Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer, Tabaksteuer) wird hier auch noch die volle Mehrwertsteuer fällig, wobei diese nicht nur auf

den (Netto)Warenwert, sondern sogar noch auf die speziellen Verbrauchsteuern selbst erhoben wird (Steuer von der Steuer). Beim Endpreis für Benzin macht der Steueranteil derzeit rund 64 v.H. aus¹⁴⁹, beim Preis für Zigaretten 76 v.H.¹⁵⁰.

- Ausgaben für außerordentliche Anschaffungen werden bei der Betrachtung laufender Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte oftmals außer Acht gelassen. Dabei fallen gerade bei den typischen größeren Anschaffungen dieser Art besonders hohe Steuerlasten auf die Einkommensverwendung an. Dies gilt vor allem für den Kauf oder Bau von Wohneigentum. Kauft beispielsweise ein Haushalt ein Grundstück für 50.000 Euro und baut er darauf ein Haus für (brutto) 200.000 Euro, dann werden dafür 1.750 Euro Grunderwerbsteuer und 27.586 Euro Mehrwertsteuer fällig. Beim Kauf eines neuen Autos für (brutto) 20.000 Euro werden immerhin 2.759 Euro in Form von Mehrwertsteuer an den Fiskus gezahlt. In Jahren, in denen Haushalte solche außerordentlichen Anschaffungen tätigen, können also exorbitant hohe Steuerlasten auf die Einkommensverwendung anfallen.

Probleme der Typisierung bei Steuern auf die Einkommensverwendung

Es ergeben sich methodische Probleme, wenn für die oben untersuchten Haushaltstypen ergänzend zur direkten Abgabenbelastung auch die Belastung auf die Einkommensverwendung betrachtet werden soll. Diese Problematik soll nachfolgend veranschaulicht werden. Zweck der Bildung von Haushaltstypen ist es, die Belastung konkreter Haushalte zu untersuchen, die in der Realität so oder in ähnlicher Form häufig vorkommen und daher typisch sind. Repräsentativ und sinnvoll ist die Typenbildung dann, wenn mit einer überschaubaren Zahl von Typen eine große Bandbreite der real vorkommenden Haushalte abgedeckt werden kann. Hinsichtlich der direkten Einkom-

149 Bei einem Benzinpreis von 1,30 Euro pro Liter beläuft sich die Mineralölsteuer seit 1.1.2003 auf 65,5 Cent und die im Verkaufspreis enthaltene Mehrwertsteuer auf 18 Cent (davon 10,5 Cent Mehrwertsteuer auf die Mineralölsteuer).

150 Bei einem Preis von 3,80 Euro pro (Normal)Schachtel Zigaretten beläuft sich die Tabaksteuer auf 2,37 Euro und die Mehrwertsteuer auf rund 52 Cent (davon 38 Cent Mehrwertsteuer auf die Tabaksteuer). Stand nach der Tabaksteuererhöhung zum 1.9.2005.

mensabzüge ist dies relativ unproblematisch, weil die Belastung von Arbeitnehmern hier im Wesentlichen nur von der Höhe der Bruttoeinkommen und vom Familienstand – also von nur 2 Einflussgrößen – abhängt. Bei der Belastung der Einkommensverwendung ist dies anders. Die Höhe der Abgabenlast hängt in diesem Fall nämlich von einer wesentlich größeren Zahl von Einflussfaktoren ab, die zudem untereinander nicht in festen Zusammenhängen stehen. Um die Belastungsrealität möglichst flächendeckend abzubilden, müsste daher eine unüberschaubar große Zahl von Haushaltstypen gebildet werden, von denen jeder einzelne Typ nur für eine kleine Zahl real existierender Haushalte und Einkommensverwendungsmuster wirklich typisch ist. Sollen beispielsweise „nur“ für die 8 größeren Steuern auf die Einkommensverwendung konkrete Belastungsrechnungen angestellt werden, dann sind typisierende Annahmen für die folgenden Faktoren zu treffen:

- Mehrwertsteuer: Höhe der Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, die mit dem Normalsatz beziehungsweise mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz besteuert werden.
- Mineralölsteuer auf Benzin oder Diesel: Art und Höhe des Kraftstoffverbrauchs.
- Kraftfahrzeugsteuer: Hubraum des/der gehaltenen Fahrzeugs/ Fahrzeuge sowie die jeweilige Einstufung in Schadstoffklassen.
- Tabaksteuer: Art und Umfang des Tabakkonsums (Zigaretten oder Pfeifentabak; wieviel?).
- Konzessionsabgabe auf Strom: Höhe des Stromverbrauchs.
- Stromsteuer: Höhe des Stromverbrauchs.
- Steuern auf Heizenergie: Art des Energieträgers (Heizöl, Gas, Kohle) sowie Höhe des Verbrauchs.
- Grundsteuer: Höhe des Einheitswertes, der auf das Wohneigentum oder anteilig auf die Mietwohnung entfällt, sowie der Hebesatz der Gemeinde, in der der betrachtete Haushalt wohnt.

Es liegt zwar eine recht tief gegliederte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor¹⁵¹, in der für eine große Zahl von Haushalten

151 *Statistisches Bundesamt*, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 (vom Februar 2002), Fachserie 15, Hefte 3, 4 und 5.

unterschiedlicher Einkommenshöhen und Haushaltsstrukturen die Ausgaben für diverse Güter und Dienstleistungen dargestellt werden. Der Rückgriff auf diese Daten ist für die Belastungsrechnung von Haushaltstypen allerdings nur bedingt hilfreich, weil es sich bei den Ergebnissen der Stichprobe um Durchschnittswerte handelt, die auf einzelne tatsächlich existierende Haushalte nicht sinnvoll zu übertragen sind. Deutlich wird dies beispielsweise bei den Ausgaben für Tabakwaren, aus denen gegebenenfalls Rückschlüsse auf die Belastung mit Tabaksteuer zu ziehen wären. Gemäß der Verbrauchsstichprobe werden zum Beispiel die durchschnittlichen Ausgaben eines Ehepaares mit 2 Kindern (im früheren Bundesgebiet) für Zigaretten mit 33,31 DM im Monat angegeben¹⁵². Wenn es sich beim konkret zu betrachtenden Haushaltstyp um ein Ehepaar handelt, bei dem keiner der Ehegatten raucht, errechnet sich anhand dieses Durchschnittswertes eine Tabaksteuer-Belastung, die viel zu hoch ist, weil faktisch keine Tabaksteuer gezahlt wird. Handelt es sich beim zu typisierenden Ehepaar hingegen um zwei Raucher mit einem täglichen Konsum von jeweils einer Packung Zigaretten pro Person, dann liegt die tatsächliche Tabaksteuerbelastung des konkreten Haushalts um ein Vielfaches über dem Wert, der sich gemäß dem statistischen Durchschnitt errechnet¹⁵³. Dieses Beispiel mag genügen, um die Problematik zu veranschaulichen, die sich bei Übertragung statistischer Durchschnittswerte auf konkrete Haushaltstypen ergibt.

Durchschnittsbelastung liefert Anhaltspunkte

Ungeachtet der Probleme, die sich hinsichtlich der Typisierung bei Steuern auf die Einkommensverwendung ergeben, interessiert doch gleichwohl, welche Zusatzbelastung dadurch auf einzelne Haushalte zukommen kann. Im Konzept, das der Durchschnittsbelastungsquote¹⁵⁴ zu Grunde liegt, wird hierzu eine gesamtwirtschaftliche Durch-

152 *Ebenda*, Heft 3, S. 61.

153 Bei einem Packungspreis von 3,80 Euro errechnen sich für 2 Raucher bei einem Verbrauch von einer Packung pro Tag und Raucher monatliche Ausgaben für Tabakwaren in Höhe von 228 Euro bzw. 446 DM (bei 30 Tagen). Dieser Betrag ist mehr als 13 Mal so hoch wie der oben genannte statistische Durchschnittswert von 1998.

154 Siehe dazu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland (Fn 1), S. 54 ff.

schnittsbetrachtung angestellt. Danach belief sich die Arbeitnehmer-Belastung mit Steuern auf die Einkommensverwendung (indirekte Steuern) im Jahr 2005 im Durchschnitt auf 7,8 v.H. des Bruttolohnes, den die Arbeitgeber aufwenden. Dieser Durchschnittswert liefert folglich einen Anhaltspunkt für die mittlere Zusatzbelastung, die den einzelnen Haushaltstypen zusätzlich zur Belastung mit direkten Einkommensabzügen in Form von Steuern auf die Einkommensverwendung auferlegt wird.

Große Abweichungen vom Durchschnitt möglich

Dass die Belastung im Einzelfall weit von diesem Mittelwert abweichen kann, wurde bereits angesprochen¹⁵⁵. Um dies zu veranschaulichen werden nachfolgend für die beiden Eckhaushalte (durchschnittlich verdienender Lediger – L100 – sowie Verheirateter Alleinverdiener mit 2 Kindern – AV100-2) Einkommensverwendungsmuster zu Grunde gelegt, die in einem Fall eine weit überdurchschnittliche (AV100-2), im anderen Fall eine weit unterdurchschnittliche Steuerlast auf die Einkommensverwendung (L100) zur Folge haben. Wenngleich diese Einkommensverwendungsmuster „konstruiert“ sind, ist ihnen eine praktische Relevanz dennoch kaum abzuspüren. Es dürfte durchaus eine Reihe von Haushalten geben, deren Einkommensverwendung diesen Mustern ähnelt. Vor allem beschreiben sie einen Belastungskorridor, in dem sich die meisten Haushalte befinden dürften.

Im Fall des Haushaltstyps L100 ist unterstellt, dass dieser sehr sparsam lebt¹⁵⁶. Durch die besonders hohen speziellen Verbrauchsteuern ist er überhaupt nicht belastet, weil er weder raucht (keine Tabaksteuer), noch Auto fährt (keine Mineralölsteuer auf Benzin, keine Kraftfahrzeug-Steuer). Er bewohnt außerdem eine kleine Wohnung mit geringen Heizkosten (600 Liter Heizöl p.a.) und hat einen niedrigen Stromverbrauch (1.500 kWh p.a.). Die in den Mietnebenkosten enthaltene Grundsteuer macht 61 Euro im Jahr aus. Mit 20 v.H. des

¹⁵⁵ Siehe oben S. 96.

¹⁵⁶ Siehe dazu Tabelle 16.

Tabelle 16

L100 - Lediger mit Durchschnittseinkommen			niedrige indirekte Steuerlast	
- Steuerklasse I -			1999	2005
			in DM	in Euro
Jahresbruttolohn			49052,00	27030,00
Jahreslohnaufwand des Arbeitgebers			59230,29	32631,00
Lohnsteuer			8646,00	3991,00
Kirchensteuer			778,14	359,19
Solidaritätszuschlag			475,53	219,51
Rentenversicherung				
	AN		4831,62	2635,43
	AG		4831,62	2635,43
Arbeitslosenversicherung				
	AN		1594,19	878,48
	AG		1594,19	878,48
Pflegeversicherung				
	AN		416,94	297,33
	AG		416,94	229,76
Krankenversicherung				
	AN		3335,54	1979,95
	AG		3335,54	1858,31
Jahresnettolohn			28974,04	16669,13
Ausgabe für Miete		6000 DM bzw. 3068 Euro		
Ausgaben für Konsum mit 16% MwSt (20%/20% des verfügb. Einkommens)			5794,81	3333,83
	MwSt 16%		799,28	459,84
Ausgaben für Konsum mit 7 % MwSt		1800 DM bzw. 920 Euro		
	MwSt 7%		117,76	60,21
Tabaksteuer			0,00	0,00
Mineralölsteuer alte Regelung			0,00	
	Erhöhung ab 1.4.1999,1.1.2000/2001/2002		0,00	0,00
Konzessionsabgabe auf Strom (2,5 Pfg bzw. 1,3 Ct/kWh)		1500 kWh p.a.	37,50	19,50
Stromsteuer (ab 1.4.1999; Erhöhung 1.1.2000/2001/2002)			22,50	30,68
Kfz-Steuer			0,00	0,00
Heizölsteuer (alte Regelung)		600 Liter p.a.	48,00	36,81
	Erhöhung ab 1.4.		18,00	
Versicherungssteuer		(Netto-Prämie 300 DM bzw. 153,39 €)	45,00	24,54
Grundsteuer		2 % der Miete	120,00	61,36
Belastung mit direkten Abgaben			30256,25	15962,84
	in % vom Bruttoaufwand des Arbeitgebers		51,1%	48,9%
Belastung mit indirekten Abgaben			1208,04	692,94
	in % vom Bruttoaufwand des Arbeitgebers		2,0%	2,1%
Belastung insgesamt			31464,29	16655,78
	in % vom Bruttoaufwand des Arbeitgebers		53,1%	51,0%
nachrtl. Ersparnis			15034,23	9169,04
Annahmen für 2005: Beitragsbemessungsgrenzen RV/AV:62400 Euro; KV/PIV: 42300 Euro; Beitragssätze: RV 19,5%;				
KV 14,2%; AV 6,5%; PIV 1,95% (kinderlos)				

verfügbaren Einkommens sind die Konsumausgaben, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, deutlich unter dem Durchschnitt und auch der Konsum mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz ist mit monatlich 77 Euro niedrig¹⁵⁷. Die versicherungsteuerpflichtigen Versicherungsprämien betragen 153 Euro (netto). Insgesamt summiert sich die Belastung mit Steuern auf die Einkommensverwendung bei diesem Haushalt auf rund 693 Euro im Jahr 2005. Damit beläuft sich die indirekte Steuerlast dieses Haushalts auf 2,1 v.H. des Bruttolohnaufwandes des Arbeitgebers. Gegenüber 1999 bedeutet dies einen leichten Anstieg um etwa 0,1 Prozentpunkte, was vor allem durch die zwischenzeitlichen Anhebungen der Energiesteuern¹⁵⁸ und der Versicherungssteuer bedingt ist. Die Gesamtbelastung mit direkten und indirekten Abgaben beträgt im Jahr 2005 damit 51 v.H. gegenüber 53,1 v.H. im Jahr 1999.

Haushaltstyp AV100-2 ist demgegenüber sehr konsumfreudig, er spart kaum (Tabelle 17). Weil er im eigenen geerbten und schuldenfreien Haus lebt, kann er 2005 drei Viertel des verfügbaren Einkommens für Konsumausgaben verwenden, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen. Die Ausgaben dieses 4-Personen-Haushalts für Konsum mit ermäßigtem Mehrwertsteuersatz betragen 358 Euro im Monat. Eine hohe Belastung mit speziellen Verbrauchsteuern ergibt sich deshalb, weil beide Ehegatten rauchen (jeweils 1 Packung Zigaretten am Tag) und weil der Benzinverbrauch mit 3000 Litern im Jahr relativ hoch ist. Der Heizölverbrauch beläuft sich ebenfalls auf 3000 Liter im Jahr und die Grundsteuer für das Haus auf rund 266 Euro. Die Kraftfahrzeugsteuer für das Auto des Haushalts beträgt rund 135 Euro im Jahr, die Versicherungssteuer auf die Versicherungsprämien rund 164 Euro. Pro Jahr verbraucht der Haushalt 7000 kWh Strom. Die Gesamtbelastung mit Steuern auf die Einkommensverwendung beläuft sich beim Haushalt AV100-2 im Jahr 2005 demnach auf 7.484 Euro und damit auf 22,9 v.H. des Bruttolohnes, den der Arbeitgeber für die Entlohnung des Familienvaters aufwendet. Gegenüber 1999 bedeutet

157 Die hier und nachfolgend genannten „krummen“ Werte ergeben sich aus der Umrechnung von DM-Beträgen in Euro, was im Interesse des Vergleichs mit Ergebnissen früherer Berechnungen sinnvoll erscheint.

158 Siehe dazu oben S. 53.

Tabelle 17

V100 - Verheirateter mit Durchschnittseinkommen			hohe indirekte Steuerlast	
- Alleinverdiener mit 2 Kindern; Steuerklasse III/2 -			1999	2005
			in DM	in Euro
Jahresbruttolohn			49052,00	27030,00
Jahreslohnaufwand des Arbeitgebers			59230,29	32631,97
Lohnsteuer			2892,00	1010,00
Kindergeld (negative Lohnsteuer)			-6000,00	-3696,00
Kirchensteuer			0,00	0,00
Solidaritätszuschlag			0,00	0,00
Rentenversicherung				
	AN		4831,62	2635,43
	AG		4831,62	2635,43
Arbeitslosenversicherung				
	AN		1594,19	878,48
	AG		1594,19	878,48
Pflegeversicherung				
	AN		416,94	229,76
	AG		416,94	229,76
Krankenversicherung				
	AN		3335,54	1979,95
	AG		3335,54	1858,31
Jahresnettolohn			41981,71	23992,40
Ausgabe für Miete		geerbtes Haus		
Ausgaben für Konsum mit 16% MwSt (72%/75% des verfügb. Einkommens)			30226,83	17994,30
	MwSt 16%		4169,22	2481,97
Ausgaben für Konsum mit 7 % MwSt		8400 DM bzw. 4295 Euro		
	MwSt 7%		549,53	280,97
Tabaksteuer		2 Raucher mit je 1 Packung/Tag	2051,30	1773,90
Mineralölsteuer alte Regelung		3000 Liter	2940,00	
	Erhöhung ab 1.4.1999, 1.1.2000/2001/2002		135,00	1963,50
Konzessionsabgabe auf Strom (2,5 Pf/g/kWh)		7000 kWh p.a.	175,00	91,00
Stromsteuer (ab 1.4.1999; Erhöhung 1.1.2000/2001/2002)			105,00	143,73
Kfz-Steuer		2000 ccm	240,00	135,00
Heizölsteuer (alte Regelung)		3000 Liter p.a.	240,00	184,00
	Erhöhung ab 1.4.1999		90,00	
Versicherungssteuer		(Netto-Prämie 2000 DM bzw. 1022,58 Euro)	2300	300,00
Grundsteuer		Einheitswert 50.000 DM - Hebesatz 400 v.H.	520,00	265,87
Belastung mit direkten Abgaben			17248,58	8639,57
	in % vom Bruttoaufwand des Arbeitgebers		29,1%	26,5%
Belastung mit indirekten Abgaben			11515,05	7483,55
	in % vom Bruttoaufwand des Arbeitgebers		19,4%	22,9%
Belastung insgesamt			28763,63	16123,12
	in % vom Bruttoaufwand des Arbeitgebers		48,6%	49,4%
nachrtl. Ersparnis			294,88	116,04
Annahmen für 2003: Beitragsbemessungsgrenzen RV/AV: 62.400 Euro; KV/PV: 42.300 Euro; Beitragssätze: RV 19,5%;				
KV 14,2%; AV 6,5%; PV 1,7%				

dies einen Anstieg um 3,5 Prozentpunkte, was vor allem durch den hohen Energieverbrauch dieses Haushalts und entsprechend deutliche Zusatzbelastungen infolge der Energiesteuererhöhungen bedingt ist. Auch die Tabaksteuererhöhung wird hier spürbar. Die Gesamtbelastung mit direkten und indirekten Abgaben macht 2005 49,4 v.H. aus gegenüber 48,6 v.H. im Jahr 1999. Die Entlastungen bei den direkten Einkommensabzügen werden bei diesem Haushalt also durch die Zusatzbelastungen bei den indirekten Steuern mehr als kompensiert.

Wie sich anhand des „konstruierten“ Konsumverhaltens für die beiden betrachteten Haushaltstypen zeigt, sind bei der Steuerbelastung auf die Einkommensverwendung erhebliche Abweichungen vom gesamtwirtschaftlichen Mittelwert möglich. Eine Spanne dieser indirekten Steuerlast von 2 bis etwa 20 v.H. des Bruttolohns erscheint nicht unrealistisch.

4. Zur Höhe der Unternehmensbesteuerung

Große Bedeutung wird in der steuerpolitischen Diskussion der Höhe der Unternehmensbesteuerung beigemessen. Denn davon leiten sich Wettbewerbsvor- oder -nachteile von Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten ab¹⁵⁹. Zur Ermittlung der Unternehmenssteuerlast werden verschiedene Verfahren angewandt, die – methodisch bedingt – zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Hinsichtlich der internationalen Belastungsreihenfolge stimmen die meisten Belastungsanalysen allerdings insoweit überein, als sie Deutschland regelmäßig als Hochsteuerland ausweisen. Zu anderen – oftmals Verwirrung stiftenden Ergebnissen – kommen indessen Belastungsrechnungen aufgrund von Daten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

Irreführende Belastungswerte auf Grund von VGR-Daten

Bei den Belastungsrechnungen auf der Grundlage von VGR-Daten wird üblicherweise das statistisch ausgewiesene Aufkommen an Unternehmenssteuern in Relation gesetzt zu den Gewinnen aus Unternehmertätigkeit gemäß VGR. Derart ermittelte Belastungsquoten weisen die Höhe der deutschen Unternehmensbesteuerung¹⁶⁰ – auch im internationalen Vergleich – überraschend niedrig aus. Diese Vorgehensweise zur Ermittlung der Steuerlast ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. So ist zum einen das einbezogene Steueraufkom-

159 Aus Sicht amerikanischer Investoren (Umfrage unter 100 US-amerikanischen Unternehmen vom März 1999) stellte die Senkung der Unternehmensteuerlast eine wichtige Standortanforderung an Deutschland dar. Siehe dazu *W. Fuest/ B. Huber*, Steuern als Standortfaktor im internationalen Wettbewerb, Nr. 252 der Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik des *Instituts der deutschen Wirtschaft*. Die Reformschritte, die bis 2001 erfolgt sind, haben daran nichts grundlegend geändert. Sprecher der amerikanischen Handelskammer stellten Ende 2001 (in einem Gespräch mit dem Handelsblatt vom 28.12.2001) fest: „Die hohe Steuerbelastung von über 40 % stellt für ausländische Investoren noch einen klaren Standortnachteil im Vergleich zu den anderen EU-Staaten dar.“

160 Für das Jahr 1999 wurde die auf VGR-Basis ermittelte Höhe der Unternehmensbesteuerung mit rund 20 v.H. angegeben. Siehe dazu *Bundesministerium der Finanzen*, Steuerbelastung deutscher Unternehmen – nationaler und internationaler Vergleich, Volkswirtschaftliche Analysen Nr. 4, März 1999, S. 16. Neuere Analysen auf der Grundlage der VGR kommen gar zum Ergebnis, dass sich die Steuerbelastung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen bis 2003 auf 16 % verringert hat. Siehe dazu *L. Jarras, G. M. Obermaier*, Sinkende Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen, in: *Wirtschaftsdienst* 3/2004, S. 152.

men unvollständig, weil lediglich die im Inland gezahlten direkten Gewinnsteuern von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit erfasst werden. Damit fehlen die Gewinnsteuern der rund 83 Prozent deutscher Unternehmen, die in der Rechtsform von Einzelunternehmen und Personengesellschaften geführt werden¹⁶¹. Zudem bleibt die Gewerbesteuer unberücksichtigt, weil diese gemäß VGR zu den indirekten Steuern zählt und aus diesem formalen Grund nicht der Gewinnsteuerbelastung zugerechnet wird. In der VGR nicht enthalten ist außerdem die Belastung der Unternehmen mit ausländischen Steuern. Problem verschärfend kommt hinzu, dass die Bezugsbasis „Unternehmensgewinne“ überhöht ist, weil die VGR hierbei Größen einbezieht, die für die Belastungsrechnung nicht relevant sind (so beispielsweise der Bundesbankgewinn). Auf Grund dieser methodischen Mängel hat das Bundesfinanzministerium bereits 1999 festgestellt: „VGR-Daten sind für die Ermittlung der tatsächlichen Unternehmensteuerbelastung unbrauchbar. ... Die (so) festgestellte Steuerquote ist stark unterzeichnet.“¹⁶²

Hohe tarifliche Steuerbelastung

Zum Belastungsvergleich auf Unternehmensebene wird oftmals die tarifliche Grenzsteuerbelastung herangezogen. Da dieses Verfahren nur auf die Tarifbelastung abstellt und andere Belastungsfaktoren vernachlässigt¹⁶³, bildet es die Belastungswirklichkeit nur zum Teil ab. Allerdings liefert es Hinweise für solche Investoren, die sich vornehmlich an den Steuersätzen orientieren. Bei diesem Verfahren werden die Steuersätze, die auf einbehaltene Gewinne erhoben werden, unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Abhängigkeiten kumulativ ermittelt. Im Falle Deutschlands bedeutet dies für Kapitalgesellschaften, dass neben der Körperschaftsteuer die Gewerbesteuer und

161 Siehe dazu *Bundesministerium der Finanzen*, Datensammlung zur Steuerpolitik (Fn 9), S. 24.

162 *Bundesministerium der Finanzen*, Steuerbelastung deutscher Unternehmen – nationaler und internationaler Vergleich (Fn 160), S. 15. Zur Unbrauchbarkeit von VGR-Daten für die Ermittlung der Unternehmensteuerbelastung ähnlich *Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)*, ZEW-News Mai 1999, S.2; *Institut der deutschen Wirtschaft*, iwD 2/1999, S. 2; *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und Verband der Chemischen Industrie e.V.*, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland, 2004, S. 6f.

163 Siehe auch unten S. 107.

der Solidaritätszuschlag einzubeziehen sind. Im Jahr 2005 betrug die so ermittelte tarifliche Grenzsteuerbelastung 38,7 Prozent (bei einem angenommenen durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz)¹⁶⁴. Diese Belastung liegt trotz Abbau der Gewerbekapitalsteuer (1998) und der Vermögensteuer (1997), der Reduzierung des Solidaritätszuschlages (1998) sowie Senkung der Körperschaftsteuersätze (2001) international noch immer im Spitzenfeld¹⁶⁵. Unter den 30 Vergleichsländern befinden sich lediglich Japan und USA (New York) noch leicht über dem deutschen Wert. Demgegenüber bewegt sich die tarifliche Grenzsteuerbelastung beim Gros der übrigen Vergleichsländer deutlich darunter. Auf 30 Prozent belief sich die Grenzbelastung zum Beispiel in Großbritannien. Noch wesentlich niedriger war sie in Irland mit 12,5 Prozent. In Estland gilt für thesaurierte Gewinne gar ein Steuersatz von Null.

Bei Veranlagungssimulation ist Deutschland Hochsteuerland

Wie bereits angesprochen, werden beim Vergleich von Tarifsteuersätzen Unterschiede, die die Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Steuern betreffen, vernachlässigt. Unberücksichtigt bleiben ebenfalls etwaige Tarifiermäßigungen und andere Steuervergünstigungen. Um auch solche Effekte einzubeziehen, werden Veranlagungssimulationen vorgenommen, wie dies beispielsweise mit dem *European Tax Analyzer* geschieht, der vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung entwickelt wurde¹⁶⁶. Ziel dieser Simulationsrechnungen ist die Ermittlung der *effektiven* Steuerbelastung von Modellunternehmen. Hierfür werden die steuerlich relevanten Eigenschaften von repräsentativen Unternehmen möglichst authentisch abgebildet. Die Unternehmensdaten werden wie bei der Veranlagung durch die Finanzämter in steuerliche Bemessungsgrundlagen umgerechnet und

164 Dazu *Bundesministerium der Finanzen*, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich (erstellt im Dezember 2005). Wenn für 2004 der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz (433 Prozent) der Gemeinden über 50.000 Einwohner zugrunde gelegt wird, der ähnlich auch 2005 galt, errechnet sich sogar ein Grenzsteuersatz von 39,5 v.H. Siehe dazu *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und Verband der Chemischen Industrie e.V.* (Fn 162), S. 11.

165 *Bundesministerium der Finanzen*, *Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich* (Fn 164).

166 Zum *European Tax Analyzer* findet sich eine Erläuterung der Vorgehensweise mit Beispielen als Download (Bearbeitungsstand 13.2.2004) im Internet-Auftritt des *Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung* unter www.zew.de.

daraus die Steuerzahlungen über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum berechnet.

Ein solcher aufwendiger Belastungsvergleich wird regelmäßig für Modellunternehmen verschiedener Branchen in den USA, Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland vorgelegt¹⁶⁷. Dabei wird deutlich, dass die Steuerbelastung eines deutschen Durchschnittsunternehmens des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland durch die seit 1998 erfolgten Steueränderungen bis zum Jahr 2004 zwar um 21 v. H. gesenkt wurde. Da im betrachteten Zeitraum auch in anderen Ländern Steuersenkungen erfolgt sind, bleibt die effektive Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich dennoch hoch. So war die Effektivbelastung des Unternehmens 2004 etwa in Großbritannien um 38 v.H. geringer, in den Niederlanden um 20 v.H. und in den USA um 2 v.H. Lediglich nach französischem Steuerrecht ergab sich eine erhebliche Mehrbelastung von 33 v.H. Bis 2005 hat sich die Höhe der Unternehmensbesteuerung in Deutschland gegenüber 2004 kaum verändert, wohl aber in einigen anderen Ländern. So wird in einem auf 11 Länder erweiterten Vergleich für 2005 die effektive Steuerbelastung von Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe in Deutschland als die dritt höchste ausgewiesen¹⁶⁸. Um 27,5 beziehungsweise 6,3 v.H. höher als in Deutschland war die Belastung 2005 in Frankreich beziehungsweise in den USA. In den 8 übrigen Ländern war die Belastung 2005 um bis zu 61 v.H. (in Irland) niedriger.

Dass Deutschland noch immer ein Hochsteuerland bei der Unternehmensbesteuerung ist, hat nicht zuletzt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinen jüngsten Gutachten wiederholt festgestellt¹⁶⁹ und dies insbesondere

167 Dazu G. Gutekunst (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung), Entwicklung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen in Deutschland zwischen 1998 und 2004, Juli 2004.

168 O. H. Jacobs, C. Spengel, T. Stetter, C. Wendt, EU Company Taxation in Case of a Common Tax Base, Discussion Paper 05-37 des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung, S. 18. Zusätzlich in den Vergleich einbezogen sind für 2005 die Länder Österreich, Belgien, Tschechien, Ungarn, Lettland, Polen, die Slowakei und Irland.

169 So bereits ausführlich Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2003/2004, Textziffern 519 ff.; derselbe, Jahresgutachten 2004/2005, Textziffer 761.

anhand verschiedener Kennziffern dokumentiert: „Deutschland liegt mit den effektiven durchschnittlichen und den tariflichen Steuerbelastungen auf Kapitalgesellschaften mit an der Spitze in der Europäischen Union. Die Folge ist, dass die steuerlichen Standortbedingungen in kaum einem anderen Mitgliedstaat der EU so unattraktiv sind wie in Deutschland.“¹⁷⁰

Trotz im Detail unterschiedlicher Reformvorschläge besteht also weitgehende Übereinstimmung darin, dass die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland überhöht ist und Steuersenkungen daher dringend notwendig sind. Dabei kann es nicht um eine aufkommensneutrale Reform gehen, mit der Steuersätze gesenkt, die Bemessungsgrundlage zugleich aber weiter verbreitert und die Belastung unter dem Strich unverändert gelassen wird. Vielmehr sind echte Nettoentlastungen auch bei der Unternehmensbesteuerung notwendig. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Entlastungen nicht nur für Kapitalgesellschaften gelten sondern Einzelunternehmen und Personengesellschaften ebenfalls mit einschließen. Mit den Beschlüssen des so genannten Job-Gipfels vom Frühjahr 2005 wurde dies vom Ansatz her grundsätzlich anerkannt und erste Entlastungsschritte wurden als Sofortmaßnahmen vereinbart¹⁷¹. Zur Umsetzung kam es wegen der vorgezogenen Bundestagswahl dann aber nicht. Stattdessen hat die neue Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, zum 1.1.2008 „das Unternehmensteuerrecht fortzuentwickeln und wettbewerbsfähige Steuersätze zu realisieren“¹⁷². Eine Nettoentlastung wird den Unternehmen damit gleichwohl nicht in Aussicht gestellt¹⁷³.

170 *Derselbe*, Jahresgutachten 2005/2006, Ziffer 394. Zur derzeitigen Position Deutschlands als Hochsteuerland hinsichtlich der Unternehmensbesteuerung ebenfalls *B. Rürup, C. Spengel, W. Wiegand* in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu den Steuerreformvorschlägen von CDU/CSU (Konzept 21) und FDP (Berliner Entwurf), erstellt für die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 19.1.2005.

171 Das so genannte Job-Gipfel-Treffen fand am 17. März 2005 zwischen Bundeskanzler *G. Schröder*, Vizekanzler *J. Fischer* sowie den Unionsspitzen *A. Merkel* und *E. Stoiber* statt. Die wesentlichen Entlastungsbeschlüsse dieses Treffens waren: Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 19 %, Erhöhung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 2 und die steuerliche Erleichterung des Betriebsübergangs im Erbschaftsfall (Pressemittelung vom 17. März 2005 unter www.bundeskanzler.de).

172 Koalitionsvertrag (Fn 7), S. 69.

173 Als Sofortmaßnahme zur (begrenzten) Unternehmensentlastung soll – rückwirkend zum 1.1.2006 und befristet bis zum 31.12.2007 – die degressive Abschreibung von 20 auf 30 Prozent angehoben werden (Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, als Download bereitgestellt am 18.1.2006 unter www.bundesfinanzministerium.de).

5. Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Bereits die volkswirtschaftliche Abgabenquote zeigt, dass die Abgabenbelastung in Deutschland bis zum Jahr 2000 deutlich gestiegen und seither nur moderat gesunken ist. Dabei wird die tatsächliche Anspannung der gesamtwirtschaftlichen Einkommensbelastung durch diese Quote aber unterzeichnet. Die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote vermittelt diesbezüglich einen realistischeren Eindruck. Sie zeigt, dass die Steuer- und Sozialabgabenbelastung der gesamtwirtschaftlich erzielten Einkommen – also des Volkseinkommens – 1960 noch bei 41,5 v.H. lag, bis zum Jahr 2000 auf den bisherigen Rekordstand von 56,3 v.H. in die Höhe geschneit ist und auch 2005 noch 51,5 v.H. betragen hat. Die Durchschnittsbelastungsquote, die die durchschnittliche Abgabenbelastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder gibt, bestätigt diesen Trend und ebenso das derzeit noch immer hohe Belastungsniveau.

Die differenziertere Betrachtung von 9 typischen Arbeitnehmer-Haushalten macht deutlich, dass sich die Belastung mit direkten Einkommensabzügen bei den verschiedenen Haushaltstypen unterschiedlich entwickelt hat. Insgesamt zeigt der langfristige Belastungsvergleich der Haushaltstypen, dass sich die (Durchschnitts)Belastung mit direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen – mit Ausnahme durchschnittlich verdienender Haushalte mit 2 Kindern – seit 1970 generell deutlich verschärft hat. Dabei ist die Belastungverschärfung um so ausgeprägter, je höher die Einkommensniveaus der jeweiligen Haushalte sind. Es ist dadurch zu einer zunehmenden Umverteilung von oben nach unten gekommen. Eine tendenzielle Umverteilung hat zudem stattgefunden zwischen den Haushalten ohne Kinder und denen mit Kindern. So ist die Belastungverschärfung bei kinderlosen Haushalten generell stärker ausgeprägt, als dies bei Haushalten mit Kindern wegen der zunehmenden Berücksichtigung des „Tatbestandes Kind“ der Fall ist. Durch die so genannte Steuerreform 2000 ist es insgesamt zwar zu Entlastungen gekommen, wobei das Belastungsniveau für die meisten Haushalte aber noch immer sehr hoch bleibt. Die Analyse der tariflichen Korrekturen bei der Lohn- und Einkommensteuer seit 1990

macht zudem deutlich, dass Bezieher mittlerer bis gehobener Einkommen bisher die eindeutigen Verlierer sind. Unter dem Strich sind sie nicht entlastet, sondern sogar zusätzlich belastet worden.

Unter Anreizgesichtspunkten liegt ein besonderes Problem darin, dass die Grenzbelastung bei allen untersuchten Haushaltstypen deutlich zugenommen hat. Bei Beziehern niedriger und mittlerer Einkommen ist die Grenzbelastung trotz der jüngsten Korrekturen derzeit um mehr als 10 Prozentpunkte höher als 1970. Ledigen Durchschnittsverdienern wurden auch 2005 noch immer fast zwei Drittel des Bruttoeinkommenszuwachses über direkte Steuerabzüge und Sozialabgaben genommen, bei Beziehern eineinhalblicher Durchschnittslöhne waren es sogar fast 68 v.H. Auch im internationalen Vergleich ist und bleibt die deutsche Grenzbelastung auf Arbeitnehmereinkommen – ebenso wie die Durchschnittsbelastung – extrem hoch. Wegen der damit verbundenen Leistungsfeindlichkeit schneidet Deutschland hinsichtlich der globalen Wettbewerbsfähigkeit der Steuer- und Abgabensysteme insoweit also sehr schlecht ab und hat gerade in den letzten Jahren weiter an Boden verloren.

Auch die Steuerbelastung der deutschen Unternehmen ist im internationalen Vergleich nach wie vor weit überdurchschnittlich hoch, der Unternehmensstandort Deutschland weist unter steuerlichen Aspekten also gravierende Wettbewerbsnachteile auf. Die bereits erfolgten Schritte zur Reform der Unternehmensbesteuerung haben die deutsche Position im internationalen Ranking nicht entscheidend verbessert. Deutschland ist nicht nur für Arbeitnehmer sondern auch für Unternehmen ein Hochsteuer- beziehungsweise -abgabenland.

Aufgrund dieser Ausgangslage ergeben sich folgende Anforderungen für die künftige Steuer- und Abgabenpolitik:

- Wegen der ohnehin stark angespannten Belastung sind die von der Bundesregierung und der großen Koalition geplanten Steuerbeziehungsweise Abgabenerhöhungen abzulehnen. Sie würden zu folgenschweren Belastungsverschärfungen führen, insbesondere die mittel- und längerfristigen Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung weiter beeinträchtigen. Wie die dargeleg-

ten Berechnungen verdeutlichen, besteht vielmehr künftiger Entlastungsbedarf.

- So muss die Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge mittels grundlegender Strukturreformen in Grenzen gehalten werden. Für die Belastungssituation von Bürgern und Unternehmen wird letztlich nichts gewonnen, wenn Beitragssätze in der Sozialversicherung gesenkt, zugleich aber Steuern an anderer Stelle in gleichem Maße oder – wie jetzt geplant – sogar noch stärker erhöht werden. Auf diese Weise werden Lasten durch Umschichtungen lediglich verschoben und die Gesamtbelastung unter dem Strich sogar noch weiter verschärft. Außerdem werden die Kosten- und Finanzlage der Sozialversicherung geschönt und unerlässliche Reformmaßnahmen gehemmt¹⁷⁴. Von daher war die Begrenzung der Rentenversicherungsbeiträge über erhöhte Energiesteuern ebenso verfehlt, wie dies bei einer Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der Fall wäre, die über eine erhöhte Mehrwertsteuer mitfinanziert wird¹⁷⁵.
- Bei der Einkommensbesteuerung von Privathaushalten sind weitere Entlastungen erforderlich. Diese Entlastungen sind so zu konzipieren, dass davon insbesondere Steuerpflichtige mit mittleren und gehobenen Einkommen profitieren, weil sie die Verlierer der bisherigen Reformen sind.
- Wegen der generell sehr hohen Grenzbelastung sollten die Grenzsteuersätze bis zum Spitzensteuersatz durchgängig abgesenkt werden. Der vom Bund der Steuerzahler vorgeschlagene linearprogressive Einkommensteuertarif mit einem Eingangssatz von 15 Prozent und einem Spitzensatz von 35 Prozent entspricht diesen Anforderungen¹⁷⁶.
- Zur Vermeidung heimlicher Steuererhöhungen sollten die Tarifeckwerte zudem grundsätzlich an die durchschnittliche Lohn- be-

174 Siehe dazu bereits *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Reformbedarf in der Gesetzlichen Rentenversicherung – Mangelhafte Maßnahmen der Bundesregierung, Sonderinformation Nr. 38, 1999; *dasselbe*, Zu den Rentenreformplänen der Bundesregierung, Sonderinformation Nr. 40, Januar 2001; *dasselbe*, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, Heft 96 der Schriftenreihe, November 2002.

175 Eine solche teilweise Umfinanzierung haben CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag (Fn 7) vereinbart.

176 Siehe dazu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Vergleichende Untersuchung aktueller Eckwerte zur „großen Reform“ der Einkommensteuer, Sonderinformation 45, Februar 2004, S. 5 ff.

ziehungsweise Einkommensentwicklung gekoppelt, der Tarif also „auf Räder“ gestellt werden¹⁷⁷.

- Bei der Unternehmensbesteuerung ist eine Reform notwendig, die nicht nur die hohe tarifliche Belastung reduziert, sondern zudem auch zu einer Nettoentlastung führt.
- Mit der Senkung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer gemäß dem Tarifvorschlag des Bundes der Steuerzahler würde ein wesentlicher Beitrag zur notwendigen Unternehmensentlastung geleistet. Denn 83 Prozent der Unternehmen werden als Personengesellschaften oder Einzelunternehmen geführt, so dass die Unternehmensgewinne hier der dann ermäßigten Einkommensteuer unterliegen.
- Die Sonderbelastung gewerblicher Einkünfte durch die Gewerbesteuer sollte durch deren Abbau zurückgeführt werden. Zum Ausgleich sollte den Gemeinden ein begrenztes Hebesatzrecht auf ihren Einkommensteueranteil und ebenso bei der Körperschaftsteuer eingeräumt sowie ein erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer gewährt werden¹⁷⁸.

Realistischerweise ist davon auszugehen, dass die Umsetzung dieser Reformmaßnahmen zumindest kurzfristig auf große politische Vorbehalte stößt, weil zur Finanzierung der Entlastungen weitreichende und einschneidende Ausgabenkürzungen notwendig sind. Zwar sind – wie das Karl-Bräuer-Institut in einem umfassenden Gutachten bereits Ende 1998 dargelegt hat – auf mittlere bis längere Sicht bei Bund, Ländern und Gemeinden erhebliche Einsparungen möglich¹⁷⁹. Gleichwohl könnte zur Erleichterung der Realisierung eine schrittweise, zeitlich gestreckte Umsetzung der steuerlichen Reformmaßnahmen in Betracht gezogen werden. In einem ersten Schritt könnte

177 Dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Der Tarif muss auf Räder (Fn 46), S. 63 ff.

178 Siehe dazu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Kommunale Steuerautonomie und Gewerbesteuerabbau, Heft 94 der Schriftenreihe, Januar 2002.

179 Dazu im Einzelnen *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Durch Einsparungen die Lasten mindern, Heft 89 der Schriftenreihe, 1998, S. 57 ff. In dieser Studie wurde das mittel- und längerfristige Einsparpotenzial in den untersuchten Ausgabenbereichen auf jährlich mindestens 70 Mrd. Euro beziffert. Zu einem Teil sind die aufgezeigten Sparpotenziale inzwischen ausgeschöpft worden, der überwiegende Teil ist aber noch immer verfügbar. Zu bedenken ist zudem, dass in der genannten Studie nur ein Teil der staatlichen Ausgabenbereiche untersucht wurde, die aufgezeigten Potenziale also bereits von daher nicht abschließend sind.

die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz deutlich angehoben werden, um so diejenigen zu entlasten, die Verlierer der bisherigen Tarifkorrekturen sind. Die so zu erreichenden Nettoentlastungen von etwa 4 Mrd. Euro im Jahr sollten auch kurzfristig bereits über Ausgabenbegrenzungen finanzierbar sein. Ergänzend zu diesen steuerlichen Erleichterungen sollten zur baldigen Entlastung bei den Sozialbeiträgen ineffiziente und entbehrliche Leistungen in der Arbeitslosenversicherung zügig abgebaut und der dortige Beitragssatz entsprechend gesenkt werden. Das so zu mobilisierende Sparpotenzial dürfte ausreichen, um den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 1,5 bis 2 Prozentpunkte zu ermäßigen¹⁸⁰. Eine Anhebung der Mehrwertsteuer ist dafür also nicht erforderlich.

Die jetzt als Sofortmaßnahme zur Unternehmensentlastung vorgesehene Aufstockung der degressiven Abschreibung entlastet die Unternehmen weit weniger, als dies im so genannten Job-Gipfel vereinbart war¹⁸¹. Insoweit ist diese Zwischenlösung also halbherzig. Die anstehende eigentliche Reform der Unternehmensbesteuerung ist dann auch zu verzahnen mit der „großen Reform“ der Einkommensteuer, die der Leitlinie „niedrigere Steuersätze – weniger Ausnahmen“ zu folgen hat¹⁸². Zur teilweisen Finanzierung dieser Reform hat das Institut Vorschläge zum Abbau von Steuervergünstigungen vorgelegt, die sich auf insgesamt rund 10 Mrd. Euro summieren¹⁸³. In Anbetracht der nach wie vor weit überhöhten Steuer- und Abgabenbelastung ist im Zuge dieser „großen Steuerreform“ jedoch eine deutliche Nettoentlastung anzustreben, die über eine nachhaltige Begrenzung der Staatsausgaben zu finanzieren ist. Da parallel zu den notwendigen Entlastungen in den nächsten Jahren die Eindämmung der Staatsverschuldung ebenfalls hohe Priorität hat, ist eine merkliche Rückführung der Staatsquote unabdingbar. Dafür ist in der mittelfristigen Finanzplanung schon jetzt mit realistischen Ansätzen Vorsorge zu treffen.

180 Siehe dazu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung ohne Steuererhöhung möglich, Rundschreiben 10/2005; vergleiche auch *dasselbe*, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, Heft 96 der Schriftenreihe, November 2002, S. 107 ff.

181 Siehe dazu oben S. 109.

182 So auch *Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute* im so genannten Herbstgutachten 2005, in: DIW-Wochenbericht 43/2005, S. 64.

183 Siehe dazu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Vergleichende Untersuchung aktueller Eckwerte zur „großen Reform“ der Einkommensteuer (Fn 176), S. 67 f.

Anlagen

Veränderungen bei Volkseinkommen, Steuern und Sozialbeiträgen durch Revision der VGR (April 2005)																
Bruttoinlandsprodukt				Volkseinkommen				Steuern				Sozialbeiträge an den Staat				
nach Revision		Delta		nach Revision		Delta		nach Revision		Delta		nach Revision		Delta		
vorher	Mrd. €	in %	Mrd. €	in %	vorher	Mrd. €	in %	Mrd. €	in %	vorher	Mrd. €	in %	vorher	Mrd. €	in %	
1991	1502,20	1534,60	32,40	2,2%	1167,07	1192,57	25,50	2,2%	353,30	353,39	0,09	0,03%	258,45	258,38	-0,07	-0,03%
1992	1613,20	1646,62	33,42	2,1%	1242,60	1269,78	27,18	2,2%	365,06	365,13	0,07	0,02%	283,64	283,67	0,03	0,01%
1993	1654,20	1694,37	40,17	2,4%	1255,72	1287,66	31,94	2,5%	365,78	365,94	0,16	0,04%	300,81	300,72	-0,09	-0,03%
1994	1735,50	1780,78	45,28	2,6%	1302,63	1341,00	38,37	2,9%	414,68	414,86	0,18	0,04%	323,35	323,33	-0,02	-0,01%
1995	1801,30	1848,45	47,15	2,6%	1358,60	1397,22	38,62	2,8%	424,04	424,01	-0,03	-0,01%	338,74	338,62	-0,12	-0,04%
1996	1833,70	1876,18	42,48	2,3%	1381,66	1417,73	36,07	2,6%	436,62	436,59	-0,03	-0,01%	356,23	356,16	-0,07	-0,02%
1997	1871,60	1915,58	43,98	2,3%	1404,63	1438,62	33,99	2,4%	440,21	440,35	0,14	0,03%	368,18	368,21	0,03	0,01%
1998	1929,40	1965,38	35,98	1,9%	1442,17	1466,09	23,92	1,7%	461,27	461,25	-0,02	0,00%	372,04	372,11	0,07	0,02%
1999	1978,60	2012,00	33,40	1,7%	1468,22	1487,26	19,04	1,3%	463,49	463,52	0,03	0,01%	375,39	375,37	-0,02	-0,01%
2000	2030,00	2062,50	32,50	1,6%	1509,45	1524,43	14,98	1,0%	514,68	514,68	0,00	0,00%	378,42	378,40	-0,02	-0,01%
2001	2073,70	2113,56	39,86	1,9%	1538,35	1559,03	20,68	1,3%	491,40	491,40	0,00	0,00%	383,57	383,56	-0,01	0,00%
2002	2110,40	2148,81	38,41	1,8%	1551,88	1581,36	29,48	1,9%	489,02	489,02	0,00	0,00%	389,28	389,21	-0,07	-0,02%
2003	2129,20	2164,87	35,67	1,7%	1569,26	1600,88	31,62	2,0%	493,24	493,15	-0,09	-0,02%	394,83	394,80	-0,03	-0,01%
2004	2178,20	2207,24	29,04	1,3%	1615,58	1636,09	20,51	1,3%	491,72	492,28	0,56	0,11%	396,45	396,52	0,07	0,02%

Quellen: vor Revision: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe S.21; nach Revision: dasselbe, Fachserie 18, Reihe S.26

Bruttolohn, zu versteuerndes Einkommen und Steuer beim Tarif 2005 (Steuerklasse 1)						
- Jahreswerte -						
Bruttolohn	zu versteuerndes Einkommen	Steuer*	Zunahme Bruttolohn	Zunahme zu versteuerndes Einkommen	Zunahme Steuer*	
12.000 €	8.636 €	155 €				
15.000 €	11.552 €	714 €	25,0%	33,8%		360,6%
20.000 €	17.040 €	2.063 €	33,3%	47,5%		188,9%
25.000 €	22.040 €	3.417 €	25,0%	29,3%		65,6%
30.000 €	26.960 €	4.860 €	20,0%	22,3%		42,2%
40.000 €	36.770 €	8.068 €	33,3%	36,4%		66,0%
50.000 €	46.710 €	11.715 €	25,0%	27,0%		45,2%
60.000 €	56.372 €	15.763 €	20,0%	20,7%		34,6%
70.000 €	66.330 €	19.943 €	16,7%	17,7%		26,5%
80.000 €	76.330 €	24.143 €	14,3%	15,1%		21,1%
90.000 €	86.330 €	28.343 €	12,5%	13,1%		17,4%
100.000 €	96.330 €	32.543 €	11,1%	11,6%		14,8%
* ohne Solidaritätszuschlag						

Anlage 4.1

Haushaltstyp L50 - Lediger mit halbem Durchschnittseinkommen		1970	1980	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
- Steuerklasse I -		in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Bruttolohn		6926,00	14846,00	20302,00	23568,00	23940,00	23940,00	24174,00	24526,00	24996,00	25465,00	13200,00	13320,00	13360,00	13515,00
Lohnaufwand des Arbeitgebers-Brutto-Arbeitskosten		7845,96	17251,05	23305,61	28227,76	28791,44	28987,40	29250,54	29615,15	30120,18	30872,59	15825,80	16123,86	16183,11	16315,98
Lohnsteuer		660,00	1537,00	1765,00	2332,00	1322,00	1322,00	1309,00	1184,00	1119,00	962,00	536,00	569,00	408,00	415,00
Kirchensteuer		66,00	138,33	157,95	209,88	118,98	118,98	117,81	106,56	100,71	86,58	48,24	51,21	36,72	37,35
Solidaritätszuschlag		0,00	0,00	0,00	174,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge zur Rentenversicherung		588,88	1336,14	1898,24	2193,68	2298,24	2429,91	2453,66	2415,81	2412,11	2431,91	1260,60	1288,70	1304,55	1317,71
AG		588,88	1336,14	1898,24	2193,68	2298,24	2429,91	2453,66	2415,81	2412,11	2431,91	1260,60	1288,70	1304,55	1317,71
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung		45,03	222,69	438,49	766,61	778,05	778,05	785,66	797,10	812,37	827,61	429,00	432,90	434,85	438,24
AN		45,03	222,69	438,49	766,61	778,05	778,05	785,66	797,10	812,37	827,61	429,00	432,90	434,85	438,24
AG		45,03	222,69	438,49	766,61	778,05	778,05	785,66	797,10	812,37	827,61	429,00	432,90	434,85	438,24
Beiträge zur Pflegeversicherung		0,00	0,00	0,00	117,94	161,60	203,49	205,48	208,47	212,47	216,45	112,20	113,22	113,73	148,67
AN		0,00	0,00	0,00	117,94	161,60	203,49	205,48	208,47	212,47	216,45	112,20	113,22	113,73	148,67
AG		0,00	0,00	0,00	117,94	161,60	203,49	205,48	208,47	212,47	216,45	112,20	113,22	113,73	148,67
Beiträge zur Krankenversicherung		284,05	846,22	1268,88	1561,53	1613,56	1615,95	1631,75	1667,77	1687,23	1731,62	924,00	959,04	949,98	989,97
AN		284,05	846,22	1268,88	1561,53	1613,56	1615,95	1631,75	1667,77	1687,23	1731,62	924,00	959,04	949,98	989,97
AG		284,05	846,22	1268,88	1561,53	1613,56	1615,95	1631,75	1667,77	1687,23	1731,62	924,00	959,04	949,98	989,97
Nettolohn		5284,04	10765,62	14785,45	16231,46	17647,58	17471,62	17670,65	18146,30	18652,11	19208,83	9889,96	9895,93	10132,17	10167,06
Bebelastung mit direkten Abgaben insgesamt		2661,92	6485,43	9120,16	11999,30	11143,86	11485,78	11579,89	11468,85	11468,07	11463,77	6035,84	6227,93	6050,94	6148,92
in % der Brutto-Arbeitskosten		32,7%	37,6%	42,5%	38,7%	39,7%	39,7%	39,6%	38,7%	38,1%	37,9%	37,9%	38,6%	37,4%	37,7%
davon Steuern		9,3%	9,7%	8,0%	9,6%	5,0%	5,0%	4,9%	4,4%	4,0%	3,4%	3,7%	3,8%	3,7%	2,8%
davon Sozialbeiträge		23,4%	27,9%	30,1%	32,9%	33,7%	34,7%	34,7%	34,7%	34,0%	34,0%	34,2%	34,8%	34,6%	34,9%
2005: ab 1.1. um 0,25 Prozentpunkte erhöhter AN-Beitrag zur Pflegeversicherung; ab 1.7.2005 um 0,9 Prozentpunkte ermäßigter allgemeiner KV-Beitrag; davon jeweils 50% AN und AG;															
dadur. 0,9 Prozentpunkte zusätzlicher AN-Beitrag für Krankenversicherung															

Anlage 4.3

Haushaltstyp L 150 - Lediger mit einheimlichem Durchschnittseinkommen		1970	1980	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
- Steuerklasse I -		in DM	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro									
Bruttolohn		20784,00	44537,00	60905,00	70763,00	71819,00	71819,00	72522,00	73578,00	74987,00	76395,00	39600,00	39960,00	40140,00	40545,00
Lohnaufwand des Arbeitgebers=Brutto-Arbeitskosten		23276,14	51387,99	71452,83	84642,00	86373,12	86900,99	87787,88	88845,44	90359,34	92017,78	47777,40	48371,58	48549,33	48947,95
Lohnsteuer		4245,60	11345,00	12805,00	16110,00	16482,00	16482,00	16739,00	17095,00	17385,00	16783,00	8803,00	8941,00	8482,00	8255,00
Kirchensteuer		412,80	1021,05	1152,45	1449,90	1483,38	1584,11	1508,51	1538,55	1584,65	1510,47	792,27	804,89	763,38	742,95
Solidaritätszuschlag		0,00	0,00	0,00	1208,25	1238,15	1238,15	920,65	940,23	956,18	923,07	484,17	491,76	466,51	454,03
Beiträge zur Rentenversicherung		1766,64	4008,33	5694,62	6580,96	6894,82	7289,63	7360,98	7247,43	7236,25	7295,72	3781,80	3896,10	3913,65	3953,14
AG		1766,64	4008,33	5694,62	6580,96	6894,82	7289,63	7360,98	7247,43	7236,25	7295,72	3781,80	3896,10	3913,65	3953,14
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung															
AN		135,10	688,06	1309,46	2299,80	2334,12	2334,12	2356,97	2391,29	2437,08	2482,84	1287,00	1288,70	1304,55	1317,71
AG		135,10	688,06	1309,46	2299,80	2334,12	2334,12	2356,97	2391,29	2437,08	2482,84	1287,00	1288,70	1304,55	1317,71
Beiträge zur Pflegeversicherung		0,00	0,00	0,00	351,00	484,78	610,48	618,44	625,41	637,39	649,36	336,60	339,66	341,19	446,00
AN		0,00	0,00	0,00	351,00	484,78	610,48	618,44	625,41	637,39	649,36	336,60	339,66	341,19	446,00
AG		0,00	0,00	0,00	351,00	484,78	610,48	618,44	625,41	637,39	649,36	336,60	339,66	341,19	446,00
Beiträge zur Krankenversicherung		590,40	2154,60	3543,75	4647,24	4840,60	4847,78	4931,50	5003,30	5081,62	5194,86	2772,00	2877,12	2849,94	2869,92
AN		590,40	2154,60	3543,75	4647,24	4840,60	4847,78	4931,50	5003,30	5081,62	5194,86	2772,00	2877,12	2849,94	2869,92
AG		590,40	2154,60	3543,75	4647,24	4840,60	4847,78	4931,50	5003,30	5081,62	5194,86	2772,00	2877,12	2849,94	2869,92
Nettolohn		13633,46	25339,97	36399,73	38115,85	39063,35	37454,75	38089,96	38736,79	39708,84	41555,69	21343,17	21310,98	22018,78	22406,26
Bezahlung mit direkten Abgaben insgesamt		9642,87	26028,02	35053,10	46528,14	49309,77	49446,24	49897,92	50108,85	50650,50	50482,09	26434,24	27060,61	26530,55	26541,69
in % der Brutto-Arbeitskosten		41,4%	50,7%	49,1%	55,0%	56,9%	56,9%	56,6%	56,4%	56,1%	54,8%	55,3%	55,9%	54,6%	54,2%
davon Steuern		20,0%	24,1%	19,5%	22,2%	22,2%	22,2%	21,8%	22,0%	22,0%	20,9%	21,1%	21,2%	20,0%	19,3%
davon Sozialbeiträge		21,4%	26,6%	29,6%	32,8%	33,7%	34,7%	34,8%	34,7%	34,4%	34,0%	34,2%	34,8%	34,6%	34,9%
2005: ab 1.1. um 0,25 Prozentpunkte erhöhter AN-Beitrag zur Pflegeversicherung; ab 1.7.2005 um 0,9 Prozentpunkte ermäßigter allgemeiner KV-Beitrag; davon jeweils 50% AN und AG;															
dadur. 0,9 Prozentpunkte zusätzlicher AN-Beitrag für Krankenversicherung															

Anlage 4.5

		Haushaltstyp AV100-2 - Alleinverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern und Durchschnittseinkommen													
		1970	1980	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
		in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in Euro	in Euro	in Euro
- Steuerklasse III/2 -															
Bruttolohn		13856,00	29691,00	40603,00	47175,00	47879,00	47879,00	48348,00	49592,00	49991,00	50930,00	26640,00	26640,00	26160,00	27030,00
Lohnaufwand des Arbeitgebers=Brutto-Arbeitskosten		15691,92	34500,94	47810,03	56454,32	57561,68	57933,59	58501,08	59230,29	60239,16	61345,19	31851,60	32247,71	32366,22	32631,97
Lohnsteuer		1116,00	3166,00	2664,00	2650,00	3166,00	3166,00	3140,00	2982,00	2730,00	2402,00	1324,00	1374,00	1000,00	1010,00
Kindergeld (negative Lohnsteuer)		-100,00	-1800,00	-1980,00	-2400,00	-4800,00	-5280,00	-5280,00	-6000,00	-6480,00	-6480,00	-3696,00	-3696,00	-3696,00	-3696,00
Kirchensteuer		111,60	144,54	185,76	184,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge zur Rentenversicherung															
AN		1177,76	2672,19	3796,38	4387,28	4586,38	4859,72	4907,32	4831,62	4824,13	4863,82	2521,20	2587,40	2609,10	2635,43
AG		1177,76	2672,19	3796,38	4387,28	4586,38	4859,72	4907,32	4831,62	4824,13	4863,82	2521,20	2587,40	2609,10	2635,43
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung															
AN		90,06	445,37	872,96	1533,19	1556,07	1556,07	1571,31	1594,19	1624,71	1655,23	858,00	865,80	869,70	878,48
AG		90,06	445,37	872,96	1533,19	1556,07	1556,07	1571,31	1594,19	1624,71	1655,23	858,00	865,80	869,70	878,48
Beiträge zur Pflegeversicherung															
AN		0,00	0,00	0,00	235,88	323,18	406,97	410,96	416,94	424,92	432,91	224,40	226,44	227,46	229,76
AG		0,00	0,00	0,00	235,88	323,18	406,97	410,96	416,94	424,92	432,91	224,40	226,44	227,46	229,76
Beiträge zur Krankenversicherung															
AN		568,10	1692,39	2537,69	3122,99	3227,04	3231,83	3263,49	3335,54	3374,39	3463,24	1846,00	1918,08	1899,96	1979,95
AG		568,10	1692,39	2537,69	3122,99	3227,04	3231,83	3263,49	3335,54	3374,39	3463,24	1846,00	1918,08	1899,96	1953,31
Nettolohn		10892,48	23370,52	32526,21	37461,18	39810,32	39938,41	40334,92	41981,71	43492,85	44892,82	23320,40	23354,28	23849,78	23992,40
Bezahlung mit direkten Abgaben insgesamt		4799,44	1130,42	15283,83	18993,15	17771,36	17995,18	18166,16	17248,58	16746,31	16752,37	8531,20	8893,44	8516,44	8639,57
in % der Brutto-Arbeitskosten		30,6%	32,3%	32,0%	33,6%	30,9%	31,1%	31,1%	29,1%	27,8%	27,9%	26,8%	27,6%	26,3%	26,5%
davon Steuern		7,2%	4,4%	1,8%	0,6%	-2,8%	-3,7%	-3,7%	-5,2%	-6,2%	-6,6%	-7,4%	-7,2%	-8,3%	-8,2%
davon Sozialbeiträge		23,4%	27,9%	30,1%	32,9%	33,7%	34,7%	34,7%	34,4%	34,0%	34,0%	34,2%	34,8%	34,6%	34,7%
2005: ab 1.7.2005 um 0,9 Prozentpunkte ermäßigter allgemeiner KV-Beitrag, davon jeweils 50% AN und AG; dafür 0,9 Prozentpunkte zusätzlicher AN-Beitrag															

Anlage 4.6

Haushaltstyp AV 2000-2 - Alleinverdienerehepaar mit 2 Kindern und doppeltem Durchschnittseinkommen														
- Steuerklasse III/2 -	1970	1980	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in DM	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro									
Bruttobahn	27712,00	59382,00	81206,00	94350,00	95758,00	95758,00	96696,00	99104,00	99982,00	101860,00	52800,00	53280,00	53520,00	54060,00
Lohnaufwand des Arbeitgebers=Brutto-Arbeitskosten	30278,80	66828,60	93443,75	111095,04	113401,71	114198,38	115436,66	116807,87	118761,58	120888,08	62737,90	63539,10	63804,68	64355,48
Lohnsteuer	3924,00	10176,00	12258,00	15030,00	17584,00	17584,00	17805,00	17916,00	17676,00	16726,00	8785,00	8946,00	8280,00	8255,00
Kindergeld (negative Lohnsteuer)	0,00	-1800,00	-1440,00	-1680,00	-4800,00	-5280,00	-5280,00	-6000,00	-6480,00	-6480,00	-3696,00	-3696,00	-3696,00	-3696,00
Kirchensteuer	392,40	775,44	1049,22	1298,70	1236,60	1236,60	1217,88	1220,94	1199,88	1132,74	480,96	493,56	445,86	449,64
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	1127,25	1030,50	1030,50	744,26	746,13	733,26	692,23	293,92	301,62	272,47	274,78
Beiträge zur Rentenversicherung														
AN	1836,00	4536,00	7088,60	8704,80	9192,77	9719,44	9814,64	9663,24	9648,26	9727,63	5042,40	5194,80	5218,20	5270,85
AG	1836,00	4536,00	7088,60	8704,80	9192,77	9719,44	9814,64	9663,24	9648,26	9727,63	5042,40	5194,80	5218,20	5270,85
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung														
AN	140,40	756,00	1625,40	3042,00	3112,14	3112,14	3142,62	3188,38	3249,42	3310,45	1716,00	1731,60	1739,40	1756,95
AG	140,40	756,00	1625,40	3042,00	3112,14	3112,14	3142,62	3188,38	3249,42	3310,45	1716,00	1731,60	1739,40	1756,95
Beiträge zur Pflegeversicherung														
AN	0,00	0,00	0,00	351,00	486,00	627,30	642,60	650,25	657,90	665,50	344,50	351,90	355,73	359,55
AG	0,00	0,00	0,00	351,00	486,00	627,30	642,60	650,25	657,90	665,50	344,50	351,90	355,73	359,55
Beiträge zur Krankenversicherung														
AN	590,40	2154,60	3543,75	4647,24	4852,80	4981,50	5140,80	5202,00	5224,00	5324,50	2835,00	2980,80	2971,35	3098,48
AG	590,40	2154,60	3543,75	4647,24	4852,80	4981,50	5140,80	5202,00	5224,00	5324,50	2835,00	2980,80	2971,35	2908,13
Nettolohn	20828,80	42783,96	57101,03	63063,20	62746,53	63063,20	63465,20	66517,06	68073,29	70760,95	36995,22	36975,72	37933,00	38935,76
Belastung mit direkten Abgaben insgesamt	9450,00	24044,64	36342,72	49266,03	50338,51	51451,65	51971,46	51290,81	50688,29	50127,13	25742,68	26563,38	26871,68	26061,72
in % der Brutto-Arbeitskosten	31,2%	36,0%	38,9%	44,3%	45,1%	45,0%	45,0%	43,9%	42,7%	41,5%	41,0%	41,8%	40,5%	40,5%
davon Steuern	14,3%	13,7%	12,7%	14,2%	13,3%	12,8%	12,6%	11,9%	11,1%	10,0%	9,4%	9,5%	8,3%	8,2%
davon Sozialbeiträge	17,0%	22,3%	26,2%	30,1%	31,1%	32,3%	32,5%	32,0%	31,6%	31,5%	31,7%	32,3%	32,2%	32,3%
2005: ab 1.7.2005 um 0,9 Prozentpunkte ermäßigter allgemeiner KV-Beitrag, davon jeweils 50% AN und AG; dafür 0,9 Prozentpunkte zusätzlicher AN-Beitrag														

Anlage 4.7

		Haushaltstyp DV150-2 - Doppelverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern und eininhalbfachem Durchschnittseinkommen													
		1970	1980	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
- Steuerklasse III/2 und V - hier: Gesamtbelastung		in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in DM	in Euro				
Bruttolohn		20784,00	44537,00	60905,00	70763,00	71819,00	72522,00	73578,00	74987,00	76395,00	39600,00	39960,00	40740,00	40545,00	
Lohnaufwand des Arbeitgebers=Brutto-Arbeitskosten		23537,88	51751,99	71715,64	84682,08	86373,12	86900,99	87751,62	88845,44	90359,34	42777,40	48371,58	48549,33	48947,95	
Lohnsteuer		2085,20	6230,00	6694,00	7626,00	9220,00	9220,00	9272,00	9156,00	8806,00	8144,00	4316,00	4412,00	3893,00	
Kindergeld (negative Lohnsteuer)		0,00	-1800,00	-1440,00	-1680,00	-4800,00	-5280,00	-5280,00	-6000,00	-6480,00	-6480,00	-3696,00	-3696,00	-3896,00	
Kirchensteuer		209,52	420,30	548,46	632,34	544,86	544,86	551,88	563,76	546,84	516,78	269,28	273,42	254,61	
Solidaritätszuschlag		0,00	0,00	0,00	373,20	454,05	464,05	337,26	344,52	334,18	315,81	164,56	167,09	157,08	155,59
Beiträge zur Rentenversicherung		1766,64	4008,33	5694,62	6580,96	6694,62	7289,63	7360,98	7247,43	7236,25	7295,72	3781,80	3696,10	3913,65	3953,14
AN		1766,64	4008,33	5694,62	6580,96	6694,62	7289,63	7360,98	7247,43	7236,25	7295,72	3781,80	3696,10	3913,65	3953,14
AG		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung		135,10	668,06	1309,46	2299,80	2334,12	2334,12	2356,97	2391,29	2437,08	2482,84	1287,00	1298,70	1304,55	1317,71
AN		135,10	668,06	1309,46	2299,80	2334,12	2334,12	2356,97	2391,29	2437,08	2482,84	1287,00	1298,70	1304,55	1317,71
AG		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge zur Pflegeversicherung		0,00	0,00	0,00	353,82	484,78	610,46	616,44	625,41	637,39	649,36	339,60	339,60	341,19	344,63
AN		0,00	0,00	0,00	353,82	484,78	610,46	616,44	625,41	637,39	649,36	339,60	339,60	341,19	344,63
AG		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge zur Krankenversicherung		852,14	2538,61	3806,56	4684,51	4840,60	4847,78	4895,24	5003,30	5081,62	5194,86	2772,00	2877,12	2849,94	2969,92
AN		852,14	2538,61	3806,56	4684,51	4840,60	4847,78	4895,24	5003,30	5081,62	5194,86	2772,00	2877,12	2849,94	2969,92
AG		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettolohn		15725,40	32471,71	44231,90	49892,38	51845,97	51798,10	52411,24	54246,29	56407,65	58275,63	30368,76	30391,91	31156,55	31408,40
Belastung mit direkten Abgaben insgesamt		7812,48	19280,29	27423,74	34789,70	34527,15	35102,89	35340,38	34659,15	33951,89	33742,15	17408,64	17979,67	17992,78	17541,56
in % der Brutto-Arbeitskosten		33,2%	37,3%	38,2%	41,1%	40,0%	40,4%	40,3%	38,9%	37,6%	36,4%	36,4%	37,2%	35,8%	35,8%
davon Steuern		9,8%	9,4%	8,1%	8,2%	6,3%	5,7%	5,6%	4,6%	3,5%	2,7%	2,2%	2,4%	1,2%	1,1%
davon Sozialbeiträge		23,4%	27,9%	30,1%	32,9%	33,3%	34,7%	34,7%	34,4%	34,0%	34,0%	34,2%	34,8%	34,6%	34,7%
2005: ab 1.7.2005 um 0,9 Prozentpunkte ermäßigter KV-Beitrag, davon jeweils 50% AN und AG, dafür 0,9 Prozentpunkte zusätzlicher AN-Beitrag															

Anlage 4.9

	1970		1980		1990		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005			
	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro	in DM	in Euro		
Haushaltstyp DV300-0 - Doppelpfandener ohne Kinder mit dreifachem Durchschnittseinkommen																														
- Steuerklasse III und V - hier: Gesamtbelastung																														
Bruttolohn	41566,00	89073,00	121809,00	143637,00	143637,00	143637,00	145044,00	145044,00	147156,00	147156,00	149973,00	149973,00	152790,00	152790,00	157920,00	157920,00	16902,00	16902,00	17178,00	17178,00	17920,00	17920,00	192233,27	192233,27	196786,82	196786,82	196170,90	196170,90	196987,44	196987,44
Lohnaufwand des Arbeitgebers-Brutto-Arbeitskosten	45970,72	101329,55	141302,33	167563,48	170983,58	172132,16	173899,84	176038,41	179001,33	182233,27	19001,33	192233,27	196786,82	196786,82	196170,90	196170,90	16902,00	16902,00	17178,00	17178,00	17920,00	17920,00	192233,27	192233,27	196786,82	196786,82	196170,90	196170,90	196987,44	196987,44
Lohnsteuer	693,40	21816,00	24784,00	31046,00	32144,00	32144,00	32682,00	33336,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00	33576,00
Kirchensteuer	693,48	1963,44	2230,56	2794,14	2892,96	2892,96	2941,38	2941,38	3000,24	3000,24	3021,84	3021,84	2904,48	2904,48	1521,18	1521,18	1546,02	1546,02	1449,90	1449,90	1449,90	1449,90	1449,90	1449,90	1449,90	1449,90	1449,90	1449,90	1449,90	1449,90
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	2328,45	2410,80	2410,80	1797,51	1833,48	1833,48	1833,48	1846,68	1846,68	1774,96	1774,96	929,61	929,61	944,79	944,79	886,05	886,05	886,05	886,05	886,05	886,05	886,05	886,05	886,05	886,05	886,05	886,05
Beiträge zur Rentenversicherung	3013,76	7208,19	10864,88	13106,43	13769,15	14579,16	14721,97	14494,87	14494,87	14494,87	14472,39	14472,39	14591,45	14591,45	7563,60	7563,60	7792,20	7792,20	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30
AG	3013,76	7208,19	10864,88	13106,43	13769,15	14579,16	14721,97	14494,87	14494,87	14494,87	14472,39	14472,39	14591,45	14591,45	7563,60	7563,60	7792,20	7792,20	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30	7827,30
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung																														
AN	230,46	1201,37	2498,46	4575,19	4668,20	4668,20	4713,93	4782,57	4874,12	4874,12	4865,68	4874,12	4865,68	4874,12	2574,00	2574,00	2597,40	2597,40	2609,10	2609,10	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43
AG	230,46	1201,37	2498,46	4575,19	4668,20	4668,20	4713,93	4782,57	4874,12	4874,12	4865,68	4874,12	4865,68	4874,12	2574,00	2574,00	2597,40	2597,40	2609,10	2609,10	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43	2635,43
Beiträge zur Pflegeversicherung																														
AN	0,00	0,00	0,00	586,88	809,18	1034,47	1053,46	1067,44	1067,44	1067,44	1082,92	1088,41	1088,41	1088,41	568,90	568,90	578,34	578,34	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19
AG	0,00	0,00	0,00	586,88	809,18	1034,47	1053,46	1067,44	1067,44	1067,44	1082,92	1088,41	1088,41	1088,41	568,90	568,90	578,34	578,34	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19	583,19
Beiträge zur Krankenversicherung																														
AN	1158,50	3846,99	6129,99	7769,99	8080,04	8213,33	8366,49	8537,54	8598,89	8787,74	8683,00	8787,74	8683,00	8787,74	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71
AG	1158,50	3846,99	6129,99	7769,99	8080,04	8213,33	8366,49	8537,54	8598,89	8787,74	8683,00	8787,74	8683,00	8787,74	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71	4457,71
Nettolohn	29637,80	53037,01	75301,11	79317,94	76942,86	77694,08	78767,27	80103,87	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30	82500,15	86395,30
Beimzahlung mit direkten Abgaben insgesamt	18432,92	46292,54	66001,23	86245,54	97140,92	94438,08	95132,58	95939,55	96501,19	96501,19	95379,97	95379,97	95379,97	95379,97	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74	50227,74
in % der Brutto-Arbeitskosten	35,7%	47,7%	46,7%	52,7%	53,9%	54,7%	54,7%	54,7%	54,7%	54,7%	53,9%	53,9%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%	52,8%
davon Steuern	16,6%	23,5%	19,1%	21,6%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%	21,9%
davon Sozialbeiträge	19,2%	24,2%	27,6%	31,1%	32,0%	33,1%	33,2%	33,2%	33,2%	33,2%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%	32,8%
2005: ab 1.1. um 0,25 Prozentpunkte erhöhter AN-Beitrag zur Pflegeversicherung; ab 1.7.2005 um 0,9 Prozentpunkte ermäßigter allgemeiner KV-Beitrag; davon jeweils 50% AN und AG;																														
dadur. 0,9 Prozentpunkte zusätzlicher AN-Beitrag für Krankenversicherung																														

	1979	1985	1987	1989	1991	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie persönliche Einkommensteuer abzüglich Transferzahlungen als Prozentsatz der Brutto-Arbeitskosten																	
- Single mit 100% des Durchschnittslohns -																	
Australia	21,9	22,9	23,6	23,5	22,8	23	23,5	24	24,4	24,8	25,4	25,9	22,8	23,3	28,3	28,3	28,6
Austria	36,5	40,3	39,6	38,1	39,1	40	39,7	41,2	41,5	45,6	45,8	45,9	44,9	44,5	44,7	45	44,9
Belgium	47,4	51	53,5	53,2	53,7	54,6	54,6	56,3	56,4	56,6	56,8	56,9	56,2	55,6	55,1	54,5	54,2
Canada	23,2	26,9	29	27,2	29	30,8	31,4	31,5	32,1	32,3	31,7	31,1	31,3	30,4	32,2	32,4	32,3
Czech Republik						29	42,6	43,2	42,6	42,9	42,8	42,7	43,1	43,1	43,2	43,8	43,6
Denmark	40,6	47,8	47,6	46,6	46,7	47	45,2	45,2	44,8	45,1	43,7	44,5	44,4	43,6	42,7	42,7	41,5
Finland	41,6	45,2	45,5	46,2	44,5	49,3	50,5	51,2	50,3	48,9	48,8	47,4	47,3	45,9	45,2	44,5	43,8
France						51,6	51,6	49,1	48,7	48,7	47,6	48,1	48,2	48,3	48,2	48,3	47,4
Germany	40,8	44,5	45,1	45,5	46,4	46,4	46,3	50,2	51,2	52,3	52,2	51,9	51,8	50,8	51,1	52	50,7
Greece	25,6	31,4	31,6	33,8	33	35,3	35,1	35,6	35,8	35,8	36,1	35,7	36	35,7	34,6	34,3	34,9
Hungary								51,4	52	52	51,6	50,7	49,6	49	49	45,7	45,8
Iceland	16,5	13,9	19,5	20,1	22	22,9	23,1	24,5	24,4	25,9	26	26,7	27,5	28,8	29,3	29,7	29,7
Ireland	33,9	42,4	42,8	40,6	39,8	40	38,4	36,9	36,1	33,9	33	32,4	28,9	25,8	24,5	24,5	23,8
Italy	45,3	50	49,4	51,2	48,8	49,2	49,9	50,3	50,8	51,5	47,5	47,2	46,7	46,1	46	45,3	45,7
Japan	16,7	21,6	21,4	20,4	21,5	21,2	21,6	19,5	19,4	20,7	19,6	24	24,1	24,2	29,8	27	26,6
Korea								6,9	6,3	12,4	14,7	16,1	16,5	16,6	14,1	14,1	16,6
Luxembourg	38,5	38,4	35,7	35,5	33,9	34,9	35,1	34,3	34,5	35,2	33,8	34,6	35,5	33,9	31,3	31,7	31,9
Mexico				23,5	24,4	26,6	26,5	25,2	25	25,3	21,9	14,1	15,4	14,4	16,1	17,3	15,4
Netherlands	48,0	49,9	49,5	47	46,5	45,7	45,6	44,8	43,8	43,6	43,5	44,3	45,1	42,3	42,5	43	43,6
New Zealand	26,0	27,9	26,1	23,4	23,8	24	24,3	24,5	22,3	21,6	20	19,4	19,5	19,5	20,1	20,6	20,7
Norway	43,5	41,8	42,6	42,7	41,2	36,8	36,9	37,5	37,6	37,4	37,5	37,3	37,2	36,9	36,9	36,8	36,9
Poland								44,7	44,7	43,9	43,2	43	43	42,7	42,8	42,9	43,1
Portugal	28,1	34,9	34,5	33,9	33,2	33,3	34,1	33,7	33,8	33,9	33,8	33,4	33,5	32,5	32,6	32,6	32,5
Slovak Republic																	
Spain	36,4	36,6	37,9	36,9	36,5	38	38,8	38,5	38,8	39	39	37,5	37,6	37,9	38,2	37,6	38
Sweden	50,7	50,9	51,7	52,7	46	45,6	46,8	49,3	50,2	50,7	50,7	50,5	49,5	48,5	47,6	46,6	48
Switzerland	28,2	28,8	28,5	28,6	27,3	28,7	28,7	30,6	30,4	30	30	29,8	29,5	29,5	29,6	29,2	28,8
Turkey	53,6	37	40,2	40,1	41,2	40	36,1	34	35,7	42	39,8	30,3	40,4	43,6	42,4	42,1	42,7
United Kingdom	36,1	37,8	36	34,2	33,2	32,6	33,3	33,4	32,6	32	32	30,8	30,1	29,5	29,5	31,1	31,2
United States	31,9	33,6	30,6	31,1	31,3	31,2	31,2	31	31,1	31,1	31	31,1	30,8	29,8	29,7	29,4	29,6
Durchschnitt	36,1	37,3	37,2	36,4	35,7	37,0	37,4	37,1	37,2	37,7	37,2	36,6	36,9	36,4	36,6	36,5	36,5

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD), Taxing Wages 2003 - 2004

	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sowie persönliche Einkommensteuer abzüglich Transferzahlungen als Prozentsatz der Bruttoarbeitskosten															
	- Alleinverdienender-Ehepaar/2 Kinder mit 100% des Durchschnittslohns -															
	1979	1985	1987	1989	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
Australia	13,0	14,5	16,2	15,6	14,4	14,9	16,1	14,5	15,5	16,1	13,5	14,2	20,4	16,1	17,7	
Austria	20,5	25,6	24,4	23,3	24,7	24,3	27,2	32,2	32,7	31,6	29,5	29,3	29,5	29,5	28,8	
Belgium	33,1	38,4	41,6	36,1	37,3	38,6	40,3	40,8	41,1	41,2	40,5	40,3	39,7	39,1	35,6	
Canada	11,7	15,2	17,4	15,7	18,5	20,6	21,7	23,4	22,9	21,2	22,2	20,4	23,1	23,1	23	
Czech Republik						23,1	26,5	31,2	23,4	24,4	22,7	24,5	24,5	27,1	29,5	
Denmark	30,9	37,7	35,5	32,4	32,5	32,5	30,9	31,3	30,1	31,1	31	30,7	30,1	30,1	29,8	
Finland	32,4	35,6	35,8	34,8	32,5	38,1	42,1	40,8	40,7	39,9	39,9	38,8	38,3	37,6	36,8	
France																
Germany	30,7	34,2	32,7	34	34,3	33,6	37,3	35,6	35,9	34,4	33,3	32,7	32,2	33,4	32,2	
Greece	9,3	22,9	30,3	32	30,5	34,3	34,9	36,2	36,5	35,8	36,1	35,9	35	34,4	34,9	
Hungary																
Iceland		-3	-4,8	-11,4	-14	-11,2	-10,9	-2,8	12,3	5,8	7,6	7,8	9,5	10,4	11,7	
Ireland	20,4	30	30,6	30	29,4	29,9	26,8	23,8	22,5	20,1	15,5	12,8	9,1	6,4	5,9	
Italy	40,9	43,9	44,6	43,9	40,7	42,4	44,9	43,3	37,5	37	36,5	35,4	36	35,7	36,2	
Japan	11,2	16	15,9	14,8	15,3	16	15,1	15,6	14	19,8	20,2	20,4	26,2	22,9	23,8	
Korea							6	11,6	13,9	15,4	15,8	15,9	15,5	15,8	15,8	
Luxembourg	20,1	18,1	15,3	14	14,3	12,5	12,7	13	12	10,7	11,4	11,5	9,2	9,2	9,3	
Mexico																
Netherlands	39,4	41,2	41,1	38,7	40,1	35,7	34,9	33	33,2	34,1	35,5	33	25,1	24,5	34,3	
New Zealand	10,4	15,5	24,3	18	20,8	22,2	22,4	16,2	14,8	14,1	15,5	16,7	18,8	19,4	20,7	
Norway	32,6	28	28,4	28	26,4	23	24,4	24,9	25,6	26,2	26,9	26,9	27,3	27,3	27,8	
Poland																
Portugal	24,3	31,4	29,7	26,5	25,4	25,3	26,6	26,8	26,5	26	26,2	24,1	23,6	23,7	22,5	
Slovak Republic																
Spain	31,9	32,4	34,1	31,6	32,6	32,9	33,3	33,7	33,3	30,4	30,6	31,1	31,5	30,9	31,6	
Sweden	42,5	42,5	43	45,5	37,7	37,7	42,2	45,2	44,4	44,4	42,6	41,1	40,3	40,8	41,2	
Switzerland	19,2	19	18,3	18,6	18	17,3	18,9	17,7	17,8	17,8	17,7	17,9	18,1	17,5	17,2	
Turkey	53,9	37	40,2	40,1	41,2	40	35,3	39,6	39,8	30,3	40,4	43,6	42,5	42,2	42,7	
United Kingdom	25,2	26,2	25,6	25,1	24,3	23,8	26,1	24,8	24,9	23,3	21,4	18,1	17,3	17,4	16	
United States	23,5	26,7	25,5	24,7	24,8	24,7	24,4	24,1	23,7	21,1	21,3	18,3	17,8	15,6	16,4	
Durchschnitt	26,2	27,3	28,1	26,5	26,1	26,8	27,8	28,2	28,0	26,9	26,9	26,5	26,7	26,3	26,6	

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD). Taxing Wages 2002 - 2003

Anlage 7

Beitrag der Steuerpflichtigen zum Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer			
obere ... v.H. der Steuerpflichtigen*	kumulierte Anteile an Lohn- und Einkommensteuer**		
	1992	1998	2005
5	36,1%	41,0%	42,4%
10	50,2%	52,2%	54,1%
15	57,2%	60,3%	62,5%
20	64,2%	66,9%	69,1%
25	69,5%	72,2%	74,6%
30	74,4%	76,8%	79,2%
35	78,5%	80,9%	83,1%
40	82,2%	84,4%	86,9%
45	85,4%	87,7%	90,2%
50	88,2%	90,8%	93,2%
untere ... v.H. der Steuerpflichtigen*			
20	0,8%	0,0%	0,0%
25	1,6%	0,1%	0,1%
30	2,9%	0,8%	0,3%
35	4,7%	2,0%	1,1%
40	6,7%	4,0%	2,4%
45	8,9%	6,5%	4,2%
50	11,8%	9,2%	6,8%
* Zusammenveranlagte Ehepaare rechnen als ein Steuerpflichtiger.			
** Einkommensteuer gegebenenfalls nach Abzug des Kindergeldes.			
Quelle: 1998 und 2005 <i>Bundesministerium der Finanzen</i> , Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgaben 2000 und 2005; 1992 eigene Berechnungen auf der Grundlage der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1992 (Statistisches Jahrbuch 1999, S. 520)			

Bisher erschienene Schriften des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler

- * Nr. 1 Bundeshaushalt 1966, März 1966
- Nr. 2 Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht, Juli 1966
- Nr. 3 Der Ausgleich des Bundeshaushalts 1967, November 1966
- * Nr. 4 Der Rentenberg vor uns, Februar 1967
- * Nr. 5 Kommunale Finanzreform, Februar 1967
- * Nr. 6 Staatliche Entwicklungshilfe, März 1967
- * Nr. 7 Mehrwertsteuer und Finanzreform, April 1967
- Nr. 8 Die Bundesfinanzen im Frühjahr 1967, April 1967
- Nr. 9 Die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen, Juni 1967
- Nr. 10 Bund der Steuerzahler in USA, Juni 1967
- Nr. 11 Bundeshaushalt 1968, Februar 1968
- * Nr. 12 Mit Steuern steuern?, April 1968
- * Nr. 13 Finanzpolitik und Währungsstabilität, Januar 1969
- Nr. 14 Grundsteuer – Plädoyer gegen eine veraltete Steuerform, Juni 1969
- Nr. 15 Erbschaftsteuer, November 1969
- Nr. 16 Parlamentsreform, Januar 1970
- Nr. 17 Zur Rechtsgültigkeit der Artikel 2 und 3 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 18.3.1965 und der hierauf beruhenden Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes zum 1.1.1964, Januar 1970
- * Nr. 18 Die Sonderausgaben – Ein Beitrag zur Einkommensteuerreform, Juli 1970
- Nr. 19 Reform der Abgabenordnung – Stellungnahme zum Regierungsentwurf, Februar 1971
- * Nr. 20 Der Weg zu einem zeitgemäßen Steuersystem – Diskussionsbeiträge zur Reform des materiellen Steuerrechts, April 1971
- Nr. 21 Vermögensbildung aus öffentlichem Wirtschaftsvermögen – Ein Beitrag zur vermögenspolitischen Diskussion, April 1972

- * Nr. 22 Zur Reform des Einkommensteuertarifs – Ein Diskussionsbeitrag, Juli 1972
- * Nr. 23 Inflation – Auswirkungen und Voraussetzungen für ihre Dämpfung, Oktober 1972
- * Nr. 24 Geldentwertung und Steuerrecht, April 1973
- Nr. 25 Der problematische Einheitswert, Juli 1973
- * Nr. 26 Staatsbürgersteuer, März 1974
- * Nr. 27 Zur Reform der Bodenbesteuerung, März 1974
- * Nr. 28 Die Abgeordnetendiäten – Dokumentation, Analyse, Reformvorschläge zur Abgeordnetenbesoldung in Bund und Ländern, April 1974
- * Nr. 29 Die Personalausgaben der Gebietskörperschaften, August 1974
- * Nr. 30 Zur Finanzpolitik der Europäischen Gemeinschaften, Februar 1975
- * Nr. 31 Zur Reform der Gemeindesteuern, September 1975
- Nr. 32 Abgeordnetenentschädigung und Grundgesetz, Oktober 1975
- Nr. 33 Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes, Juli 1976
- Nr. 34 Reform der Kraftverkehrsbesteuerung, September 1976
- Nr. 35 Reform der Abgeordnetenentschädigung, September 1976
- Nr. 36 Die kommunale Rechnungsprüfung, März 1977
- * Nr. 37 Die Deutsche Bundesbahn, August 1977
- Nr. 38 Der Landtag als Berufsparlament?, Oktober 1977
- Nr. 39 Der manipulierte Steuerzahler, Januar 1978
- * Nr. 40 Die Besteuerung von Zinsen bei Geldentwertung, Juli 1978
- * Nr. 41 Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, August 1978
- Nr. 42 Wirksamere Finanzkontrolle bei Bund, Ländern und Gemeinden, August 1978
- Nr. 43 Bevölkerungsentwicklung und Staatsausgaben, Mai 1979
- * Nr. 44 Ämterpatronage durch politische Parteien, Februar 1980
- Nr. 45 Die Bagatellsteuern – Kleine Steuern mit großen Mängeln, April 1980
- Nr. 46 Quasi-Steuern – Gegen den Wildwuchs steuerähnlicher Sonderabgaben, August 1980

- * Nr. 47 Finanzpolitik am Scheideweg – Schulden- und Abgabentwicklung erfordert Einsparungen, Oktober 1980
- Nr. 48 Die allgemeine Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, Januar 1981
- Nr. 49 Zweitwohnungsteuer und Grundgesetz, April 1981
- * Nr. 50 Mischfinanzierungen – Darstellung, Kritik, Reformüberlegungen, September 1981
- Nr. 51 Die Öffentlichkeit kommunaler Finanzkontrollberichte als Verfassungsgebot, September 1981
- * Nr. 52 Parteienfinanzierung – Eine verfassungsrechtliche Untersuchung, September 1982
- Nr. 53 Zur Konsolidierung der Bundesanstalt für Arbeit, Oktober 1982
- * Nr. 54 Zur Neuorientierung der Wohnungsbauförderung, April 1983
- Nr. 55 Zur Neuregelung der Familienbesteuerung, Oktober 1983
- Nr. 56 Ein Vorschlag zur Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs, März 1984
- * Nr. 57 Abbau und Ersatz der Gewerbesteuer, Juli 1984
- Nr. 58 Die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Investitionshilfegesetz, Mai 1986
- Nr. 59 Staatsverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland, August 1986
- Nr. 60 Steuervereinfachung – Notwendigkeit, Grundlagen, Vorschläge, November 1986
- Nr. 61 Subventionsabbau – Notwendigkeit und Möglichkeiten, Juni 1987
- Nr. 62 Staatliche Fraktionsfinanzierung ohne Kontrolle?, Oktober 1987
- Nr. 63 EG-Finzen – Grundsätzliche Reformen sind unerlässlich, Dezember 1988
- Nr. 64 Kinderfreibetrag und Grundgesetz, April 1989
- Nr. 65 Steuerharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft - Darstellung, Kritik, Vorschläge, Mai 1989
- Nr. 66 Abbau der Kapitalverkehrsteuern, Juni 1989
- Nr. 67 Die neue Parteienfinanzierung, November 1989

- Nr. 68 Bessere Berichterstattung des Staates über seinen Unternehmensbesitz, Januar 1990
- * Nr. 69 Sonderabgaben für den Umweltschutz?, April 1990
- Nr. 70 Zur Finanzierung von DDR-Hilfen, Juli 1990
- Nr. 71 Vermögensteuer – Ein Störfaktor im Steuersystem, August 1990
- * Nr. 72 Steuern in Deutschland, April 1991
- * Nr. 73 Vorrang für Private in der öffentlichen Energieversorgung, Februar 1992
- * Nr. 74 Die finanziellen Privilegien von Ministern in Deutschland, Juli 1992
- * Nr. 75 Verfassungsgrenzen für Steuerstaat und Staatshaushalt, Oktober 1992
- Nr. 76 Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Mai 1993
- Nr. 77 Finanzierung der Fraktionen, August 1993
- Nr. 78 Privatisierung von Sparkassen und Landesbanken, März 1994
- Nr. 79 Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Werbungskostenersatz, Mai 1994
- Nr. 80 Der Lohn- und Einkommensteuertarif 1996, September 1994
- Nr. 81 Subventionsabbau – Gesetzliche Zwänge schaffen, Februar 1995
- Nr. 82 Rechtsfragen der Privatisierung, Mai 1995
- * Nr. 83 Zur Europäischen Währungsunion, Mai 1996
- Nr. 84 Steuerentlastung, Steuervereinfachung, Steuergerechtigkeit, Oktober 1996
- Nr. 85 Defizitbegrenzung im Bundesstaat, September 1997
- Nr. 86 Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Januar 1998
- Nr. 87 Öko-Steuern – Kein geeigneter Weg aus der Beschäftigungs- und Umweltmisere, April 1998
- Nr. 88 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse – erhalten statt einschränken, September 1998

- Nr. 89 Durch Einsparungen die Lasten mindern – Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Begrenzung der Staatsausgaben, Oktober 1998
- Nr. 90 Zur Reform der Zinsenbesteuerung, Januar 1999
- Nr. 91 Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland, Februar 2000, Preis 8,70 Euro
- Nr. 92 Lenken mit Steuern und Abgaben, September 2000, Preis 7,70 Euro
- Nr. 93 Wohnungsbauförderung auf dem Prüfstand, Juni 2001, Preis 7,70 Euro
- Nr. 94 Kommunale Steuerautonomie und Gewerbesteuerabbau, Januar 2002, Preis 10 Euro
- Nr. 95 Der Tarif muss auf Räder - Heimliche Steuererhöhungen vermeiden, September 2002, Preis 8 Euro
- Nr. 96 Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, Preis 8 Euro
- Nr. 97 Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung, Dezember 2004, Preis 8 Euro
- Nr. 98 Zur verfassungsrechtlichen Problematik globaler Minderausgaben, Juni 2005, Preis 7 Euro
- Nr. 99 Staatsverschuldung und öffentliche Investitionen März 2006, Preis 10 Euro

Bisher erschienene Stellungnahmen

- Nr. 1 Zur gegenwärtigen Problematik der Staatsverschuldung, September 1968
- * Nr. 2 Zur Reform des Haushaltsrechts, Dezember 1968
- * Nr. 3 Zur Teilhabersteuer, Februar 1969
- * Nr. 4 Zur Wirkung verfassungswidriger Gesetze, Regierungsentwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, Februar 1969
- Nr. 5 Zur Wirtschafts- und Fiskalpolitik im Zeichen konjunktureller Überhitzung, August 1969
- Nr. 6 Zu mittelfristigen Problemen der Finanzplanung, Februar 1970

- * Nr. 7 Zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht – BT-Drucksache VI/388 –, März 1970
- Nr. 8 Der mehrjährige Finanzplan des Bundes 1969 – 1973 und der Subventionsbericht 1970, Mai 1970
- * Nr. 9 Die Problematik der Staatsverschuldung im Jahre 1972, April 1972
- Nr. 10 Streuung des Produktivvermögens und Vermögensbildung, Mai 1973
- Nr. 11 Rekorddefizite erfordern Begrenzung der öffentlichen Haushalte, Oktober 1974
- * Nr. 12 Durch Einsparungen Steuererhöhungen vermeiden, November 1975
- Nr. 13 Die neuen Abgeordnetengesetze des Bundes und der Länder, Dezember 1978
- Nr. 14 Die Ministerialzulage - Ein ungerechtfertigtes Privileg, Oktober 1980
- * Nr. 15 Abbau der Dienstalterszulagen - Ein Beitrag zur Begrenzung der Personalausgaben, Juli 1981
- Nr. 16 Die steuerliche Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, Februar 1982
- * Nr. 17 Bezüge von Politikern - Eine Dokumentation, März 1982
- Nr. 18 Aktuelle Probleme der Parteienfinanzierung, September 1983
- Nr. 19 Ein neues Organisationsstatut für den Bundesrechnungshof, Februar 1984
- Nr. 20 Zur Neuregelung der Eigenheimbesteuerung, November 1984
- Nr. 21 Auf Sparkurs bleiben, Oktober 1985
- Nr. 22 Bezüge von Politikern II - Eine Dokumentation, August 1986
- Nr. 23 Verbrauchsteuererhöhung schädlich und vermeidbar, Juni 1988
- Nr. 24 Zur Defizitentwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit, Oktober 1988

- Nr. 25 Zur Privatisierung von Wohnungen in den neuen Ländern, Juli 1991
- Nr. 26 Forderungen zur Verwaltungsreform, November 1995
- Nr. 27 Finanzpolitik in der Europäischen Währungsunion, April 2000
- Nr. 28 Abbau von Mischfinanzierungen, Juni 2001
- Nr. 29 Ausgliederungen aus den öffentlichen Haushalten, April 2004
- Nr. 30 Ausgaben für Beamtenpensionen eindämmen, Januar 2006

Bisher erschienene Kurzanalysen

- Das Verbot von Interessentenzahlungen an Abgeordnete, Oktober 1976
- Steuersenkung vorrangig, September 1977
- Belastung ohne Ende – Eine kritische Bestandsaufnahme, Juli 1978
- Berufsausbildungsabgabe – Lohnsummensteuer durch die Hintertür?, Februar 1979
- Der Abbau der Bagatell-Steuern – Ein Beitrag zur Steuervereinfachung, April 1979
- Bilanz der Abgabenbelastung, August 1979
- Tarifreform vorrangig, Februar 1980
- Besteuerung des Straßenverkehrs – ohne Maß und ohne Grenzen?, Mai 1981
- Belastungsanstieg ungebrochen, Dezember 1982
- Zur Neuregelung der Parteienfinanzierung, Mai 1983
- Kürzung des Kindergeldes verfassungswidrig?, Januar 1986
- Einheitsbewertung verfassungswidrig?, Dezember 1986
- Keine Abstriche an Steuersenkung 1990, Juli 1987
- EG-Finanzen – Durch Einsparungen die Lasten mindern, Januar 1988

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Parteienfinanzierung im Herbst 1988, November 1988

Bundesfinanzen nicht durch Ausgabenwünsche überfordern, Februar 1989

Bisher erschienene Sonderinformationen

- Nr. 1 Einbeziehung der Beamten in die Reform der Altersversorgung, April 1989
- Nr. 2 12.000 Mark Sonderausgaben für Familien- und Pflegehilfen?, April 1989
- Nr. 3 Inflationäre heimliche Steuererhöhungen erfordern permanente Entlastungen, August 1989
- Nr. 4 Einnahmen der Gemeinden nach Steuersenkung 1990, Februar 1990
- Nr. 5 Ausführungsregelungen zur Staatsverschuldung, Mai 1990
- Nr. 6 DDR-Hilfen durch Einsparungen finanzierbar, Juni 1990
- Nr. 7 DDR-Wirtschaft – Rahmenbedingungen wichtiger als Subventionen, August 1990
- Nr. 8 Finanzierung der Einheit – Länder und Gemeinden stärker einbinden, Oktober 1990
- Nr. 9 Zur Steuerpolitik im geeinten Deutschland, Dezember 1990
- Nr. 10 Leitlinien für den öffentlichen Dienst in den neuen Ländern, Januar 1991
- Nr. 11 Konzessionsabgabe – abbauen statt ausbauen, September 1991
- Nr. 12 Steuerfreiheit für das Existenzminimum, Oktober 1991
- Nr. 13 Öffentliche Kosten der Einheit, November 1991
- Nr. 14 Überhöhte Ausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden, November 1991
- Nr. 15 Mut zum Sparen, September 1992
- Nr. 16 EG-Finanzen, Dezember 1992
- Nr. 17 Explosion der Abgabenbelastung, Februar 1993

- Nr. 18 Öffentlicher Dienst in den neuen Ländern – Stärkere Einsparungen nötig, Juli 1993
- Nr. 19 Zur Entwicklung öffentlicher Personalausgaben – Daten und Trends, November 1993
- Nr. 20 Privatfinanzierung öffentlicher Infrastrukturinvestitionen nach dem Konzessionsmodell, März 1994
- Nr. 21 Familiensplitting und einheitliches Kindergeld, Mai 1994
- Nr. 22 Tarifreform 1996, Keine halbherzigen Lösungen, März 1995
- Nr. 23 Gewerbekapitalsteuer – Sondersteuer der Großbetriebe?, Mai 1995
- Nr. 24 Lohn- und Einkommensteuertarif – Mit 2 Stufen-Modell aus der Zwickmühle, Mai 1995
- Nr. 25 Verfassungswidrige Vermögensteuer – Steuerpolitische Konsequenzen, Oktober 1995
- Nr. 26 Belastung 95 – Anstieg ungebrochen, Oktober 1995
- Nr. 27 EU-Reform '96, März 1996
- Nr. 28 Zur Europäischen Währungsunion, März 1996
- Nr. 29 Steuerentlastung, Steuervereinfachung, Steuergerechtigkeit, September 1996
- Nr. 30 Belastung 97 – Anstieg im Trend ungebrochen, Februar 1997
- Nr. 31 Der Nationale Stabilitätspakt, Juni 1997
- Nr. 32 Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung, November 1997
- Nr. 33 Zur EU-Finanzreform, Februar 1999
- Nr. 34 Kindergrundfreibetrag – Ein steuerpolitischer und verfassungsrechtlicher Mißgriff, Mai 1999
- Nr. 35 Belastung '99 – Weiterhin Entlastungsbedarf, Juli 1999
- Nr. 36 Zur Reform der Unternehmensbesteuerung: Geplante Tarifspreizung verfassungskonform?, September 1999
- Nr. 37 Verfassungsfragen einer Vermögensabgabe, Oktober 1999

- Nr. 38 Reformbedarf in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Mangelhafte Maßnahmen der Bundesregierung, November 1999, (aktualisiert: Februar 2000)
- Nr. 39 Folgen des 630-DM-Gesetzes, April 2000
- Nr. 40 Zu den Rentenreformplänen der Bundesregierung, Januar 2001
- Nr. 41 Verwirrung durch OECD-Zahlen zur Abgabenbelastung, Februar 2003
- Nr. 42 Vermögensteuer: Beseitigen statt Wiedereinführen, Februar 2003
- Nr. 43 Ökosteuer und Grundgesetz, Juni 2003
- Nr. 44 Entwicklung der Abgabenbelastung auf Löhne und Gehälter, Juli 2003
- Nr. 45 Vergleichende Untersuchung aktueller Eckwerte zur „großen Reform“ der Einkommensteuer, Februar 2004
- Nr. 46 Erbschaftsteuer und Grundgesetz, Januar 2005
- Nr. 47 Die Bürgerversicherung – Die falsche Medizin für die Krankenversicherung, Juli 2005

* = vergriffen

